

Informationsdienst Straffälligenhilfe

27. Jahrgang, Heft 3/2019

Alternativen zum Gefängnis

Mauer und Stacheldraht alternativlos?

Restorative Justice

Forgiveness Projekt

Ansichten eines Entlassenen

Manifest

außerdem

Tierisch resozialisiert

Johannes Feest zum Achtzigsten



© JMP Cartoon



© JMP Cartoon

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Stellungnahme der KAGS zur
Modernisierung des Strafverfahrens 4

Wohnungsverlust infolge von Inhaftie-
rung verhindern – Ansprüche wirksam
umsetzen

Positionspapier der Diakonie Deutsch-
land und Deutscher Caritasverband 5

IN EIGENER SACHE

Teilhabechancengesetz auch für
ehemalige Strafgefangene
Positionspapier der BAG-S 6

GRATULATION

Würdigung eines großen
Kriminalwissenschaftlers
zum 80. Geburtstag
von Prof. Dr. Johannes Feest 9

SCHWERPUNKT: ALTERNATIVEN ZUM GEFÄNGNIS

Restorative Justice – was es ist und was
es sein kann
von Christa Pelikan 10

Begegnungen von Opfern und Tätern
können viel bewegen
von Judith Kohler und Annett Zupke 14

SCHWERPUNKT: ALTERNATIVEN ZUM GEFÄNGNIS

Die offene Knasttür
Interview mit Ulfried Kleinert 18

Schuldig geworden – Braucht es Alter-
nativen zum Gefängnis?
Ansichten eines Entlassenen 21

Vernetzt – Alternativen zum Gefängnis
Tagungsbericht 25

Strafe als Grundmuster der
Gesellschaft
von Alida Meier 26

Gegen naive und gefährliche
Gefängniskritik!
Leserbrief von Stefan Suhling und
Bernd Maelicke 29

Manifest zur Abschaffung von Strafan-
stalten und anderen Gefängnissen 33

AUS DER PRAXIS

Tierisch resozialisiert!
Wie Esel die Straftäterarbeit der JVA
Givenich unterstützen
von Vanessa Nilles 36

MEDIEN

Ein Dokumentarfilm über restaurative
Justiz: »Je ne te voyais pas«
François Kohler über seinen Film 41

Kosmos im Knast?
Eine Buchbesprechung von
Eckart Roloff 43

RUBRIKEN

Editorial 3

Aktuelle Rechtsprechung 45

Termine 50

Impressum 49

Über uns 51

Editorial



Liebe Lesende und Interessierte,

in den letzten Jahrzehnten waren Überlegungen hinsichtlich der Alternativen zur Freiheitsstrafe immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher und kriminalpolitischer Debatten. Und das nicht nur in Deutschland, sondern auch in verschiedenen europäischen Ländern. Der grundlegende Tenor: Wie können kurze Haftstrafen vermieden werden und die Freiheitsstrafe auf ihren Zweck als Ultimo Ratio begrenzt werden?

Etwa 80 % aller strafrechtlichen Urteile lauten in Deutschland auf Geldstrafe. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt – beziehungsweise kann sie nicht bezahlt werden – wird eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Insbesondere die Gruppe der von Armut betroffenen Menschen ist überdurchschnittlich von Ersatzfreiheitsstrafe betroffen. So werden schätzungsweise 50.000 Menschen pro Jahr inhaftiert, obwohl das Gericht ursprünglich ein anderes Urteil ausgesprochen hat. Das hat nicht nur erhebliche Konsequenzen für die inhaftierte Person selber, sondern auch für deren Angehörige. Gerade eine kurzzeitige Inhaftierung birgt die Gefahr, wichtige Grundlagen für eine soziale Integration zu verlieren – beispielsweise die Wohnung, die Arbeit, soziale Kontakte oder eine Krankenversicherung.

Aber auch bei Langzeithaftierten stellt sich die Frage nach der Wirkung der Haftstrafe. Bessert das Gefängnis die Menschen? Hilft das Gefängnis bei einer Resozialisierung? Kann der Strafvollzug seinen Anspruch auf Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten erfüllen? Welche Funktion erfüllt die Gefängnisstrafe in Bezug auf den Rest der Gesellschaft? Gibt es überhaupt Alternativen? Könnten soziale Reaktionen im Hinblick auf ein Leben in sozialer Verantwortung hilfreicher sein als strafrechtliche Sanktionen?

Seit einigen Jahren gibt es bereits diverse Alternativen zur Freiheitsstrafe. Darunter beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland und Österreich; in den englischsprachigen Län-

dern, Südafrika und Skandinavien ist der umfassendere Ansatz der »Restorative Justice« bekannt. »Criminal Justice« zielt auf die Vergeltung eines Unrechts mit einem Strafübel ab, Restorative Justice hingegen verfolgt die Wiedergutmachung zwischen Täter, Opfer und der Gesellschaft.

Ein weiteres Beispiel für eine Alternative zur Freiheitsstrafe ist die Gefängnisinsel Bastøy im Fjord von Oslo. Hier sollen die Gefangenen lernen, dass ihre Handlungen direkte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben (können). Eine Resozialisierung kann nur funktionieren, wenn Inhaftierte Handlungsalternativen erlernen und lernen Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen.

Eine Abschaffung der Freiheitsstrafe scheint aufgrund verschiedener Faktoren eher unwahrscheinlich. Jedoch sollten Alternativen in Betracht gezogen werden, die einen humaneren Umgang mit Delinquenten anstreben, weniger schädliche Folgen mit sich bringen und die an die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Betroffenen angepasst sind.

Ob also eine komplette Abschaffung von Gefängnissen (Abolitionismus) möglich ist, kann und soll hier nicht beantwortet werden. Die vorliegende Ausgabe möchte Denkanstöße über den angemessenen staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität geben und dabei den Blick auf Alternativen zur Praxis der Straffjustiz richten.

Auch die Fachwoche Straffälligenhilfe, die vom 25. November bis 27. November in Mainz stattgefunden hat, beschäftigte sich unter dem Titel Freiheit wagen. Alternativen zur Haft mit diesem Thema. Ein Tagungsband, der voraussichtlich im Juli 2020 erscheint, wird Gelegenheit bieten, sich weiterhin mit der Frage zu beschäftigen, wie weit es bessere Optionen als die Freiheitsstrafe gibt. Ich wünsche Ihnen eine spannende und aufschlussreiche Lektüre!

R. Keicher

Rolf Keicher
(Vorstand der BAG-S)

Stellungnahme der KAGS zur Modernisierung des Strafverfahrens

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens verfasst. In einer Stellungnahme setzt sich die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) damit kritisch auseinander.

Positiv merkt die KAGS die Einführung eines Gerichtsdolmetschers an, die zu bundesweit einheitliche Standards führen soll. Zusammengefasst betrachtet die KAGS hingegen folgende gesetzliche Änderungen kritisch:

Die komplette Stellungnahme finden Sie hier: <https://tinyurl.com/kags-modernisierung>

Art. 1 Nr. 3 - § 29 StPO-E: Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen bei Besorgnis der Befangenheit:

Hierbei sieht der Referentenentwurf eine Einschränkung zur Stellung eines Befangenheitsantrags vor. Demnach soll die Durchführung der Hauptverhandlung keinen Aufschub mehr gestatten, wodurch der/die abgelehnte Richter/in bis zur Entscheidung des Antrags weiterhin an der Verhandlung mitwirkt. Ein Befangenheitsantrag wird gestellt, wenn die angeklagte Person den/die betroffene/n Richters/in wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt. Hierbei muss ein Grund vorgebracht werden, der das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des/der Richter/in rechtfertigt (§ 24 Abs. 2 StPO). Begründet wird die Gesetzesänderung dahingehend, dass Befangenheitsanträge sich in der Praxis oftmals als unbegründet erweisen. Aus Sicht der KAGS ist es jedoch wichtig, dass für Angeklagte weiterhin die Möglichkeit besteht gegen staatliche Entscheidungen vorgehen zu können. Da dies das Vertrauen in den Rechtsstaat herstellt.

Die letzte Änderung des Befangenheitsrechts wurde durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Verfahrens vom 17.08.2017 vorgenommen. Daher weist die KAGS daraufhin, dass erstmal praktische Erfahrungen mit dem neuen Instrumentarium evaluiert werden sollten bevor neue Reformen umgesetzt werden. Weiterhin befürchtet die KAGS, dass die gesetzliche Änderung eine Verlängerung des Verfahrens zu Lasten der Beschuldigten zur Folge hat. Die KAGS bezweifelt demnach, dass die nun vorgesehene Gesetzesänderung notwendig ist.

Art. 1 Nr. 6 - § 81e StPO-E (Erweiterung der DNA-Analyse):

Die Änderung des Art. 1 Nr. 6 - § 81e StPO-E soll die Untersuchung von DNA-fähigem Material unbekannter Spurenleger/innen hinsichtlich der Merkmale Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter ermöglichen. Aus Sicht der KAGS ist dies kritisch zu beurteilen, da eine solche Untersuchung als auch die Verwendung der Ergebnisse einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Gerechtfertigt ist dieser Eingriff nur, wenn ein überwiegendes Allgemeininteresse bestehe und es verhältnismäßig sei. Problematisch stelle sich die Genauigkeit der Untersuchung dar, da teilweise erhebliche Abweichungen auftreten. Somit bezweifelt die KAGS, dass die gesetzliche Änderung gerechtfertigt ist.

Art. 1 Nr.13 - § 244 Abs. 3 und Abs. 6 StPO-E (Änderung des Beweisantragsrechts):

Durch die Änderung des § 244 Abs. 3 und Abs. 6 StPO-E soll eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs des Beweisantrags erfolgen. Dadurch soll verhindert werden, dass Beweisanträge gestellt werden, die das Ziel der Prozessverschleppung beabsichtigen. Hierzu merkt die KAGS an, dass eine Änderung des Beweisantragsrechts durch Art. 3 Nr. 29 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.19 bereits erfolgte. Aufgrund der bisher nicht erfolgten Evaluierung der Gesetzesänderung ist aus Sicht der KAGS keine erneute Änderung des Gesetzes notwendig.

Art. 1 Nr. 19 § 481 Abs. 1 S. 3 StPO-E (Informationsbefugnis für Bewährungshilfe/Führungsaufsicht):

Durch Art. 3 Nr. 40 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.19 ist die Bewährungshilfe in die Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke einbezogen worden. Eine Erweiterung auf die Führungsaufsicht soll nun vorgenommen werden. Die KAGS gibt zu bedenken, dass die Weitergabe von Daten der Klienten sich als schwierig erweist. Zudem hat der Gesetzgeber den Führungsstellen bereits erhebliche Rechte zugesprochen. Aus diesem Grund ist es der KAGS nicht ersichtlich, warum weitere Befugnisse eingeräumt werden. Ferner bestehe

einerseits die Gefahr die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beratenden und Ratsuchenden zu beeinträchtigen. Andererseits ist eine erhebliche Belastung oder Verhinderung der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nicht auszuschließen. Zuletzt werde in das Recht der informellen Selbstbestimmung der Verurteilten eingegriffen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KAGS eine Strafrechtspflege nur dann effektiv, wenn auch die Grundrechtspflege gewahrt bleibt. D.h. dass die Grundrechte aller am Verfahren beteiligter Personen geschützt sind. Daher empfiehlt die KAGS eine Anhebung der Mittel, um die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu gewährleisten.

Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen

Positionspapier der Diakonie Deutschland und Deutscher Caritasverband

Der Erhalt der eigenen Wohnung während der Inhaftierung gestaltet sich für die direkt Betroffenen als auch für die Angehörigen/Mitbewohner oftmals problematisch. Können Mietkosten nicht bezahlt werden, droht der Verlust der Wohnung. Da diese Gruppe häufig von Armut betroffen ist, erweist sich gerade die Anmietung einer neuen Wohnung nach der Haft als besonders schwierig. Zum einen hält der Wohnungsmarkt keine bezahlbaren Wohnungen bereit und zum anderen bedeutet eine Neuanmietung in der Regel einen Anstieg des Mietpreises.

Eine von EBET und KAGS im Frühjahr 2019 durchgeführten Umfrage ihrer Mitglieder zum Thema Wohnkosten in der Zeit der Haft hat ergeben, dass die Lösung für die Sicherung der Wohnkosten während der Haft vor allem in der Umsetzung des geltenden Rechts liegt. Fehlende Kenntnis der Betroffenen über die Rechtslage als auch das Nicht-stellen eines Antrags seitens der Betroffenen oder Angehörigen ist hierbei das Hauptproblem.

Wird kein Antrag auf Wohnkostenübernahme gestellt, drohen den Betroffenen Mietschulden und zuletzt die fristlose Kündigung der Wohnung. Daher ist aus Sicht der Verbände EBET und KAGS sicherzustellen, dass die Betroffenen ihre Rechte kennen und bei Anspruch einer Mietkostenübernahme eine Antragstellung ermöglicht wird.

Zudem hat die Umfrage ergeben, dass Anträge zu Unrecht abgelehnt werden. Dafür sind in der Regel systematische Gründe ursächlich. In diesem Zusammenhang spielt auch die Bearbeitungsdauer eine Rolle. Ein Hinauszögern der Bearbeitung des Antrags kann dazu führen, dass der Antrag aufgrund der Haft-

dauer abgelehnt wird, die jedoch vor der Antragsstellung noch nicht feststand. Dadurch können Mietschulden auftreten, die eine Resozialisierung nach der Haft erschweren. Handelt es sich um einen Mehrpersonenhaushalt, kann eine Ablehnung des Antrags die wirtschaftliche Situation der nicht straffälligen Haushaltsmitglieder zum Teil massiv beeinträchtigen.

Daher fordern die genannten Verbände, dass die JVA bei Haftantritt der betroffenen Person die Frage der Wohnkosten im Blick hat und diese bearbeitet wird. Ferner sprechen sich die Verbände für eine Kostenübernahme der Wohnung bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr sowie während der Untersuchungshaft aus. Während der Untersuchungshaft sind die Wohnkosten bis zu Verurteilung zu bewilligen. Für eine Resozialisierung ist es zudem wesentlich, dass Betroffene nach der Haft nicht in die Wohnungslosigkeit geraten. Dies kommt auch dem Gemeinwesen zugute, da so weitere Kosten im Falle einer gescheiterten Resozialisierung und eines Anstiegs der Wohnungslosigkeit vermieden werden können. Es ist daher aus Sicht der Verbände notwendig, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Lage der Wohnungsmärkte, die Wohnung Inhaftierter und ihrer Angehöriger zu sichern.

Das Positionspapier zum Thema Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen der Wohlfahrtsverbände Diakonie Deutschland und Deutscher Caritas e. V., mit ihren Fachorganisationen Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e. V. (EBET) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) finden Sie hier:

<https://tinyurl.com/Wohnungsverlust-Inhaftierter>

Teilhabechancengesetz auch für ehemalige Strafgefangene

Die BAG-S positioniert sich zu dem Vorschlag der Justizministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (JuMiKo) zur Änderung der Zielgruppendefinition.

Hintergrund

Der Bundestag hatte am 06.11.2018 das Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt verabschiedet, das am 01.01.2019 in Kraft trat. Zwei neue Verträglichkeiten unterstützen Arbeitgeber fortan durch Lohnkostenzuschüsse, wenn sie Personen der Zielgruppe einstellen. Bei den Zielgruppen handelt es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren (§ 16i SGB II) sowie um erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind (§ 16e SGB II). Als Teil des neuen Förderinstrumentes soll außerdem ein beschäftigungsbegleitendes Coaching Unterstützung bieten, von dem auch die Familienmitglieder in Haushalten von Langzeitarbeitslosen profitieren können.

Als Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) engagieren wir uns sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. In diesem Sinne möchten wir dazu beisteuern, dass das Ziel des Teilhabechancengesetzes, arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen wieder eine Perspektive auf Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen und Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren, erreicht wird und setzen uns insbesondere dafür ein, dass dies auch für Strafgefangene und ihre Familien zutrifft.

Die BAG-S befürwortet, dass die Justizministerinnen und -minister mit ihrer Änderung der Zielgruppendefinition eine Förderung von künftig mehr ehemaligen Strafgefangenen und ihren Familien erreichen wollen, weist aber auch darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung nicht weitreichend genug ist.

Problemaufriss

In der derzeitigen Ausgestaltung des Gesetzes wird die Zielgruppe der Strafgefangenen nur unzureichend berücksichtigt und ist von den angebotenen Fördermöglichkeiten faktisch ausgeschlossen. Die Verbände und der Bundesrat hatten bereits

vor der Verabschiedung des Gesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass Haftentlassene auch nach langjährigem Bezug von SGB-II-Leistungen nicht von der Förderung profitieren können. Grund ist, dass das neue Regelinstrument des § 16i Abs. 3 SGB II nicht Langzeitarbeitslosigkeit, sondern Langzeitleistungsbezug als Zugangskriterium definiert. Eine Förderung über § 16i SGB II ist nur möglich, wenn erwerbsfähige Personen innerhalb der letzten sieben Jahre über sechs Jahre hinweg Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben. Für Personen, die einen Zeitraum in Haft waren, hat dies weitreichende Konsequenzen. Sie erfüllen oftmals die Zugangskriterien nicht, selbst wenn sie vor ihrer Haft viele Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben. Das hat damit zu tun, dass Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II während einer stationären Unterbringung ausgeschlossen sind. Dies gilt dementsprechend auch für den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Im Hinblick auf die Förderung bedeutet dies, dass bei Haftzeiten von einem Jahr und länger die Fördervoraussetzungen bei Haftentlassung zwangsläufig nicht gegeben sein können. Bei kürzeren Haftstrafen ist ihre Erfüllung erschwert, weil der für die Förderung unschädliche Zeitraum ohne Leistungsbezug von maximal einem Jahr durch die Haftzeit ggf. verbraucht ist oder Lücken im Leistungsbezug (z.B. durch eine stationäre Suchttherapie) stärkeres Gewicht bekommen.

Arbeitsmarktferne von Strafgefangenen

Im Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabechancengesetz hatte die Bundesregierung eine vorgeschlagene Änderung des Bundesrates zur Zielgruppendefinition dahingehend verneint, dass eine besondere Arbeitsmarktferne für entlassene Strafgefangene nicht generell angenommen werden könne. Sie argumentierte, dass es Ziel des neuen Instruments sei, »besonders arbeitsmarktfernen Personen, die auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, dass viele Strafgefangene während des Strafvollzugs beschäftigt oder in Ausbildung sind, kann eine derartige be-

sondere Arbeitsmarktferne für entlassene Strafgefangene nicht generell angenommen werden.« (vgl. BTDrs. 19/4725, S. 34). Als BAG-S wiesen wir in einer Positionierung darauf hin, dass wir dieser Einschätzung der Bundesregierung nicht teilen.¹ Vielmehr sehen wir gerade bei den Strafgefangenen einen überproportionalen Anteil von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen in den Arbeitsmarkt. Ein erheblicher Anteil der ehemals Inhaftierten ist langjährig auf den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen. Unsere Untersuchungen zu den »Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen« von 2014 und 2018 bestätigen die Bedeutung von Transferleistungen für diese Zielgruppe. Sowohl in der Untersuchung von 2014 als auch in der Untersuchung von 2018 ergaben die Rückmeldungen der befragten Fachkräfte, dass die meisten Personen von staatlichen Transferleistungen abhängig sind. Über die Hälfte der Hilfesuchenden bestreiten ihren Lebensunterhalt hauptsächlich auf Basis von SGB-II-Leistungen (2018: 53,3 Prozent; 2014: 57,5 Prozent). Ein kleiner Teil der Betroffenen bezieht SGB-III- bzw. SGB-XII-Leistungen.²

Zusätzlich zur fehlenden Integration in den Arbeitsmarkt sind die Betroffenen mit weiteren Problemlagen konfrontiert. Als dominierendes Problem tritt das Wohnen in Erscheinung (22,1 Prozent), gefolgt vom Umgang mit Behörden (14,9 Prozent), Sucht- und Drogenproblemen (14,6 Prozent) sowie Schulden (10,9 Prozent).³ Es handelt sich demnach um eine Personengruppe mit vielfachen individuellen Schwierigkeiten und einer schlechten Eingliederungsprognose. Viele Haftentlassene haben daher ohne besondere Förderung und Unterstützung so gut wie keine Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Die Öffnung des Teilhabechancengesetzes für die Zielgruppe der entlassenen Strafgefangenen ist daher zwingend notwendig und entspricht dem eigens gestellten Ziel des Teilhabechancengesetzes. Das gesteckte Ziel des neuen Instrumentes ist es, Personen, die auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe zu ermöglichen. Das trifft auf die Zielgruppe der Haftentlassenen durchweg zu.

Vorstoß bei der Justizministerkonferenz

Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./6. Juni 2019 in Travemünde wurde unter Top 24 auch das Teilhabechancengesetz und die Öffnung bestehender Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeits-

markt für Gefangene beratschlagt. Im Ergebnis erachteten die Justizministerinnen und Justizminister eine Öffnung für ehemalige Strafgefangene für notwendig.

Sie bitten daher die Bundesregierung, die Zielgruppendefinition des § 16i Abs. 3 SGB II so weiterzuentwickeln, dass auch Zeiten der Haft als stationäre Unterbringung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II im Umfang eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren bei der Berechnung der Bezugszeiten von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (§ 16i Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) unberücksichtigt bleiben. In dem eingereichten Beschlussvorschlag wird die Umsetzung über § 18 SGB III empfohlen. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 SGB III bleibt eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt, soweit in diesen Zeiten eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war. Eine derartige Umsetzung hätte zur Folge, dass die Fördermöglichkeit auch für Haftentlassene offenstände.

Einschätzung der BAG-S

Personen, die aus der Haft entlassen werden, sind oftmals mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert und dementsprechend auf eine besondere Förderung angewiesen. Aus Sicht der BAG-S ist der Ausschluss von Haftentlassenen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die als »doppelte Bestrafung« von zeitweise stationär untergebrachten Personen gesehen werden kann. Eine Änderung der Zielgruppendefinition ist daher zwingend notwendig. Vorrangiges Ziel dieser Arbeitsfördermaßnahme ist ja schließlich, sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigten Teilhabechancen zu eröffnen, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und die Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Gleichwohl ist der Reformvorschlag zur Zielgruppendefinition aus Sicht der BAG-S nicht weitreichend genug. Die vorgeschlagene Änderung der Zielgruppendefinition, in der Zeiten der Haft im Umfang eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren unberücksichtigt bleiben, ist zu hinterfragen. Es ist zum einen nicht nachvollziehbar, warum Personen, die länger als fünf Jahre in Haft sind, anschließend trotz schwerwiegender Vermittlungshemmnisse aus dem Regelungswerk herausfallen sollten. Es ist zum anderen nicht begründbar, warum Haftzeiten insgesamt nur als »unberücksichtigt« gelten sollen.

Es wäre vielmehr eine Lösung zu suchen, die per se die Zeiten einer Unterbrechung des Leistungsbezuges als »potentielle Leistungsbezugszeiten« wertet, wenn eine Beschäftigung in dieser Zeit rechtlich nicht möglich war. Dies würde bedeuten, dass auch Zeiten der Haft als Dauer gewertet werden, die einen Anspruch auf Förderung nach dem Teilhabechancengesetz begründen können. Dies ist mit Blick auf die Zielrichtung des Ge-

¹ siehe: BAG-S kritisiert Ausschluss von Strafgefangenen im Teilhabechancengesetz, IN: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2019, S. 31.
² vgl. Roggenthin/Kerwien, Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, IN: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3/2014, S. 11 – 15 sowie Roggenthin/Ackermann, Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien, IN: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2019, S. 9 – 17.
³ Vgl. Roggenthin/Ackermann, Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien, IN: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2019, S. 9 – 17.

setzes in der Konsequenz auch logisch. Eine lange Haftzeit trägt nicht dazu bei, dass sich die Eingliederungsprognose auf dem Arbeitsmarkt verbessern wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass mit wachsender Inhaftierungszeit auch die Schwierigkeiten zunehmen werden, eine Arbeit zu finden. Daher sind aus Sicht der BAG-S die Fördermöglichkeiten des Teilhabechancengesetzes auf die Zielgruppe der ehemaligen Strafgefangenen in dem Sinne auszubauen, dass Zeiten, in denen eine rechtliche Beschäftigung nicht möglich war, als »potentielle Leistungsbezugszeiten« gewertet werden, damit auch für diese Personengruppe die Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes künftig offenstehen.

Literatur (chronologisch):

Bundestags-Drucksache. 19/4725, S. 34.

BAG-S kritisiert Ausschluss von Strafgefangenen im Teilhabechancengesetz, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/201, S. 31.

Roggenthin K./Kerwien E., Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3/2014, S. 11 – 15.

Roggenthin K./Ackermann C., Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2019, S. 9 – 17.

Forschungsprojekt zu rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen

Das Forscherteam rund um den Kriminologen Prof. Dr. Singelstein an der Ruhr-Universität in Bochum hat einen ersten Zwischenbericht zum Stand des umfangreichen Projekts zu Polizeigewalt in Deutschland vorgelegt. Nach zwei Dritteln der Projektlaufzeit zieht das Team des Forschungsprojekts »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte« (kurz: KViA-Pol) ein äußerst positives Zwischenfazit. »Die Resonanz auf das Projekt und die Thematik ist überwältigend«, so der Leiter des Projekts, Prof. Dr. Tobias Singelstein. Im ersten Teil des Projekts hat das Forschungsteam eine quantitative Opferbefragung durchgeführt, die erstmals eine systematische Erhebung von Daten zu Betroffenen rechtswidriger Polizeigewalt leistet. Die Erhebung mittels Online-Fragebogen wurde im Januar 2019 abgeschlossen. Im zweiten Teil des Projekts werden derzeit qualitative Interviews mit Polizist*innen, Staatsanwält*innen, Anwält*innen, Vertreter*innen von Opferberatungsstellen und weiteren Expert*innen geführt, um die Ergebnisse der quantitativen Erhebung zu vertiefen und zu ergänzen.

Die sehr gute Resonanz und die Erfahrungen des Projektteams im Forschungsprozess unterstreichen die erhebliche gesellschaftliche Relevanz des Themas. Projektleiter Prof. Dr. Singelstein erklärt: »Nach unseren bisherigen

Befunden kann man davon ausgehen, dass das Dunkelfeld mehr als fünf mal so groß ist wie das Hellfeld, das wir in der Statistik sehen.« Dies lässt sich unter anderem daraus schließen, dass sehr viele der in dem Projekt Befragten, die eine nach ihrer Einschätzung rechtswidrige körperliche Gewaltanwendung durch die Polizei erfahren haben, sich gegen die Erstattung einer Anzeige entschieden haben. Eine Hochrechnung auf konkrete Fallzahlen kann man anhand dessen aus wissenschaftlicher Sicht nicht vornehmen und wird daher von der Studie auch nicht unternommen. Das Hellfeld bezeichnet diejenigen Fälle, die durch eine Anzeige den Ermittlungsbehörden bekannt werden. Im Dunkelfeld verbleiben dagegen diejenigen Fälle, die nicht zur Anzeige gebracht werden. Wie bei Hellfeld- und Dunkelfeldanalysen zu allen Deliktsbereichen handelt es sich dabei um Verdachtsfälle bzw. Einschätzungen der Befragten, nicht um gerichtlich abgeurteilte Fälle.

Das von der (DFG) geförderte Projekt KViA-Pol wird seit 1. März 2018 an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt und läuft noch bis Ende Februar 2020. Erste Ergebnisse des Projekts werden voraussichtlich im September 2019 vorgestellt. Die zu erwartenden Ergebnisse der Studie ermöglichen empirisch fundierte Aussagen über Fehlverhalten bei polizeilicher Gewaltausübung und liefern erstmals differenzierte und belastbare Daten zu Viktimisierungsrissen, Aufarbeitung, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten in diesem Deliktsbereich.

Quelle: <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht>

Würdigung eines großen Kriminalwissenschaftlers - zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Feest



Johannes Feest wurde am 21. November 1939 in Berlin geboren und feiert somit im November 2019 seinen 80. Geburtstag. Dieses freudige Ereignis wollen wir zum Anlass nehmen, einen kleinen Rückblick auf sein bewegtes Leben zu werfen.

Johannes Feests berufliche Laufbahn begann mit dem Studium der Rechtswissenschaft in Wien und München sowie Soziologie in Tübingen und an der University of California in Berkeley. Durch den Einfluss der US-amerikanischen Kriminalsoziologie beschäftigte sich Feest mit der (un)realistischen Umsetzung des Ideals der gleichmäßigen Verfolgung aller strafbaren Handlungen und verfasste mit seinem Kollegen Erhard Blankenburg das Buch »Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion«. Das Werk basiert auf einer empirischen Untersuchung des Polizeiverhaltens, konkret der sozialpsychologischen und sozio-ökonomischen Selektionsmechanismen polizeilicher Strafverfolgung. Die Studie zählt heute zu den Schlüsselwerken der Kritischen Kriminologie und

besitzt im Zeitalter des sogenannten »Racial Profiling« erneut bzw. noch immer große Brisanz. Das Werk und sein Autor erlangten in der Folge auch in Deutschland Bekanntheit, da erstmalig die hiesige Polizeiarbeit unter dem Eindruck des Labeling Approach untersucht wurde.

Ab 1974 war Feest Hochschullehrer an der Universität Bremen mit den Arbeitsschwerpunkten Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht. Hierbei befasste er sich unter anderem mit dem Recht und der Realität von Gefängnissen. Seit 1980 ist Johannes Feest Herausgeber und Mit-Autor des sogenannten Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), der in 7. Auflage zuletzt 2017 erschienen ist. Unter anderem mit diesem Kommentar gestaltet er inzwischen seit über 45 Jahren die bundesdeutsche straffvollzugskritische Debatte nicht unerheblich mit. Zwischen 1995 und 1997 leitete er das »International Institute for the Sociology of Law« in Oñati, Spanien. Zudem leitete Feest das Strafvollzugsarchiv in den Jahren 1977 bis 2011. Seit 2009 sitzt er in der Jury des Ingeborg-Drewitz Literaturpreises für Gefangene. Von 2011 bis 2014 hatte Feest den Vorsitz des Beirats am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien inne. Zudem ist er Mitglied im Beirat des kriminologischen Journals (KrimJ) sowie Mitbegründer des Literarischen Quartiers Bremen (LitQ).

Auch seit dem Eintritt in seinen offiziellen Ruhestand 2005 ist Feest ausgesprochen aktiv und beschäftigt sich in diversen Aufsätzen intensiv mit Fragen zum Sinn des Freiheitsentzugs. Sein Engagement können Interessierte auf Twitter verfolgen, wo Feest regelmäßig überaus interessante und kurzweilige Beiträge mit seinen Followern teilt (@JohannesFeest). Er selbst bezeichnet sich als Kriminalwissenschaftler, der »sich aber auch sonst für anscheinend schwierige Menschen und scheinbar verlorene Sachen« interessiert – sicherlich Eigenschaften, die ihm beruflich wie privat nur von Vorteil sein können.

Die BAG-S verbindet mit Johannes Feest seit vielen Jahren ein guter fachlicher Austausch.

Wir danken für die gute produktive Zusammenarbeit und gratulieren Professor Feest ganz herzlich zu seinem 80. Geburtstag. Für die kommenden Jahre wünschen wir weiterhin alles Gute und viel Gesundheit!

Die BAG-S

Restorative Justice – was es ist und was es sein kann

von Christa Pelikan

Über Begriffe und Übersetzungen

Es ist wirklich nicht einfach, eine pragmatische und differenzierte, eine detaillierte und umfassende Antwort zu finden auf die Frage: Was ist Restorative Justice? Die Schwierigkeit beginnt bereits beim Begriff der Restorative Justice beziehungsweise seiner Übersetzung. In der Einleitung zu dem schönen und informativen Band »Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen«, herausgegeben vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, heißt es dazu: »«Restorative Justice» ist kaum zu übersetzen: «Eine auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens abzielende Justiz», «Ausgleichende Gerechtigkeit» oder «Wiederherstellung des sozialen Friedens» sind nur drei Varianten unterschiedlicher Übersetzungsversuche.« (TOA 2013)

Man benutzt daher den englischen Terminus Restorative Justice – wie ich selbst es bereits Ende der 1990er-Jahre vorgeschlagen hatte.

Positiv lässt sich Restorative Justice heute als eine globale soziale Bewegung mit einer enormen internen Diversität beschreiben. Zwar gibt es »anerkannte« semi-offizielle Definitionen, wie die, die im UN-Resolutionsentwurf über »Grundsätze bei der Anwendung von Restorative Justice Programmen in Kriminalangelegenheiten« (s. UN Office on Drugs and Crime 2006) vorgegeben ist, die selbst wiederum eine Erweiterung der Definition von Mediation in Strafrechtsangelegenheiten darstellt, die sich in der Empfehlung des Europarats »On Mediation in Penal Matters« Nr. R (99) 19 findet. Danach sind Restorative-Justice-Verfahren solche, »in denen das Opfer, der Täter und/oder andere Individuen oder Gemeinschaftsmitglieder, die durch eine Straftat betroffen sind, aktiv gemeinsam an der Lösung und Bereinigung der Folgewirkungen dieser Straftat arbeiten, oft mit der Hilfe eines unparteiischen Dritten.« Mittlerweile heißt es in der Neufassung der Europaratsempfehlung von 2018: »(Restorative Justice) refers to any process which enables those harmed and those responsible for harm, if they freely consent to participate actively in the resolution arising from the offence, through the help of a trained and impartial third party (facilitator).« (Council of Europe 2018)

Wenn man dann in die Runde blickt – weltweit –, ist man von der Fülle und der Vielfalt sowohl der Verwendung des Begriffs als auch der auffindbaren Praktiken überwältigt und wohl auch verwirrt. Der einleitende Aufsatz zum erwähnten Band des TOA

Servicebüros, den Claudio Domenig verfasst hat, ist übertitelt: »Vom marginalen Verfahrensmodell zum integrativen Lebensentwurf«. Und damit ist tatsächlich eine gewaltige Spannweite angesprochen. Domenig stellt fest:

»In der vielfältigen Verwendung des Begriffs erscheint Restorative Justice etwa (idealistisch) als visionäre Sicht und völlig neues Verständnis von Kriminalität und Justiz, als »neues Paradigma«, als eine Philosophie der Gerechtigkeit, oder (pragmatisch) als eine den Aspekt der Wiederherstellung betonende Kriminalpolitik, respektive (technisch) als Bezeichnung für spezifische Praktiken und Verfahren mediativer Konfliktbearbeitung, aber teils auch (verkürzend) im Kontext gerichtlich verhängter reparativer Sanktionen, etwa der Wiedergutmachung oder der gemeinnützigen Arbeit. Als Sammelbegriff bündelt Restorative Justice demnach ein facettenreiches Spektrum, in dem diverse »restorative Elemente« in unterschiedlicher Ausprägung erscheinen.« (Domenig 2013)

Und welche sind diese restaurativen Elemente? Was können wir uns darunter vorstellen?

Restorative Justice als alternativer Lebensentwurf

Fangen wir bei dem weniger Vertrauten an, also dort, wo es um Restorative Justice als alternativen Lebensentwurf, oder besser eine alternative Form des Miteinanders, geht.

Die restaurativen Schulen und die restaurativen Städte

Restorative Schulen, wie wir sie vor allem in der anglo-amerikanischen Welt finden, sind Institutionen, die in ihrer gesamten Ausrichtung einen Umgang der Schüler miteinander, eine Form des Lehrer-Schüler-Verhältnisses pflegen, der – so weit wie möglich – den Ausschluss von schwierigen Schülern zu vermeiden sucht. Restorative Justice stelle die Bedeutung der Beziehungen über die der Regelbefolgung. Dialog und Verhandeln/Aushandeln werden dabei zu den wichtigsten Instrumenten bei der Bewältigung von Konflikten und von Fehlverhalten Einzelner. Problemen der Disziplin, Konflikten innerhalb der Lehrerschaft, Konflikten zwischen den Schülern, bis hin zum Problem des »bullying« könne mit diesem Instrument der Interaktion und der Konversation begegnet werden. Ein solcher »whole school approach« müsse auch die Eltern, die Schulleitung und alle in der Schule Tätigen einbeziehen – mit dem Ziel einer um-

fassenden Stärkung von Beziehungen und eines effektiven Konfliktmanagements. (s. Hopkins 2004)

Noch weiter gehend ist ein solcher ganzheitlicher Ansatz in den »Restorative Cities«. Es handelt sich um rechts- und sozialpolitische Programme in unterschiedlichen Bereichen des Zusammenlebens, die sich wechselseitig austauschen, so weit als möglich zusammenarbeiten und versuchen, eine gemeinsame Vision zu entwickeln. Die Schulen bilden einen der Dreh- und Angelpunkte. Es gibt zudem, z. B. in Bistol Elternberatungsprojekte, Projekte, die Begegnungen zwischen Musliminnen und Jüdinnen fördern, verschiedene Mediationsprogramme, Restorative-Justice-Programme, die von der Polizei eingesetzt werden können und schließlich Wiedergutmachungsprojekte im engeren Sinn. Solche restaurativen Städte gibt es mittlerweile auch in Italien und in Belgien. (s. Liebmann 2018)

Ich wollte mit diesen Hinweisen bewusst sehr weit aufmachen, vielleicht auch überraschen, und ein Gefühl dafür wecken, welch breite und vielfältige Lebensbereiche mit dem Restorative-Justice-Konzept angesprochen werden können.

Restorative Justice kann als eine Orientierung an neuen und alternativen Formen des Miteinanders verstanden werden.

Restorative Justice als ein neuer Weg im Strafrecht

Zurück zu Restorative Justice im engeren Sinn – als einem innovativen Konzept im Rahmen des Strafrechts, ja als einem Ansatz zu seiner Neuorientierung, zu seinem Umbau, noch weiter gehend: zum Paradigmenwechsel. Das kann wiederum sehr Unterschiedliches heißen.

Die Victim-Offender-Mediation, in der deutschen Ausprägung: der Täter-Opfer-Ausgleich, in Österreich: der Tatausgleich, ist weiterhin die geläufigste und bekannteste Restorative-Justice-Praxis. Hier liegt der Fokus auf dem individuellen Opfer und dessen Beziehung zum Täter; über dieses »Basismodell« hinausgehende, weiterentwickelte Modelle – insbesondere die nordamerikanischen »Circles« und die aus Neuseeland und Australien stammenden »Familiengruppen-Konferenzen« – haben sich nur langsam einen Weg in die Praxis der anderen europäischen Länder gebahnt. Mittlerweile sind »Youth Conferences« die reguläre, zumindest die dominante, Reaktionsform auf Straftaten Jugendlicher in Nord-Irland geworden. Sie werden im Vereinigten Königreich, in Belgien, aber auch in Ungarn, in geringem Ausmaß auch in Polen und in Norwegen, angewendet. Sie sind charakterisiert durch den Einbezug weiterer Mitglieder des Gemeinwesens, durch die Betonung der Rolle der »community«. (s. Zinsstag/Teunkens/Pali 2011; Zinsstag/Chapman 2012 und Hagemann 2016)

Eigentlich wird mehrheitlich vom Dreieck: Täter-Opfer-Community und der zwischen deren jeweiligen Belangen und Interessen herzustellenden Balance gesprochen. Einige der wichtigs-

ten Autoren (s. McCold/Wachtel 2002) beharren darauf, dass »vollständig restorative Programme« nur dort vorliegen, wo es auch eine Einbeziehung der community gibt – alles andere sei nur »teilweise (partly) restaurativ«. Damit ist die österreichische Praxis insgesamt eine mangelhafte, eine die hinter der Zielsetzung der Verwirklichung eines restaurativen Ideals zurückbleibt – und das gilt auch für den größeren Teil der Programme in Deutschland. Sollen, müssen wir uns also damit abfinden, eine nur unvollkommene Version von Restorative Justice zu verwirklichen und damit hoffnungslos dem Ideal hinterherzuhinken? Ist es ausschließlich diese Trias, die Restorative Justice zu bestimmen imstande ist und die das Wesen von Restorative Justice ausmacht?

Ich habe, zurückgreifend auf meine Erfahrungen als Vorsitzende des Expertenkomitees, das mit der Ausarbeitung der »alten« Empfehlung des Europarats befasst war, bereits am Ausgang der 1990er-Jahre begonnen, die zentralen Elemente von Restorative Justice herauszuarbeiten. Es ist dies mehr als eine Definition und auch mehr als die übliche Auflistung von Merkmalen und von jenen Werten, die als für die Restorative Justice bestimmend erachtet werden. Vielmehr handelt es sich um drei Differenzen, durch die das Restorative-Justice-Verfahren sich vom konventionellen Strafverfahren unterscheidet. Und von denen ich behaupte, dass sie dem wissenschaftstheoretischen Anspruch der Vollständigkeit und »Sparsamkeit« (parsimony, s. Cloeren Jahr) gerecht werden. (s. Pelikan 2003)

Da ist einmal

- der lebensweltliche Ansatz, der der Orientierung am System, genauer dem strafrechtlichen Code und seinen Bestimmungen und Definitionen gegenübersteht;
- dann das partizipatorische Element der Entscheidungsfindung, das sich von dem der Delegation an die zuständige richterliche Autorität unterscheidet; schließlich
- das reparative, wiedergutmachende Element im engeren Sinn, das dem Punitiven, also dem Strafenden, gegenübergestellt wird.

Im Einzelnen heißt das:

Das lebensweltliche oder soziale Element

Am Anfang steht die Wahrnehmung einer Straftat als Störung der menschlichen Beziehungen, des Miteinanders von Menschen. Hier findet der bedeutendste Paradigmenwechsel, die Veränderung des Blickwinkels statt. Es bedeutet, von der unmittelbaren emotionalen Erfahrung der Personen auszugehen, also von der Erfahrung, jemanden zu verletzen oder zu schädigen, und umgekehrt, der Erfahrung, als Opfer verletzt oder geschädigt zu werden. Die Erfahrung des Antuns und des Ange-tan-Bekommens. Die Fokussierung auf das Opfer ist dabei ein

wichtiges Element und diese Opferorientierung war auch, historisch gesehen, eine wichtige Triebfeder für die Entwicklung der Restorative Justice.

Das partizipatorische oder demokratische Element

Es kennzeichnet die Mediation insgesamt und die anderen »dialogischen« Verfahren. In den »Erläuternden Bemerkungen (explanatory memorandum) der Europaratsempfehlung No. R (99) 19 »Über die Mediation in Strafsachen« wurde diesem Element große Bedeutung beigemessen. Das Prinzip der Freiwilligkeit als zentrales Merkmal von Restorative Justice entsteht aus der Herausforderung der Partizipation. Außerdem fördern die eigene Aktivität und die Teilhabe an der Bemühung um Wiedergutmachung und Versöhnung die Übernahme von Verantwortung, besonders seitens des Täters.

Das Element der Wiedergutmachung

Die Betonung auf dem »Gut-Machen« ist unlösbar mit den ersten beiden Elementen verknüpft: Die Konzentration auf den Konflikt, der als Störung der sozialen Beziehungen verstanden wird, führt zur Suche nach Mitteln und Wegen, den Schaden gutzumachen, nach »Reparatur« und »Heilung«. Die aktive Einbindung von beiden, Opfer und Täter, in den Prozess ermöglicht, die »wahren« Bedürfnisse des Opfers zu befriedigen. Dazu kann emotionale Unterstützung gehören, zusätzlich oder anstatt von materieller (z. B. finanzieller) oder nicht-materieller Entschädigung. Der Wechsel zur Wiederherstellung der Balance (dem Gleichgewicht der Waagschalen der Gerechtigkeit) durch Wiedergutmachung (positives Handeln), anstatt dem Übeltäter das Übel der Strafe aufzuerlegen (negatives Handeln), ist damit ein weiteres wichtiges Element von Restorative Justice.

Das Potenzial der Restorative Justice kommt dort voll zum Tragen, wo das partizipatorische, das lebensweltliche und das wiedergutmachende Element in weitestgehendem Maß verwirklicht sind.

Wie kann und wie sollte jedoch das Verhältnis zwischen dem konventionellen Strafverfahren und einem Restorative-Justice-Verfahren gestaltet werden?

Von der zentralen Funktion des Strafverfahrens

Es mag überraschen, wenn ich an dieser Stelle die These aufstelle, dass Restorative Justice und sein durch die oben genannten Elemente gekennzeichnetes Rationale durchaus geeignet ist, die wichtigste Funktion des Rechts, des Strafrechts zumal, zu erfüllen. Mit anderen Worten: Restorative Justice und Kriminalrecht, wie es tatsächlich heißen müsste, das geht zusammen! Ich beziehe mich hier auf den Rechtssoziologen Niklas Luhmann, der behauptet, dass die zentrale, letztlich die allei-

nige Funktion des Rechts (als eines gesellschaftlichen Subsystems) keineswegs in der Individual- oder der Generalprävention liegt, dass es dabei auch nicht um die Reintegration des Täters gehe. Vielmehr ist diese zentrale Funktion in der Aufrechterhaltung und Bestätigung der – gesetzlich statuierten – Norm zu sehen, genauer: in dem Festhalten an dem gesetzlich fixierten Anspruch der geschädigten Partei im Angesicht der Verletzung dieses Anspruchs. In Luhmanns hoch abstrakter Sprache: Die Funktion des Rechts besteht in der »kontrafaktischen Stabilisation der normativen Erwartung«. (Luhmann 1972) Die normativen Erwartungen sind dabei solche, die in den Artikeln/Paragraphen des (strafrechtlichen) Codes festgehalten sind. Luhmann fährt fort mit der Aussage, dass diese Norm des Strafrechtscodes keinesfalls das »Versprechen« eines rechtskonformen Verhaltens mit sich führe, sondern sich darauf beschränkt, den-/diejenigen zu schützen, die ein solches Verhalten erwartet haben. »Die Norm verspricht nicht ein normgemäßes Verhalten, sie schützt aber den, der dies erwartet.« (Luhmann 1993, S. 135) Man kann also sagen, dass entsprechend dieser theoretischen Position das Strafrecht bereits von seiner Konzeption her darauf gerichtet ist, die »Opfer« zu schützen, indem ihr berechtigter Anspruch Bestätigung erfährt. Diese Bestätigung ist das Restorative-Justice-Verfahren sehr wohl – und tatsächlich in weiten Teilen besser – in der Lage zu leisten als das konventionelle Strafverfahren.

Wo bleibt in dieser Sichtweise die Strafe? Tatsächlich ist Luhmann damit kaum befasst. Insoweit es um die Bestätigung der verletzten Norm geht, stellt der Ausspruch der Strafe im Wesentlichen das Zeichen dar, durch das diese Bestätigung sichtbar gemacht werden soll. Sobald nicht mehr der Täter und die Wirkung auf ihn und andere potenzielle Täter im Mittelpunkt stehen, sondern die Verletzten, verliert die Strafe an Bedeutung. Wiedergutmachende, »wiederherstellende« Effekte werden vorrangig.

Das Restorative-Justice-Verfahren ist sehr wohl geeignet, die Botschaft, dass der rechtmäßige Anspruch eines anderen verletzt wurde, zu vermitteln, durch die Fokussierung auf die konkreten Erfahrungen von Tätern und Opfern sogar noch markanter als durch die Verhängung einer Strafe.

Noch einmal sind wir hier mit einer großen Bandbreite an Möglichkeiten und Praktiken und Politiken (politischen Strategien) konfrontiert.

Das Verhältnis von Restorative-Justice-Verfahren und Strafverfahren

Im Verlauf seiner kurzen Geschichte haben sich zwei unterschiedliche Formen des Verhältnisses zwischen dem Strafverfahren und Restorative Justice herauskristallisiert: der diversio-

nelle und der parallele Weg.

Restorative Justice als Diversion, das bedeutet, dass das Strafverfahren einen »Umweg« nimmt, genauer, dass es an ihm vorbeiführt und statt mit einer richterlichen Entscheidung mit einer Vereinbarung endet, die dann freilich – so in den meisten Strafrechtssystemen, die diese Praxis verfolgen – der Akzeptierung durch die zuweisende Instanz, zumeist die Staatsanwaltschaft, bedarf. Tatsächlich kann auf diesem Weg ein sehr breites Spektrum von Straftaten dem Restorative-Justice-Verfahren zugeführt und auf diesem Weg bearbeitet werden. Die österreichische Strafprozessordnung von 2001 bietet hier ein sehr gutes Beispiel. (s. Pelikan/Gombots 2015) Der Weg stößt freilich an Grenzen – dort, wo die Straftat und die Schwere der Schuld (im kontinentalen Recht) und/oder das öffentliche Interesse (in den Common-Law-Jurisdiktionen) einen solchen Umweg und die Vermeidung eines Strafverfahrens und des entsprechenden Strafausspruchs als unzumutbar erscheinen lassen. Hier wird immer wieder Belgien mit seiner (jedenfalls im flämischen Landesteil) gültigen Praxis der »Mediation for Redress« angeführt. (s. Aertsen/Daems/Robert 2005) Bei schweren Straftaten kann hier ein Restorative-Justice-Verfahren parallel, zusätzlich zu einem konventionellen Strafverfahren durchgeführt werden. Sein »Ergebnis« kann einen Einfluss auf den Strafausspruch ausüben und tut das zumeist auch. Andererseits gibt es eine Praxis in den Niederlanden, die eine strikte Trennung der beiden Verfahrensarten postuliert – jedoch dieser theoretischen Vorgabe freilich nicht immer folgt.

Die Restorative Justice der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Zur Restorative Justice gehören auch Verfahren, mit denen auf schwerste Verletzungen, auf die Grausamkeiten der Verbrechen in Bürgerkriegen oder auf Verbrechen der Apartheid reagiert wird.

Man muss ganz sicher die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika, in lateinamerikanischen Ländern, ansatzweise auf dem Balkan, »mitsehen und mitdenken, wenn man von Restorative Justice spricht. Erzbischof Tutu in Südafrika hat dem Begriff der Restorative Justice eine emphatische Bedeutung gegeben und die Möglichkeit eines solchen Wegs der Bewältigung des grausamen Umgangs miteinander in der Vergangenheit am Horizont erscheinen lassen. (s. Aertsen, I./Arsovska. J./Rohne, H. u. a. 2008) Es gibt eine Unzahl von Projekten, lokal begrenzten Initiativen und groß angelegten, umfassenden Versuchen, neue restorative Wege der Bewältigung, ja Heilung, der Folgen von Gewalt und der Zufügung von schwerem Leid zu gehen.¹

¹ Für viele: Braithwaite, J. (2018): Peacebuilding and Restorative Justice, in: Routledge International Handbook of Restorative Justice. Oxon: Routledge.

Ich habe an dieser Stelle nicht von der »internen« Praxis der Restorative Justice gesprochen, nicht davon, welche Institutionen und Agenturen hier als Anbieter – privat oder im staatlichen Auftrag – tätig sind, welche Organisationsformen es gibt und welche ihre Arbeitsweisen sind. Ich habe auch nicht davon gesprochen, welchen Beitrag Restorative Justice zu »Prävention« und zur Minderung von Rückfälligkeit zu leisten imstande ist.² Ich spreche – wenn von Wirkungen der Restorative Justice die Rede ist – aufgrund eigener Untersuchungen lieber von der potenziellen Transformation von Beziehungen und von Wegen des Miteinanders. Auf der anderen Seite – die Nutzung dieses Wegs bleibt doch vom Ausmaß her gering: Restorative Justice droht vom Mainstream aufgesogen und vereinnahmt zu werden und zu einem bloßen Anhängsel des konventionellen Strafverfahrens ohne weitergehende Bedeutung zu verkommen.

Was bleibt? Ich habe vor mittlerweile fast dreißig Jahren davon gesprochen, dass es bei dieser Bewegung nicht zuletzt darum geht, die Erinnerung daran und das Bewusstsein dafür aufrechtzuerhalten, dass der Umgang mit Konflikten, mit den Verletzungen, die Menschen einander antun – auch auf diesem Weg, dem Weg der Restorative Justice, geschehen kann. Sie kann darüber hinaus als Bestandteil einer neuen Art des Zusammenlebens wahrgenommen werden und dazu beitragen, dieses Zusammenleben neu zu denken. Eine Praxis der Restorative Justice bedeutet, diese Erfahrung zu ermöglichen und das Wissen darum, wie das geht und was damit erreicht werden kann.

Literaturangaben siehe Seite 40

² Nur ein Hinweis aus der umfangreichen Literatur dazu: Trenczek, Th./Hartmann, A. (2018): Kriminalprävention durch Restorative Justice, in: Walsh, M. et al. (Hg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Springer, Wiesbaden, S. 859–886

Dr. Christa Pelikan
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für
Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) in Wien
und Gründungsmitglied
des European Forum for
Restorative Justice
E-Mail: christa.pelikan@irks.at



Begegnungen von Opfern und Tätern können viel bewegen

von Judith Kohler und Annett Zupke



© The Forgiveness Project/Photo by Louisa Hext

Können Sie sich vorstellen, dass eine Mutter den Mann, der ihren Sohn auf dem Gewissen hat, im Gefängnis besucht und nach einem langen, intensiven Dialog sagen kann: »Ich vergebe dir!«? Können Sie sich vorstellen, dass sie daraufhin von diesem Mann gefragt wird, ob er sie in den Arm nehmen dürfe und sie dies tatsächlich zulässt? Dass diese Mutter später gemeinsam mit ihrer Organisation ein »Willkommen zurück in der Freiheit«-Fest für jenen Mann organisiert? Können Sie sich auch noch vorstellen, dass dieser Mann Quartier in dem Wohnviertel der Frau bezieht und sich quasi als ihr spiritueller Sohn um sie kümmert? Dass sie sich gemeinsam für Familien engagieren, die ein Familienmitglied dadurch verloren haben, dass es ermordet worden ist oder gemordet hat?

mehrere Jahre und vergaulte damit viele Menschen in ihrem Umfeld.

Eines Tages las sie ein Gedicht, in dem es um zwei Mütter ging: Die eine Mutter hatte ihren Sohn durch Mord verloren, die andere Mutter verlor ihren Sohn wegen Mordes an das Gefängnis. Es sei für sie ein solch heilsames Gedicht gewesen, das auf die Gemeinsamkeit des Schmerzes verwies. Das Gedicht zeigte ihr den Weg auf. Plötzlich hatte sie die Vision, eine Organisation zu gründen, die nicht nur Mütter von ermordeten Söhnen unterstützen sollte, sondern auch jene Mütter, deren Söhne jemanden ermordet haben. Ihr wurde klar, dass sie niemals mit den

Wir konnten uns so etwas nicht vorstellen, bis wir die Geschichte von Mary und Oshea gelesen haben – eine von über hundert Geschichten aus dem Forgiveness Project, einer gemeinnützigen Organisation in England (www.theforgivenessproject.com).

Die Geschichte von Mary und Oshea

Lassen Sie uns in die Geschichte der beiden eintauchen. Mary Johnson und Oshea Israel leben beide in Minneapolis, USA. Am 12. Februar 1993 wurde Marys einziger Sohn Laramiun Byrd im Alter von 20 Jahren ermordet. Verantwortlich für diesen gewaltsamen Tod war der damals 16-jährige Oshea Israel, der für seine Tat zu 25 Jahren Haft verurteilt wurde.

Marys Herz war nach der Tat lange Zeit von Hass erfüllt. Als gute Christin beendete sie dennoch ihre Zeuginnenaussage vor Gericht mit den Worten: »Ich habe Oshea vergeben, weil die Bibel uns zum Vergeben anhält.« Im Laufe der Jahre musste sie jedoch erkennen, dass sie ihm nicht vergeben hatte: Die Wurzel der Bitterkeit reichte tief, Wut setzte ein und sie hasste die ganze Welt. In diesem Zustand verharrte sie über

Müttern der Täter in Kontakt treten könne, solange sie Oshea nicht vergeben hatte.

Also stellte sie einen Antrag, Oshea im Gefängnis besuchen zu dürfen. Dort angekommen, überkam sie plötzlich eine riesige Angst, und sie wollte umkehren. Als Oshea dann jedoch den Raum betrat, schüttelte sie ihm die Hand und sagte: »Ich kenne dich nicht und du kennst mich nicht. Du kanntest meinen Sohn nicht und er kannte dich nicht, also müssen wir eine Grundlage schaffen, um einander kennenzulernen.«

Ihr Gespräch ging über zwei Stunden, in denen er auch seine Tat zugab. Sie konnte ihm dabei seine tiefe Reue ansehen. Am Ende dieser ersten Begegnung war sie dann in der Lage, ihm aufrichtig zu vergeben. Er, überrascht, dass ihr das möglich war, fragte, ob er sie umarmen dürfe. Nachdem er den Raum verlassen hatte, sprach Mary aufgeregt vor sich hin: »Ich habe gerade den Mann umarmt, der meinen Sohn umgebracht hat.« Und erzählte später, dass sie, als sie aufstand, spürte wie etwas von ihren Fußsohlen aufstieg und sie verließ.

Seit diesem Tag verspürte sie weder Hass noch Animosität noch Wut. All das gehörte nun der Vergangenheit an. Als Oshea 2010 aus dem Gefängnis kam, bereitete Mary ihm gemeinsam mit ihrer Organisation eine Willkommensparty. Als Oshea Mary verkündete, dass er die Geschichte der beiden öffentlich machen wollte, um anderen zu helfen, konnte Mary dies zunächst nicht glauben. Heute betrachtet sie ihn als ihren spirituellen Sohn. Es sei für beide nicht leicht, immer wieder nebeneinander zu stehen und die gemeinsame Geschichte zu erzählen, aber Mary sagt den anderen Müttern regelmäßig: »Reden und die eigene Geschichte teilen, ist der Pfad zur Heilung.«¹

Die Ausstellung des Forgiveness Project

Die Ausstellung »The F Word: Stories of Forgiveness« entstand 2003 vor dem Hintergrund des Irakkrieges und der damals besonders lauten Rhetorik von Vergeltung und Rache. Dieser wollte die Journalistin Marina Cantacuzino etwas entgegensetzen. Sie begann Geschichten von Menschen zu sammeln, die Traumata und Ungerechtigkeiten durchlebt hatten, und eher Vergebung als Rache suchten. Sie ermutigte die Menschen und half ihnen dabei, ihre Geschichten in einem sicheren Rahmen zu erzählen, und gründete 2004 die gemeinnützige Organisation The Forgiveness Project. Im Zentrum steht das Verständnis, dass Erzählungen von Vergebung und Versöhnung die Kraft haben, Leben zu verändern. Nicht nur, indem sie Menschen dabei unterstützen, nach Verletzungen oder Traumata weiterzuleben,

¹ Unter www.theforgivenessproject.com/mary-johnson-and-oshea-israel finden Sie ein ca. 7-minütiges Interview mit beiden in englischer Sprache.

sondern auch dadurch, dass sie ein Klima der Toleranz, Resilienz, Hoffnung und Empathie schaffen.

Durch diese Art der Geschichten, die einen Gegenentwurf zu Erzählungen von Hass, Konfliktspiralen und Entmenslichung darstellen, möchte das Forgiveness Project eine Diskussion zum Thema Vergebung anregen.

Es geht nicht darum, Menschen zu überzeugen, dass sie anderen vergeben müssen. Der Akt des Vergebens wird keineswegs als das Wundermittel für alles präsentiert. Vielmehr offenbaren die Geschichten der Erzähler*innen, dass die Reise schwierig und häufig schmerzhaft ist, und auch ihren Preis hat. Und doch kann diese Reise auch transformativ sein. Die Ausstellungsbesucher*innen sind eingeladen, einige extreme Beispiele von Schmerz und Trauma als ein Mittel zu sehen, um sich von möglichen eigenen ungelösten Trauermomenten zu befreien und dadurch ihre eigenen Antworten zu finden. Somit wird die Ausstellung zu einem Ort der Selbstbefragung, zu einem Gespräch über Vergebung und Rache.

Nicht alle Menschen, deren Geschichten in der Ausstellung vorkommen, haben vergeben. Jedoch kann man für jeden zweifelnd frei sagen, dass sie alle der Ansicht sind, dass Rache nur weitere Angst und Gewalt schürt.

Die deutschsprachige Ausstellung enthält über 20 Geschichten der englischsprachigen Originalausstellung. Sie gibt Menschen in sehr verschiedenen Lebenssituationen eine Stimme, etwa einer Holocaust-Überlebenden und Frauen, die sexuellen Missbrauch überlebt haben. Auch Mord, ärztliche Kunstfehler und Kindersoldaten werden thematisiert. Manche Geschichten präsentieren die Erfahrung der Täterseite, manche die der Opfer und einige lassen uns an den Erfahrungen beider Seiten teilhaben.

Restorative Justiz – ein opferorientierter Ansatz

Die Geschichte von John Carter zeigt, dass Begegnungen von Opfern und Tätern nicht immer wie bei Mary und Oshea »von sich aus und ohne Begleitung zustande« kommen. John hatte bereits eine lange kriminelle Karriere hinter sich sowie etliche Jahre im Gefängnis verbracht. Er fürchtete sich davor, nach seiner Freilassung wieder kriminell zu werden. Zu diesem Zeitpunkt machte ihm seine Bewährungshelferin den Vorschlag, eines seiner Opfer im Rahmen eines »Restorative Justice«-Prozesses zu treffen. Sie hatte den Eindruck, dass er so weit war, sich in die Lage seines Opfers einfühlen zu können.

Restorative Justiz ist ein opferorientierter Ansatz der auf Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung hin ausgelegt ist. Geschädigte, Täter sowie bei Bedarf weitere Betroffene (beispielsweise Familienangehörige, Freunde) kommen zusammen und können ihre Geschichte, Probleme und Anliegen in Bezug auf die Folgen des Vorfalls frei äußern. Es geht darum, der eigenen Erfahrung eine Stimme zu verleihen und sich gegenseitiges Zuhören wie auch Verstehen zu schenken. Der Täter erhält durch eine solche Begegnung die Möglichkeit, Verantwortung für seine Tat zu übernehmen, während die Geschädigten über ihre Bedürfnisse und durch die Tat entstandenen Einschnitte ins Leben sprechen können.

John entschied sich für eine Begegnung mit der Frau, die als junges Mädchen durch ihn schwer verletzt wurde als er in einer Kneipe einen Tisch durch die Luft geschleudert hatte. Als er die 15 cm große Narbe sah, die die junge Frau zurückbehalten hatte, war es John zum ersten Mal vollends möglich, wahrzunehmen, was er angerichtet hatte. Beide erzählten aus ihrer Sicht, was an jenem Abend passiert war, und beide rührte es zu Tränen. Anschließend drückte John aus, wie sehr er seine Tat bereute. Nach einer kurzen Pause entgegnete sie: »Ich vergebe dir.« Dieses »unglaubliche Geschenk«, wie John es nennt, löste in ihm viel aus – auch den Entschluss, so etwas nie wieder zu tun. John ist voller Dankbarkeit, denn das Geschenk der Vergebung unterstützt ihn dabei, nicht rückfällig zu werden.

Noch sind in Deutschland persönliche Begegnungen im Sinne von Restorativer Justiz, insbesondere nach schweren Gewaltta-



© The Forgiveness Project/Photo by Brian Moody



© The Forgiveness Project/Photo by Brian Moody

ten, nicht weit verbreitet. Die Ausstellung mag eine Möglichkeit sein, für dieses Thema zu sensibilisieren und Menschen anzuregen, in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld Begegnungen dieser Art als eine Option des Verarbeitungsprozesses zu sehen.

Ein tragischer Medizinfehler, keine Klage und die Entwicklung eines Online-Diagnoseprogramms

Mit Charlotte Maudes Geschichte lernen wir eine weitere Form der Bewältigung von schrecklichen Ereignissen im eigenen Leben kennen. Ihre damals 3-jährige Tochter Isabel erlitt ein Multiorganversagen und einen Herzstillstand, weil Ärzte die Symptome einer lebensbedrohlichen bakteriellen Infektion des Fettgewebes und der Muskeln (nekrotisierende Faszitis) nicht erkannt hatten. Isabel überlebte mit einer großen Wunde, die eine aufwendige plastische Chirurgie nach sich zog. Viele von Charlottes Freunden drängten sie zu einer Klage wegen ärztlichen Versagens. Die hohe Entschädigungssumme würde dann Isabel mit ihrem 18. Geburtstag zur Verfügung stehen. Charlotte sah den Sinn nicht darin, nach Schuldigen zu suchen und die jungen Ärzte zu verklagen, die noch nicht die Erfahrung hatten, kritische Krankheiten bei Kindern zu diagnostizieren. Stattdessen entwickelten Isabels Eltern zusammen mit dem Spezialisten, der geholfen hatte, Isabel das Leben zu retten, ein Online-Diagnoseprogramm namens ISABEL. Ärzte und Krankenschwestern sollen dadurch Hilfe erhalten, Erkrankungen bei Kindern richtig zu diagnostizieren.

Oberstes Gericht stärkt Recht auf Ausgang

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 18.09.2019 einen Beschluss erlassen, der die Rechte von langjährig Inhaftierten stärkt. Die Verfassungsrichter hoben vorangegangene Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten sowie die vorherigen Beschlüsse ihrer Kollegen aus den Instanzgerichten auf. Anlass für den Beschluss waren die Verfassungsbeschwerden drei langjährig Inhaftierter, deren Gesuche auf Ausführung nicht stattgegeben wurden.

Laut dem Bundesverfassungsgericht haben Gefangene einen Anspruch auf bewachte Ausführungen, um die Resozialisierung nach der Haftstrafe zu erleichtern. Dies gilt insbesondere für langjährige Haftstrafen. Dabei bezieht sich das BVerfG auf das Gebot, die Lebenstüchtigkeit Gefangener zu erhalten und zu festigen. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gebiete es auch, die Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit bereits während der Haftstrafe zu erhalten. Nicht erst bei Anzeichen einer haftbedingten Deprivation der inhaftierten Person greife dieses Gebot. Vielmehr müssten die Gefängnisse darauf achten, kontinuierlich die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu fördern. Vollzugslockerungen sowie vollzugsöffnende Maßnahmen - wie bewachte Ausführungen - seien aus diesem Grund für die Resozialisierung der Gefangenen essentiell. Der damit verbundene personelle Aufwand müsse hingenommen werden. Justizvollzugsanstalten dürften überwachte Ausführungen nicht aus Personalmangel zurückweisen.

Die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.10.2019 finden Sie unter folgendem Link: <https://tinyurl.com/Ausfuehrung-Inhaftierter>

Als Institut für Restorative Praktiken freuen wir uns über die Kooperation mit dem Forgiveness Project und die Möglichkeit, die deutschsprachige Wanderausstellung seit Herbst vergangenen Jahres anbieten zu können. Sie ist für uns ein Mittel, um Restorative Justiz und Restorative Praktiken bekannter und zugänglicher zu machen. Ebenso ist es möglich, ein Rahmenprogramm in Form von Filmen und Vorträgen zu buchen. Nähere Informationen zu den Ausleihbedingungen sowie die Geschichten von John und Charlotte in voller Länge finden Sie unter www.irp-berlin.de/ausstellung.

Im Rahmen der Woche für Restorative Justice zeigen wir den Film »To Germany, With Love« (Berlin Premiere am 20.11.2019 in der Urania). In diesem Dokumentarfilm steht die US-Amerikanerin Kathleen Pequeno im Mittelpunkt, deren Bruder von der RAF mehr als 30 Jahre zuvor in Deutschland ermordet wurde. Der Film zeigt unter anderem Ausschnitte aus Gesprächen zwischen Kathleen und ehemaligen Mitgliedern der RAF und der Bewegung 2. Juni, in denen es um gegenseitiges Zuhören und Anteilnahme geht.

Judith Kohler
Geschäftsführung und
Projektleitung für Restorative
Praktiken am Institut für
Restorative Praktiken
in Berlin
jkohler@irp-berlin.de



Annett Zupke
Geschäftsführung und
Referentin für Restorative
Praktiken am Institut für
Restorative Praktiken in
Berlin
azupke@irp-berlin.de



Die offene Knasttür

Ist die Mauer mit Stacheldraht die einzige Lösung für Gefangene? Wie finden sie den Weg zurück in den normalen Alltag?

Ulfrid Kleinert, Vorsitzender des Beirats der Justizvollzugsanstalt Dresden, hat einen Vorschlag

Interview von Karin Grossmann, erschienen im Magazin der Sächsischen Zeitung vom 27./28.4. 2019 Seite M5 bzw. M15

Sie plädieren für einen Justizvollzug ohne Gefängnis – wie soll das funktionieren, Herr Professor Kleinert?

Dahinter steht die Frage, wie man mit Menschen umgeht, die das geltende Recht verletzt haben. Für manche wird es weiterhin Gefängnisse geben müssen, weil sie die Öffentlichkeit gefährden durch Verbrechen, Raub und Gewalt. Aber wie viele Täter aus Sicherheitsgründen wirklich in eine geschlossene Haftanstalt gehören, darüber streiten die Experten. Ich denke, es sind etwa 20 bis 30 Prozent der Gefangenen. Für andere ist diese Form nicht nur nicht hilfreich, sondern sogar schädlich.

Warum das?

Weil mancher in der Haft mehr kriminelle Erfahrung erwirbt, als er vorher hatte. Es gibt eine Subkultur mit Gewalt und Drogen, die schwer zu verhindern ist. Überhaupt wirkt das Gefängnis-system nicht so, dass es die Resozialisierung befördert. Es gibt ein Übermaß an vorstrukturierter Zeit. Die Gefangenen werden geweckt, versorgt, von einem Ort zum anderen gebracht. Dabei verlernen sie es, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, wie sie in der Freiheit gefordert ist.

Ist mancher nicht ganz froh, diese Verantwortung abgeben zu können?

Sicher gibt es Einzelfälle, für die eine rigide Regelung des Alltags vorübergehend hilfreich ist. Manche finden die Rundumversorgung bequem und überwintern im Gefängnis. Das sind Ausnahmen. Ich würde gern jenen eine Chance geben, die eine Alternative zur Haft wollen.

An welche Gefangenen denken Sie?

Zehn Prozent der Inhaftierten in unseren Gefängnissen sitzen eine Ersatzfreiheitsstrafe ab. Sie wurden nicht zur Haft verurteilt. Sie sollten eine Geldstrafe zahlen, etwa für wiederholtes Schwarzfahren oder für kleinere Diebstähle. Aus unterschiedli-

chen Gründen haben sie das Geld nicht bezahlt. Viele haben es nicht bezahlen können. Sie haben gar keine Möglichkeit, Geld zu sparen. Auch für jene, die höchstens ein Jahr im Gefängnis sitzen, sollte es eine Alternative geben. In Sachsen sind das über 40 Prozent der Inhaftierten.

Wie könnte die Alternative aussehen?

Wir sollten mehr gemeinnützige Arbeit anbieten. Aber da hilft es nicht, einen Verurteilten an die Elbwiesen zum Müllsammeln zu bestellen. Da muss eine Beziehung aufgebaut werden, da muss eine Begleitung sein und Kooperation mit anderen ermöglicht werden.

Staatlich verordnete Arbeit als Strafe ist in Deutschland etwas Heikles seit den Arbeitslagern der NS-Zeit.

Ich würde auch nicht von Strafe sprechen, sondern von Maßnahmen, von gemeinnützigen Projekten. Das muss allerdings verbindlich geregelt sein.

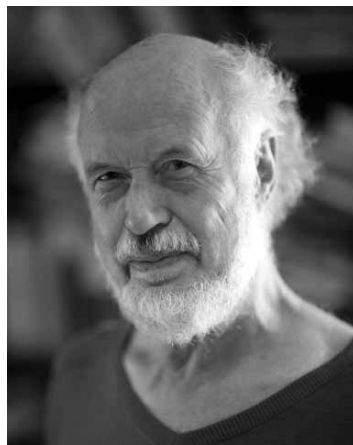
Aber Strafe muss sein, sagt der Volksmund.

Leider sagt er das. Oft ist Rache der erste Gedanke nach einer Tat. Dann heißt es: Der hat was ausgefressen, der soll dafür büßen.

Den soll die harte Hand des Gesetzes treffen. Der soll weggesperrt werden, das soll ihm wehtun. Dabei wird ein Bild vom Gefängnis gezeichnet, das es so nicht mehr gibt. Vor allem aber geht eine solche Vorstellung längst nicht mehr mit Gesetzgebung und Rechtsprechung überein. Dort wird als Hauptziel des Strafvollzugs die Resozialisierung genannt. Das heißt, der Täter soll eingegliedert werden in die Gesellschaft. Aber das ist im geschlossenen Vollzug schwer zu leisten.

Die Praxis des Offenen Vollzugs setzt sich offenbar nicht durch?

Das wird in Europa von Land zu Land unterschiedlich gehandhabt, in den skandinavischen Ländern vorbildlich. Auch von Bundesland zu Bundesland gibt es große Unterschiede. In Berlin zum Beispiel gehen 30 Prozent der Gefangenen vom ersten



Tag an in den Offenen Vollzug. Das heißt, sie arbeiten tagsüber und kehren abends in ihre Zelle zurück. In Sachsen haben lediglich knapp 4 Prozent der Gefangenen diese Chance, und das auch nur in den letzten Haftmonaten. Die JVA Dresden hat 800 Gefängnisplätze und 32 für den offenen Vollzug.

Weil das Risiko zu groß ist, dass etwas passiert?

Nach 20 Jahren zeigt die Berliner Erfahrung: Das Risiko, durch die Gefängnishaft einen Schaden anzurichten, ist viel größer, als dass einer der kurzzeitig Inhaftierten außerhalb des Gefängnisses wieder straffällig wird. Aber natürlich wird immer ein Restrisiko bleiben. Denn eine hundertprozentige Garantie gibt es nie, auch nicht für unser eigenes Verhalten.

Warum sträubt sich Sachsen gegen eine Ausweitung des Offenen Vollzugs?

Im neuen Strafvollzugsgesetz sind sogenannte »freie Formen« vorgesehen. Daran würde ich gern anknüpfen.

Auf welche Weise?

Ich habe eine sehr gute Erfahrung in der Nachwendezeit gemacht, als es plötzlich Wohnungslose im Osten gab. Damals hat einer meiner ersten Studenten der Evangelischen Fachhochschule mit Wohnungslosen ein ruinöses Fachwerkhaus in Altkötzschenbroda wieder aufgebaut. Als Zimmermann brachte er das Wissen dazu mit. Er brachte aber auch ein Herz für seine Schützlinge mit. Sie fühlten sich ernst genommen. Das hat ihr Selbstbewusstsein gefördert und ihnen Mut für eine neue Lebensperspektive gegeben. Stolz zeigen sie anderen das von ihnen mitgebaute Haus. Das war eine Resozialisierungsmaßnahme bester Qualität.

Wie wollen Sie denn diese Erfahrung auf Gefangene übertragen?

Es ist möglich, dass zehn, zwölf Gefangene in einem Ort in der Region an einem gemeinnützigen Projekt arbeiten. Dafür müsste man die Bürgermeister, die Sportvereine, die sozialen Dienste der Justiz, die Wohlfahrtsverbände und Kirchenvereine mit ins Boot holen. Das geht natürlich nur Schritt für Schritt. Zuerst muss ein Klima der Aufgeschlossenheit für ein solches Projekt geschaffen werden. Es funktioniert nur, wenn die Bevölkerung das mitträgt.

Warum sollte sie das tun?

Weil sie vielleicht den jungen Mann kennt und geschätzt hat, der straffällig wurde? Weil sie helfen will, dass er in die Gemeinschaft zurückfindet?

Können Sie sich einen einzigen Bürgermeister vorstellen, der sich Gefangene ins Dorf holt?

Seit 2018 treffen sich regelmäßig die Beiratsvorsitzenden aller sächsischen Justizvollzugsanstalten. Da sind auch die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter aus Waldheim und Zeithain dabei. Sie zeigen sich aufgeschlossen für eine solche Idee und interessiert an ihrer Verwirklichung. Natürlich ist sie nicht umsonst zu haben.

Woher soll denn das Geld kommen?

Es müsste umverteilt werden. Es sollte nicht in neue, zentrale, große Gefängnisse gehen, sondern in kleinere Einheiten in der Region. Für den Neubau des Gefängnisses in Zwickau rechnet man jetzt mit 174 Millionen Euro Gesamtbaukosten – dafür ließen sich Hunderte regionale Projekte installieren. Die CDU hat die Stärkung der Regionen in ihrem Wahlprogramm, und das sehr zu Recht.

Damit sind sicher nicht Gefangene im Dorf gemeint.

Warum eigentlich nicht? Die Konflikte müssen in der Gesellschaft ausgetragen werden, denn die Straftäter kommen aus der Gesellschaft. Sie sollte ihre Pflichten nicht wegdelegieren und auch nicht die damit verbundenen Chancen. Seit ich mich mit diesem Problem beschäftige, bekomme ich Anrufe von Bürgern, die besorgt sind, die einen Rat wollen, die von ihren Erfahrungen mit Rechtsverletzern im Verwandten- oder Nachbarschaftskreis erzählen. Das Thema berührt viele unmittelbarer, als mancher glaubt.

Bleibt immer noch das Argument, dass die Arbeit vor Ort schon jetzt nicht für alle reicht.

In den Dörfern stehen zahllose Häuser leer und verfallen. Warum sollten sie nicht wieder bewohnbar gemacht werden? Dann hätte auch das Dorf was davon.

Meinen Sie, dass Gefangene überhaupt bereit sind zu einer solchen Arbeit?

Wenn sie so direkt gefragt würden, erwarte ich eher eine abweisende Antwort. Aber wenn sie merken: Da redet einer nicht nur, sondern fordert uns heraus und vertraut uns, würde sich das ändern. Es funktioniert ohnehin nur, wenn der Einzelne dazu bereit ist. Er muss mitwirken. Resozialisierung geht immer nur mit den Betroffenen gemeinsam, nicht über ihre Köpfe hinweg.

Müsste trotzdem eine Mauer um das Projekt gezogen werden?

Die Beziehung zueinander würde eine solche Mauer bilden.

Was macht Sie so hoffnungsvoll?

Meine Lebenserfahrung. Und die Erfahrung mit ähnlichen Projekten. In Köln gibt es zum Beispiel eine Einrichtung, in der sich katholische Frauen für Jugendliche engagieren, die in Jugendstrafanstalten als hoffnungslose Fälle galten, als rebellisch und nicht integrierbar; keiner wollte mit ihnen zu tun haben. Die Frauen haben sich so intensiv um 38 Jugendlichen gekümmert, dass nur drei von ihnen rückfällig wurden. Das ist eine ganz erstaunliche Quote. Sonst sind es im Jugendstrafvollzug mindestens 40 bis 50 Prozent, die erneut Straftaten begehen.

Braucht die Idee, dezentral Gruppen von Gefangenen zu begleiten, nicht sehr viel mehr Helfer als jetzt?

Die brauchen wir sowieso. In der JVA Dresden verfügen wir über 36 Haftplätze im offenen Vollzug, die aktuell mit 27 Gefangenen belegt sind. Wir haben 12 Sozialarbeiterstellen für 800 Gefangene. Die Vollzugsbeamten haben viel zu wenig Zeit für den Einzelnen. Personal wird dringend gesucht. Es lässt sich viel

leichter finden, wenn klar ist, dass der Vollzugsdienst nicht nur Schließer- und Kontrollfunktion hat, sondern das wichtigste Resozialisierungspersonal ist, weil es den Alltag der Verurteilten teilt. Wenn dazu nicht nur der Dienst auf den Abteilungen eines geschlossenen Gefängnisses gehört, sondern auch die Arbeit im Offenen Vollzug und in freien Formen in der Region, gewinnen die Stellen an Attraktivität.

In der DDR waren Betriebe verpflichtet zur Wiedereingliederung von Häftlingen. Halten Sie das für einen gangbaren Weg?

Ich fand die Idee schon immer gut. Das hätte man von der DDR übernehmen können, freilich ohne die ideologische Ausrichtung, die oft damit verbunden war.

Wir danken der Sächsischen Zeitung für die freundliche Genehmigung des Abdrucks.

Neue Wege in der Drogenpolitik!

Der PARITÄTISCHE Bremen hat ein Positionspapier »Kein weiter so! Neue Wege in der Drogenpolitik« zum Thema Entkriminalisierung von Drogenkonsument*innen veröffentlicht. Darin wird die bisherige Drogenpolitik, basierend auf dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), in Deutschland und speziell auch in Bremen kritisiert, da aus Sicht des PARITÄTISCHEN Bremen in erster Linie an der Kriminalisierung, Strafverfolgung und Abschreckung festgehalten wird.

Eine Kriminalisierung von suchtkranken Menschen verhindern, dass Betroffene medizinische und soziale Hilfen in Anspruch nehmen können. Dadurch bestehe die Gefahr, dass eine Verelendungsspirale in Gang gesetzt wird. Ferner kriminalisiere die aktuelle Drogenpolitik Konsument*innen von Substanzen mit geringem Gefahrenpotenzial – beispielsweise Cannabis. Das führe dazu, dass ein breiter Kreis der Bevölkerung potenziell strafrechtlich verfolgt würde. Öffentliche Mittel und Ressourcen flössen in die Strafverfolgung ein, statt sie für die Aufklärung, Prävention und Behandlung der Betroffenen zu verwenden. Außerdem führe die Kriminalisierung zu unverhältnismäßig hohen biographischen Hypotheken für die häufig jungen Betroffenen.

Daher fordert der PARITÄTISCHE Bremen, dass eine Gefährlichkeitsskala entwickelt werden muss, in der die Gesundheitsrisiken von Drogen realistisch bewertet und darauf aufbauend psychoaktive Substanzen reglementiert werden. Des Weiteren soll eine Regulierung des Konsums von Cannabis erfolgen, so wie es beispielsweise auch beim Konsum von Alkohol üblich ist.

Bei Substanzen, die ein höheres Suchtpotenzial und Risiken bergen, fordert der PARITÄTISCHE eine öffentliche Förderung für die kommunale Suchthilfe – Drogenkonsumräume, Drug-Checking, neue und überarbeitete Therapieangebote – damit suchtkranken Menschen bessere und an ihre Lebenslage angepasste Hilfen erhalten.

Zuletzt spricht sich der PARITÄTISCHE Bremen für einen Ausbau von Präventionsmaßnahmen aus.

Die Broschüre steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://tinyurl.com/ParitaetischeBremen>

Schuldig geworden

Braucht es Alternativen zum Gefängnis?

Ansichten eines Entlassenen

Im Alter von 44 Jahren habe ich einem Menschen das Leben genommen und wurde dafür zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Mit großer Wucht habe ich körperliche Gewalt ausgeübt, das erste Mal in meinem Leben. All das, was sich über viele Jahre in einer zerrütteten Ehe aufgestaut hatte, Trennungen, Enttäuschungen, Fragen nach der Sorge um das gemeinsame Kind und anderes mehr, hatte sich in einem einzigen Moment entladen. Zurück blieb ein irreparabler Scherbenhaufen für viele Menschen und auch für mich selbst.

Dass ich die Verantwortung und Konsequenzen meines Handelns tragen muss, war mir sofort nach der Tat klar. Dass es in Gewalt eskalierte, war meine Schuld gewesen – auch das konnte ich schnell akzeptieren. Es hat allerdings sehr viele Jahre gedauert, um die Tatsache, dass ich einem Menschen das Leben genommen habe, in mein alltägliches Denken, Fühlen und Handeln, also in meine Identität, integrieren zu können. Wie es zu dieser Tat kommen konnte, wie es hätte anders kommen können, was es für die Opfer bedeutet, wie ich zu deren Heilung beitragen und was ich daraus für mich lernen kann – all das sind Fragen, für deren Beantwortung ich endlose Jahre brauchte und mit denen ich bis heute noch nicht fertig bin. Ob das alles je aufgearbeitet sein wird, weiß ich nicht. Freunde und Seelsorger halfen und helfen mir weiterhin bei der Reflexion. Meine Tat ist wie ein Rucksack, den ich mein Leben lang nicht mehr absetzen kann. Und ich musste lernen und bin auch bereit dazu, diesen Rucksack zu tragen und jeden Tag neu zu meiner Verantwortung für sehr viel angerichtetes Unheil zu stehen.

Wollen der Staat und die Gesellschaft Menschen nach der Haft wirklich integrieren?

15 Jahre Haft sind eine lange Zeit, in der ich aus der Gesellschaft ausgeschlossen war, in der »draußen« Entwicklungen stattgefunden haben, die ich nur bruchstückhaft und nur medial mitverfolgen konnte. Deshalb und wegen der Last der Schuld und der Verantwortung für die Folgen ist es sehr schwer, nach einer längeren Haftzeit im Leben draußen wieder Fuß zu fassen; und es gibt eine Menge von Problemen, die auf Menschen nach der Entlassung einströmen, die für sehr viele nicht zu bewältigen sind. Das habe ich am eigenen Leib erlebt und erlebe es jetzt auch in meiner Funktion als Helfer für Betroffene und Vorsitzender eines Vereins der freien Straffälligenhilfe, der Inhaftier-

te und Haftentlassene beim Übergangsmanagement und in der Nachsorge unterstützt. Ich möchte einige Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung aufzählen, um dies zu verdeutlichen:

Führerschein: Im fünften Haftjahr wurde ich 50 Jahre alt und wollte meinen Lkw-Führerschein verlängern lassen – ich hielt dies für eine hilfreiche Option für die Resozialisierung, um gegebenenfalls später als Lkw-Fahrer arbeiten zu können. Dieser Antrag erwies sich als großer Fehler, weil sich das Kreisverwaltungsreferat (KVR) nun meine Akte vornahm und mir nicht nur die Verlängerung des Lkw-Führerscheins verweigerte, sondern mich zudem aufforderte, auch den Pkw-Führerschein abzugeben. Obwohl mein Delikt mit dem Autofahren nicht das Geringste zu tun gehabt hatte, wurde ich für »charakterlich ungeeignet, ein Fahrzeug zu führen« erklärt. Der Rechtsstreit und zudem drei medizinisch-psychologische Untersuchungen sowie zwei Gutachten auf eigene Kosten zogen sich volle elf (!) Jahre hin, bis das KVR Monate nach meiner Entlassung letztlich darauf verzichtete, mir den Führerschein abnehmen zu wollen. Den Lkw-Schein konnte ich bis heute aus Kostengründen nicht mehr reaktivieren.

Minimalrente: In ein paar Jahren, am Ende meines Erwerbslebens, werde ich mit einer Minimalrente zurechtkommen müssen, obwohl ich alle 15 Jahre in Haft durchgängig in verantwortungsvollen Positionen (Bücherei, CAD-Konstrukteur, Vorarbeiter und Mesner in der Gefängniskirche) gearbeitet habe, weil die Bundesländer keine Rentenbeiträge für Inhaftierte bezahlen (wollen). Der entsprechende Artikel im Strafvollzugsgesetz ist deshalb seit Jahrzehnten nicht in Kraft getreten und so fehlen allen Haftentlassenen entscheidende Rentenpunkte, die sie z. T. sogar in die Grundsicherung zwingen. Aus dem rudimentären sozialen Netz während der Haftzeit fallen viele Haftentlassene somit zwangsläufig ein weiteres Mal in das soziale Netz der Gesellschaft. Der Steuerzahler muss deshalb nicht nur die immensen Haftkosten (mehrere Milliarden Euro pro Jahr) tragen, sondern nach der Entlassung für viele Ehemalige hohe Sozialkosten aufbringen, oft sogar lebenslang. Zudem sei hier bemerkt, dass die »Kosten«, welche die Gesellschaft für nicht oder schlecht resozialisierte Entlassene tragen muss, auch neue Straftaten, neue Opfer umfasst – neue Katastrophen, ein neuer Kreislauf aus Straffälligkeit – Inhaftierung – und fehlender Erziehung für einen Neustart.

Blitzentlassung: Trotz eines jahrelangen juristischen Ringens waren mir lediglich die letzten vier Wochen meiner Haftzeit im sogenannten offenen Vollzug genehmigt worden (»Resozialisierung vom ersten Hafttag an«?). Ich nahm in dieser Zeit in München an einer Maßnahme der Arbeitsagentur teil. Das Gericht hatte die Haftaussetzung Gott sei Dank auf den frühestmöglichen Zeitpunkt exakt nach 15 Jahren festgesetzt – und diesen Tag hatten meine Bezugspersonen und ich gut vorbereitet; alles hätte klappen können. Dann erhielt ich neun Tage vorher einen Anruf aus der JVA, dass ich mich dort unverzüglich zu melden hätte, den Grund dafür dürfe man mir nicht mitteilen. Ich fuhr hin und man eröffnete mir, dass ich sofort entlassen würde! Grund dafür seien Kostengründe, weil man mir noch neun Tage Freistellung hätte vergüten müssen. Ironischerweise bot man mir an, dass ich auf eigene Kosten eine Nacht länger im Gefängnis bleiben könne, wenn ich nicht wisse wohin ... Eine Stunde später war alles vorbei – ich hatte mir vom eröffnenden Beamten noch anhören müssen, dass ich, wenn es nach ihm gegangen wäre, nicht so früh entlassen worden wäre – und dann fiel

das JVA-Tor hinter mir ins Schloss. Wie in einem schlechten Krimi stand ich dann da, unvorbereitet, nur eine Aktentasche in der Hand. Ich wollte dann zurück in den offenen Vollzug und meine ganzen Habseligkeiten, Ausweis und Geld holen – aber dort durfte ich nicht mehr hinein, weil ich ja nun kein Gefangener mehr war. Zur Abholung meiner Habseligkeiten könne ich ja in den nächsten Tagen einen Termin vereinbaren. Dann nahm mich ein guter Freund (bezeichnenderweise ein Haftentlassener) für die erste Nacht bei sich auf, gab mir behelfsmäßig Unterkunft, Waschzeug etc. und nahm sich dann tags darauf auch noch Urlaub, um mir mit seinem Auto beim Abholen der Habe zu helfen. Alles, was für den Tag der Entlassung geplant gewesen war, war also ins Leere gelaufen – ich hatte eine der vielen sogenannten Blitzentlassungen kennengelernt.

Krankenversicherung: Unmittelbar nach der Haft wollte mich keine gesetzliche Krankenversicherung akzeptieren, weil ich das 55. Lebensjahr überschritten hatte und vor der Haft als Beamter privat versichert gewesen war. Alle Anlaufstellen, die ich kontaktierte, wie die Bewährungshilfe, die Agentur für Arbeit und freie Träger der Straffälligenhilfe etc., machten deutlich, dass sie mir auch nicht weiterhelfen könnten und so musste ich sechs Monate lang ohne Krankenversicherung und ohne Arzt leben, immer in der Hoffnung, dass nichts passieren möge. Keine Ansprechstelle erklärte sich für zuständig und ich wur-

de immer weitergereicht. Dass ich es irgendwann schaffte, in der Gesetzlichen aufgenommen zu werden, verdanke ich einer rührigen Versicherungsangestellten, die tagelang alte Unterlagen durchforstete und herausfand, dass ich vor vielen Jahren einmal kurz bei dieser Versicherung Mitglied gewesen war. Erst dann bekam ich eine Versichertenkarte – und war inzwischen Gott sei Dank nicht ernsthaft erkrankt.

Stigmatisierung: Als ich dann endlich krankenversichert war, musste ich beim ersten Zahnarztbesuch gleich erleben, dass es unmöglich war, selbstbestimmt mit der Information umzugehen, dass ich ein Haftentlassener war. In dem Bonusheft für die Krankenversicherung fand die Sprechstundenhilfe 30 Arztstempel aus 15 Jahren JVA vor ... Und ähnlich gestalteten sich Besuche bei der Gemeinde, bei Agenturen, bei Bewerbungen etc. – auch ohne Internetrecherche landete und landete ich immer wieder rasch in der Schublade »Ex-Knacki« – und werde entsprechend behandelt. Zuletzt standen dann vor einem Jahr drei Polizisten in Uniform vor meiner Tür, die mich auffordern wollten, eine

DNA-Probe abzugeben, weil es eine neue Untersuchungsmethode dafür gäbe. Weil sie sich nicht angemeldet hatten und ich deshalb nicht zuhause war, klingelten die Beamten dann noch bei den Nachbarn. Man mag sich vorstellen, was das in einem Mietshaus bedeutet – Skandal – Tagesgespräch! Die DNA-Probe gab ich dann einige Zeit später wegen der Androhung unmittelbaren Zwangs ab. Seither beschreite ich dagegen auf eigene Kosten den Rechtsweg, um weitere willkürliche Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung zu verhindern – hofentlich als Präzedenzfall für viele Haftentlassene. Das Gefühl, den Stempel »Haftentlassener« auf der Stirn zu tragen, ist geblieben.

Was macht das Gefängnis mit Menschen?

Das Gefängnis hat viele Wesenszüge von mir verändert, in positiver und negativer Weise. Negativ ist sicher, dass mein Grundvertrauen in Demokratie, Politik und Justiz dramatisch erschüttert wurde – irreversibel sogar. Mein Kopf sagt mir noch, dass öffentliche Amtspersonen eigentlich unser aller »Freunde und Helfer« sein sollten, aber im Umgang mit allem, was den Staat repräsentiert, bin ich zutiefst misstrauisch geworden und habe extreme Antennen für Ungerechtigkeit, Machtmissbrauch und Willkür entwickelt. Der Idealismus, mit dem ich früher als Offizier und Beamter diesem Staat gedient und ihn verteidigt habe,

»Wie in einem schlechten Krimi stand ich dann da, unvorbereitet, nur eine Aktentasche in der Hand.«

ist tief enttäuscht worden. Was hinter den Mauern der Justiz vor sich geht, hätte ich in meinem früheren Leben nie geglaubt und jeden einen Lügner genannt, der anderes behauptet hätte. Die gesamte Haftzeit ist von Zwang und gegenseitigem Misstrauen geprägt. Wie sollen sich Menschen in einer Atmosphäre, die sich täglich wie ein Minenfeld anfühlt, zum Positiven verändern?

Für die Betroffenen und ihre Bezugspersonen führt Haft in der Regel zu erniedrigenden Gefühlen, Entselbstständigung und Desozialisierung. Nur diejenigen, die vorher schon besonders lebensstüchtig, stark und planvoll ihr Leben gelebt haben, können vielleicht hoffen, die Haft halbwegs ohne Langzeitschäden zu überstehen und danach wieder in eine Art geregeltes Leben zurückzufinden. Für die meisten Inhaftierten aber führt die Zeit und die Art und Weise von Haft zu bleibenden Schäden und zu einem Leben, das problematischer geworden ist als vor der Haft.

Ich habe das Gefängnisssystem als ein für mich erschreckendes Beispiel für den schlechten Umgang des Staates mit seinen Bürgern erlebt, einschließlich der Missachtung von gesellschaftlichen, rechtlichen und menschlichen Regeln – genau die Art von Fehlverhalten also, die den meisten Straffälligen angelastet wird ...

Durch diese Erfahrungen hat sich allerdings meine Empathie für gesellschaftliche Randgruppen deutlich verbessert, meine Bereitschaft, Menschen in Not ohne Ansehen der Person oder Tat zu helfen, soziales bürgerschaftliches Engagement zu leben und jedem Menschen in seiner von Gott gegebenen Würde zu begegnen. Dadurch, dass es daran im Strafvollzug gefehlt hat, sind bei mir Nächstenliebe und Barmherzigkeit zu bestimmen Wesenszügen geworden.

Nach nunmehr fast 20 Jahren der persönlichen Erfahrung und theoretischen Beschäftigung mit dem Thema Resozialisierung kann ich heute sagen, dass ich in Deutschland kein System und keinen Haftort kenne, an dem die Resozialisierung hinter Gittern Priorität hätte oder wirklich gelingen würde. Das Hauptproblem ist der mangelnde politische Wille. Im Zweifel fließen alle – ohnehin viel zu knappen – Ressourcen in Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit – Mauern, die ohnehin keiner mehr überwindet, werden kostspielig erhöht etc. Ob und wie die Haftentlassenen draußen zurechtkommen, dafür empfindet sich der Strafvollzug als nicht (mehr) zuständig. Der Strafgefangene, der während seiner gesamten Haftzeit als zu gefährlich für die Freiheit gewesen sein soll, muss sich zumeist von einem

Tag auf den anderen in der Gesellschaft zurechtfinden; ohne Überprüfung, ob und wie er draußen klarkommt und an welchen Stellen man noch unterstützen müsste.

Therapeutische Maßnahmen werden zwar in vielen Gefängnissen angeboten, jedoch gibt es nur für etwa vier Prozent der Gefangenen Therapieplätze; letztlich also nur ein Feigenblatt, das mehr der Legitimation dafür dient, dass sich die Justiz irgendwie kümmert.

Was hätte ich stattdessen gebraucht und was hätte mir gutgetan, was hätte mir mehr geholfen?

Meine Tat ist ein Teil meiner Lebensgeschichte, aber sie beschreibt nicht meine ganze Identität. Ein Mensch ist immer mehr als die Summe seiner Fehler. Deswegen darf all das, was er vor und nach seiner Tat getan hat und was ihn sonst ausmacht, niemals zur Seite geschoben werden. Straftäter, die man nicht bei der Reintegration unterstützt, werden sich sonst weiter der Gemeinschaft entfremden; und damit ist niemandem geholfen.

Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass es einen humaneren und auch nächsten liebenderen Ansatz bräuchte – ganz bewusst als positiven Gegenentwurf zum Wesen der Kriminalität, der aber auch Mitarbeit und Disziplin der Betroffenen einfordert. Es sollte immer großer Wert darauf gelegt werden, alle Seiten zu berücksichtigen und in eine Behandlung oder Lösung miteinzubeziehen – die Opfer und die Täter sowie die jeweiligen Bezugspersonen, die Gemeinschaft und die Verantwortlichen des Staates.

Hätte es ein anderes Strafjustizsystem gegeben, in dem Menschen nicht nur jahrelang weggesperrt werden, hätte auch ich mich frühzeitig mit Tat, Opfern und der Reaktion der Menschen auf meine Tat auseinandersetzen müssen – und können. Aufarbeitung und Veränderung wären Hauptthemen meine Haftzeit gewesen, statt staatlicher Verwahrung, Abschottung, Beziehungsabbrüchen und vorsätzlicher Desozialisierung. Auch mein Wunsch, wenigstens in irgendeiner Form »stellvertretende Wiedergutmachung« zu leisten, hätte dann vielleicht früher einen Platz gefunden und dazu beitragen können, dass von mir etwas Positives und Konstruktives in die Gesellschaft zurückgeflossen wäre. Und letztlich hätte eine frühzeitige Reintegration dem Steuerzahler hunderttausende Euro gespart, die meine Haftzeit gekostet hat – täglich mindestens 100 Euro, 15 Jahre lang. (Metapher: Für diese ca. 3.000 Euro im Monat hätte man

»Durch diese Erfahrungen hat sich allerdings meine Empathie für gesellschaftliche Randgruppen deutlich verbessert. «

für mich statt der Haft einen eigenen Sozialarbeiter bezahlen können!).

Bilanz

Dem gesetzlichen Auftrag zur Resozialisierung kommt der heutige Strafvollzug nicht nach

Es ist meine tiefe Überzeugung, dass der Strafvollzug seinem gesetzlichen Auftrag zur Resozialisierung nicht nachkommt, denn die Masse der Haftentlassenen wird wieder straffällig oder sogar neu inhaftiert! Diese »Fehlerquote« des staatlichen Umgangs mit der Pflicht zur Resozialisierung lässt keinen anderen Schluss zu. Obwohl es eine Reihe sehr motivierter Bediensteter im Strafvollzug gibt, ist das Gesamtsystem Strafvollzug so schwerfällig und menschlich destruktiv (für Gefangene und Bedienstete gleichermaßen), dass es unbedingt Alternativen braucht, damit Resozialisierung besser gelingen kann. Neben den zahllosen menschlichen Katastrophen, die ich in Haft unter Gefangenen erlebt habe, erschreckt auch die hohe Zahl von Bediensteten, die zutiefst frustriert ihre Arbeit verrichten und nicht selten im Burn-out oder in der inneren Emigration landen oder kündigen. Ein hoffnungslos unterfinanziertes und mit viel zu wenig Personal unterfüttertes Vollzugssystem offenbart damit den fehlenden Willen der Politik, diese Zustände zumindest verbessern zu wollen. Immer hört man nur von den Forderungen nach »law and order«, härteren und längeren Strafen – und man weiß doch längst aus der kriminologischen Forschung und aus anderen Ländern, dass sich beides geradezu kontraproduktiv auf Straffälligkeit und Resozialisierung auswirkt, dass diese Forderung die Gesellschaft immer mehr kostet und ihr mehr Probleme bereitet.

Zur Wiederherstellung eines sozialen Friedens muss die Gesellschaft das aktuelle Gefängnissystem überwinden helfen

Im Gegensatz zu den meisten Gefangenen konnte ich all diese Hindernisse letztlich bewältigen, aber nur deshalb, weil ich im Leben vor der Haft bestens sozial eingebettet gewesen war und weil mich meine Bezugspersonen intensiv dabei unterstützt haben, über die Haftzeit die wichtigsten sozialen Kontakte pflegen, erhalten und zum Teil auch ausbauen zu können. Und mithilfe von Ehrenamtlichen konnte ich in der sozialen Gefängnisarbeit (Selbsthilfe zur Reintegration von Straffälligen) eine neue, sinnvolle Lebensaufgabe für mich finden.

Aber die meisten Inhaftierten haben all diese Möglichkeiten nicht oder nur unzureichend. Sie bleiben auf der Strecke und werden überwiegend wieder straffällig werden, weil sie den Berg an Problemen nicht (allein) bewältigen können. Aus diesem Grund ist es mir wichtig geworden, dafür einzutreten, dass

in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die umfassende Problemlage gefangener und haftentlassener Menschen entsteht. Und hierbei geht es mir nicht in erster Linie um das Wohlergehen ehemaliger Straftäter, sondern vor allem darum, dass sie nicht wieder straffällig werden und dass dadurch nicht wieder neue Opfer entstehen. Es geht mir um die Wiederherstellung und Erhaltung eines sozialen Friedens in der Gesellschaft. Immer dann, wenn Gesellschaft und Justiz mit Vergeltung und letztlich Aggression auf Fehlverhalten reagieren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch hierauf wieder mit Aggression reagiert wird und sich die Spirale der Gewalt immer weiterdreht.

Eine mögliche Alternative

»Liebe und Disziplin« – Reintegration nach dem APAC-Programm

Was eine gute Alternative sein kann, habe ich im vergangenen Jahr persönlich erlebt, und zwar in Brasilien. Dort betreibt APAC (eine Straffälligenhilfe-Vereinigung namens Associação de Proteção e Assistência aos Condenados) etwa fünfzig Reintegrationszentren, die auf »Liebe und Disziplin«, so ihr Motto, setzen. Ich wollte mir diese Zentren, von denen ich in Haft schon sehr viel gehört hatte, nach meiner Entlassung persönlich ansehen und habe dort dann einige Monate intensiv mitgearbeitet. Zum Programm von APAC gehört neben der Ausbildung von Ehrenamtlichen und Vermittlung grundlegender Werte wie Solidarität auch die Beteiligung der Familien der Betroffenen. Soziale Reintegration findet durch ein abgestuftes Vollzugssystem (geschlossen, halboffen, offen) statt, welches alle Inhaftierten durchlaufen und Bestandteil der Aufarbeitung für alle ist – ein Ansatz wiederherstellender Gerechtigkeit (»restorative justice«).

Ein neues APAC-Reintegrationszentrum wird nur dann gebaut, wenn die Gemeinschaft (Gemeinde/Kommune) einverstanden ist und es mitträgt. Die Gesellschaft kann sich also entscheiden, ob sie in ihrer Kommune einen humanen Strafvollzug will, an dem sie sich dann aktiv beteiligt, oder ob sie Vergeltung leben will. Der Unterschied zeigt sich in der Rückfallrate: Bei APAC sind es um die 20 Prozent, während es im staatlichen Strafvollzug über 70 Prozent sind.

Von diesen Resozialisierungsquoten sind Deutschland und der aktuelle Strafvollzug meilenweit entfernt. Es ist an der Zeit, nicht mehr zu behaupten, es gäbe keine Alternativen, ohne diese untersucht und erprobt zu haben!

Der Autor möchte anonym bleiben.

Tagungsbericht:

Vernetzt – Alternativen zum Gefängnis

Pressemeldung

Dresden/Meißen 28.04.2019

90 überwiegend sächsische Strafvollzugsexperten berieten in Meißen, wie ein Justizvollzug auch ohne Gefängnis möglich sein kann.

Der »HAMMER WEG e. V., Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener« veranstaltete gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung in Sachsen vom 26. bis 27. April 2019 in der Evangelischen Akademie Meißen eine Fachtagung zum Thema »Vernetzt – Alternativen zum Gefängnis schaffen«.

Die von Wissenschaftlern und Praktikern aus Sachsen und anderen Bundesländern (aus Dresden, Leipzig, Hamburg, Kiel, Bremen, Köln und Aschaffenburg) beratene Versammlung ehren- und hauptamtlich im sächsischen Justizvollzug tätiger Mitarbeiter erörterte mehrere erfolgreiche Projekte des Justizvollzuges in freien Formen bzw. zur Haftvermeidung in anderen Bundesländern und im Ausland. Statt bei nur wenigen Arbeitsangeboten weggesperrt und von überlasteten Mitarbeitern mehr bewacht als betreut zu werden, fänden Straffällige in diesen Projekten, bei meist gemeinnütziger Arbeit, Erfolg und Anerkennung, häufig einen Berufsabschluss und den Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis. Persönliches Fehlverhalten und Schwächen können aufgearbeitet werden. Die Auseinandersetzung mit der Straftat sei ebenso wichtig wie der Täter-Opfer-Ausgleich, in dem es, soweit möglich, auch um eine Form der Wiedergutmachung geht.

Vorteile dieser Projekte lägen auf der Hand. So werde beispielsweise selbst bei als hoffnungslos geltenden Jugendlichen eine Rückfallquote von nur 13 Prozent erreicht, während sie sonst bei mindestens 40 Prozent liege.

Dass für einen anderen Umgang mit Straffälligen noch »viel Luft drin« ist, ergebe sich schon aus einem Vergleich mit anderen Ländern. In Schleswig-Holstein werden – relativ gesehen – viel weniger Menschen zu Freiheitsstrafen verurteilt als in Sachsen. Dort sind es 49 von 100.000 Einwohnern, in Sachsen über 90. In Berlin gehen gleich zu Beginn 30 Prozent in den offenen Vollzug, während die JVA Dresden dafür bei 800 Gefängnisplätzen gerade einmal 15 Plätze ausweist. Die Quote ließe sich deutlich erhöhen, da es sich überwiegend um Bagatelldelikte wie beispielsweise notorisches Schwarzfahren und in der Folge »un-

einbringliche« Geldstrafen handelt. 40 Prozent der in Sachsen Inhaftierten sind zu einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr verurteilt, über 70 Prozent zu maximal zwei Jahren – sie gehören also nicht zu den als gefährlich geltenden Gefangenen, die die Schlagzeilen der Medien und die öffentliche Meinung bestimmen. Jeder Tag für einen Häftling im geschlossenen Vollzug kostet mindestens 100 € - Geld, das verstärkt in qualifizierte Betreuer statt immer höhere Mauern investiert werden könnte.

Umso unverständlicher war es den Tagungsteilnehmenden, dass das Land Sachsen 174 Millionen € in den Neubau eines Gefängnisses in Zwickau investieren will. Damit würden auf Jahrzehnte völlig überlebte Formen des Wegsperrens zementiert. Das Geld solle vielmehr in offene und freie Formen des Justizvollzugs investiert werden, in denen besser in zahlreichen dezentralen kleineren Projekten als in großen Gefängnissen gearbeitet wird. Die Beteiligten waren sich allerdings darüber im Klaren, dass ihr Weg einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit bedarf, da vielfach – durch reißerische Presseartikel noch verstärkt – ein verzerrtes und vorurteilsbehaftetes Bild zur Straffälligkeit und zum Umgang mit Straffälligen bestehe. Auch hier belegen zahlreiche Fallbeispiele, wie eine offene Aufklärungsarbeit zu einer hohen Akzeptanz führen kann. Dies gelte besonders, wenn die Projekte zu einer Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum eingerichtet würden.

Zum Abschluss der Tagung empfahlen die Teilnehmer einmütig allen politisch Verantwortlichen, namentlich dem Landtag und der Staatsregierung im Freistaat Sachsen, auch einen Justizvollzug unter Haftvermeidung und in freien Formen zu realisieren. Die Empfehlung an die Politik, Alternativen zum Gefängnis zu schaffen, wurde durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unterstrichen, die konkrete Modelle des Justizvollzuges unter Haftvermeidung entwickeln soll. Ihre Aufgabe soll es darüber hinaus sein, in Vernetzung mit anderen, im Vollzug arbeitenden Menschen und Institutionen für die Umsetzung dieser Modelle im Gespräch mit den Parteien und dem Justizministerium zu sorgen.

Quelle: Pressemitteilung von Hermann Jaeckel, Vorstandsmitglied des HAMMER WEG e.V., leicht aktualisiert und überarbeitet durch die Redaktion der BAG-S Zeitschrift »Informationsdienst Straffälligenhilfe«

F.d.R. im Auftrag der Tagungsteilnehmer, Hermann Jaekel Vorstandsmitglied des HAMMER WEG e.V. – Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener, zustimmend zur Kenntnis genommen von Prof. Ulfrid Kleinert, Tagungsleiter und Vors. des HAMMER WEG e.V.

Nähere Informationen zum HAMMER WEG e. V. finden Sie unter: www.hammerweg.eu

Strafe als Grundmuster der Gesellschaft

von Alida Meier

Kein anderes Grundmuster ist in unserer Gesellschaft so stark verankert wie Verbrechen und Strafe (s. Brüchert 2004, S. 231). Gestraft wird immer – in allen Gesellschaften und zu jeder Zeit. Normabweichendes Verhalten zu sanktionieren, liegt in der Natur des Menschen. Bereits im gelebten Alltag ist es gängige Praxis, kleinere Regelverstöße zu ahnden – sei es durch das Verteilen roter Karten bei einem Fußballspiel oder den Hausarrest, der unartigen Kindern auferlegt wird.

Wird der Begriff der Strafe weiter gefasst, so handeln zahlreiche populäre Erzählungen in Serien, Filmen und Büchern von Normbrüchen und darauffolgenden Sanktionen. Ein gutes Ende gründet meist darin, den Täter zu ergreifen und zu bestrafen oder den Unschuldigen vor Strafe zu bewahren (ebd., S. 245). Von tatsächlichen Straftaten erfährt die Allgemeinbevölkerung häufig durch die Massenmedien. Diese dienen als zentrale Informationsquelle – auch für das weite Feld der Kriminalität – und sind somit zweifellos mit dafür verantwortlich, dass bestimmte Bilder, Meinungen und Einstellungen in den Köpfen der Menschen entstehen und sich manifestieren können. Insbesondere schlechte Nachrichten in Form von Gewalthandlungen und Verbrechen sind im Sinne des Mediengeschäfts stets auch gute Nachrichten, da sie auf der einen Seite den Hang des Menschen zu Neugier, Voyeurismus und Sensationsgier stillen, auf der anderen Seite für höhere Auflagen sorgen und somit einen lukrativen Absatz garantieren. Berichtet wird, was sich gut verkaufen lässt – analog zu dem Motto »sex sells« gilt in diesem Kontext »crime sells«.

Je intensiver die mediale Berichterstattung über Kriminalität, insbesondere Gewaltdelikte, erfolgt, desto stärker wird eine vermeintliche, teils irrationale Bedrohungslage durch die Rezipienten wahrgenommen – auch wenn diese nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Abbild der Kriminalitätsentwicklung entspricht. Diese entstandene Kriminalitätsfurcht ruft im Menschen zum einen ein verstärktes Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, zum anderen den Wunsch nach Vergeltung und Rache hervor.

Diese beiden und weitere Aspekte hinsichtlich des zunächst natürlichen Bedürfnisses des Menschen nach Strafe sollen im Folgenden genauer beleuchtet und der Fokus auf die Rolle und Haltung der Gesellschaft gelegt werden.

Vergeltung und Rache

Der Sinn jeder Strafe ist zunächst einmal Vergeltung für begangenes Unrecht. Damit eine Strafe tatsächlich als Strafe angesehen werden kann, muss sie der betroffenen Person in erster Linie auf irgendeine Art und Weise wehtun. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Strafe zu keiner Zeit nur in der Wiedergutmachung einer begangenen Tat bestehen kann (beispielsweise durch die Zahlung von Schmerzensgeld oder durch die Erstattung materieller Güter), sondern ein zusätzliches Übel für den Täter beinhalten muss. Zwar wird das Verlangen einer Strafe oft damit begründet, für ausgleichende Gerechtigkeit sorgen zu wollen, doch stellt sich spätestens bei Taten, bei denen aus verschiedenen Gründen kein Schadensersatz geleistet werden kann, die Frage, wie eine Strafe dann ohne zusätzliches Übel für den Täter überhaupt aussehen sollte.

Freiheitsentzug, darin sind sich wohl die meisten Menschen einig, ist als eines der größten Übel anzusehen. Dabei greift die Freiheitsstrafe, beziehungsweise der Staat durch die Durchsetzung dieser, massiv in die Menschenrechte des Verurteilten ein. Allein aus diesem Grund ist der Wunsch einzelner Bürger nach Selbstjustiz selbstverständlich zu keiner Zeit als Begründung für Strafforderungen ausreichend.

Hinzu kommt, dass der Wunsch nach Vergeltung stets rückwärtsgewandt ist und keinerlei Präventionscharakter in sich trägt, wodurch der reine Vergeltungsgedanke nicht mit anderen erhofften Zielen der Strafe in Einklang gebracht werden kann. Allerdings ist allgemein zu hinterfragen, ob die weiteren oftmals genannten Ziele nicht nur den eigentlichen Wunsch nach Vergeltung kaschieren wollen oder versuchen, diesen Wunsch rational zu rechtfertigen (s. Galli 2015). Der scheinbar rohe und verwerfliche Rachegeanke wird zu gerne verschämt verschwiegen, obwohl nicht geleugnet werden kann, dass er in der Natur eines jeden Menschen liegt.

Doch ab wann wird eine Straftat überhaupt als vergolten angesehen? Wenn ein Täter seine Strafe verbüßt oder seine Freiheitsstrafe abgesessen hat? Bezüglich der Haftstrafe ist wohl eher das Gegenteil der Fall: Kaum jemand würde einen ehemals Inhaftierten völlig unvoreingenommen und mit offenen Armen empfangen und ihm damit einen realen Neustart ermöglichen. Vielmehr sind ehemals Straffällige oftmals für eine sehr lange Zeit, im Falle verbüßter Haftstrafen vielleicht sogar für immer, mit einem Stigma versehen. Wenn eine Straftat also nie tatsächlich als vergolten angesehen werden kann, inwiefern macht das Strafen aus gesellschaftlicher Perspektive dann überhaupt einen Sinn? Handelt es sich womöglich nicht um den wahren, aufrichtigen Wunsch nach Vergeltung, im Sinne von Gleiches für Gleiches, und einem darauffolgenden neuen Begegnen auf Augenhöhe, sondern um ein noch viel niederes Gefühl von Rache?

Und was, wenn die Strafe auch für den Täter ein wichtiges Instrument darstellt, welches ihm die Möglichkeit zur Sühne und Buße bietet, sodass ihm in gewisser Weise eine Last genommen oder sogar eine moralische Wohltat verschafft wird? Ist dann das Interesse der Gesellschaft, nämlich am Täter Vergeltung zu üben und ihm durch Strafe ein Übel zuzufügen, noch erfüllt? Neben all den Fragen steht fest: Die Befriedigung von Vergeltungsbedürfnissen hat einen gesellschaftlichen Nutzen, da durch sie eine Destabilisierung des Staates verhindert und ein Miteinander von Polizei und Justiz gefestigt wird (s. Cerny 2019, S. 62), und hat somit seine absolute Berechtigung.

Das gesellschaftliche Streben nach Sicherheit und Freiheit

Wie bereits erwähnt, übersteigt die Kriminalitätsfurcht meist die tatsächliche Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Verbrechens zu werden. Doch egal ob nur empfunden oder real vorhanden, führt die Angst vor Verbrechen insbesondere für bestimmte Bevölkerungsgruppen und hinsichtlich bestimmter Delikte zu einer Beschneidung des eigenen Freiheitsempfindens. Das ständige Sorgen um die eigene Sicherheit beeinflusst die Lebensqualität einzelner Personen oder auch ganzer Gesellschaften auf bedeutsame Weise.

Besonders für die Opfer spielen zudem der Genugtuungsgedanke und das Gefühl, zukünftig vor eben jenen Tätern in Sicherheit zu sein, eine wichtige Rolle. Der Strafzweck der Sicherung der Allgemeinheit während der Inhaftierung der Täter kann dabei durch das Gefängnis grundsätzlich erfüllt werden.

Geht man also davon aus, dass die Kriminalitätsfurcht als Motor punitiver Einstellungen gesehen werden kann, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass hinsichtlich spezifischer Delikte das Bedürfnis nach Sicherheit – beispielsweise durch das Wegsperrn der Täter – besonders hoch ist. Dies bietet ein hervorragendes Schlupfloch für Politiker, die diese Angst instrumentalisieren, indem sie beispielsweise in Wahlkämpfen harte Sanktionen gegen spezifische Delikte versprechen, um sich als Kämpfer gegen das Böse zu profilieren, und so Wählerstimmen zu generieren (s. Keßler 2014, S. 17).

Freiheit und Autonomie sind essenziell für einen liberalen Rechtsstaat und in unserer heutigen Gesellschaft eines der höchsten Güter. In Bezug auf den Freiheitsgrundsatz können Haftstrafen gewissermaßen wie ein Vertrag betrachtet werden: Eine gewisse Zahl an Menschen muss ihre Freiheit aufgeben, damit der Rest der Gesellschaft seine Freiheit geschützt genießen kann. Die gesamte Gesellschaft stimmt also diesem ungeschriebenen Gesellschaftsvertrag zu, der ihre jeweiligen Freiheiten potenziell begrenzt, wodurch der Vertrag ihnen aber auf der anderen Seite wiederum Vorteile für ihr (Über-)Leben in Freiheit verschafft (s. Dübgen 2018, S. 9).

Die Haftstrafe ist mit Sicherheit als die schwerste staatliche Sanktion anzusehen und sollte deshalb nur als das äußerste Mittel, als Ultima Ratio, angewendet werden – auch wenn dies in der Realität nicht immer der Fall sein mag. Doch nicht nur die Freiheitsstrafe an sich, bereits das vorgelagerte Strafverfahren beschneidet die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte eines Beschuldigten, selbst wenn zu späterer Zeit ein Freispruch erfolgen sollte. Ebenso hört das Gefängnis nicht außerhalb der Mauern auf – vielmehr werden Inhaftierte in ihrer neugewonnenen »Freiheit« in ein wesentlich länger anhaltendes soziales Gefängnis entlassen.

Hinzu kommt, dass sich ebenso wie bei dem Aspekt der Vergeltung auch hier die Frage stellt: Inwieweit erfüllt eine Haftstrafe ihren Zweck, wenn auch das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, also die Freiheit in Sicherheit leben zu können, nur temporär erfüllt werden kann, während der Täter tatsächlich hinter Gittern ist, es jedoch sofort wieder ins Wanken gerät, sobald derjenige aus seiner Haft entlassen wird?

Ein Versprechen nach absoluter Sicherheit ist zu keiner Zeit möglich – es wird immer Vorfälle geben, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigen und temporär schmälern werden. Die Gefahr, dass es durch eine zu starke Betonung des Sicherheitsbedürfnisses in der Gesellschaft zu nicht enden wollenden Forderungen nach mehr sozialer Kontrolle, zum Beispiel durch das Strafrecht, kommt, ist dabei definitiv gegeben. Doch auch eine zu starke soziale Kontrolle kann einen Einschnitt in die Freiheit des Gemeinwesens bedeuten und zugleich weiterhin vielen Straftätern die Freiheit nehmen.

Politik – Justiz – Bevölkerung

Wird in der Gesellschaft Kritik an Urteilen zu öffentlichkeitswirksamen Kriminalfällen laut, kann es passieren, dass sich ein gewisses Spannungsfeld zwischen dem Strafverlangen der Bevölkerung und der tatsächlichen Sanktionspraxis entwickelt. Dabei nehmen die Strafeinstellungen der Bevölkerung Einfluss auf die Strafpraxis der Justiz und vice versa. An der Entwicklung der Einstellungen zur Todesstrafe in Deutschland lässt sich beispielsweise das Wechselspiel zwischen Staat beziehungsweise Justiz und Bevölkerung ebenso gut erkennen wie der Einfluss der Kultur, der Zeitgeist sowie der vorherrschenden sozialen und politischen Lage auf die Straffmentalität der Bevölkerung. Aktuell ist ein Trend zu mehr Punitivität im Zusammenhang mit der Forderung nach härteren Strafen, auch Freiheitsstrafen, von Gesellschaft, Politik und Medien zu verzeichnen. Diese Tendenz äußert sich in der bis dato noch nicht dagewesenen offenen und lauten Kritik an der Justiz, an der Präsenz entsprechender Themen in Wahlkämpfen oder auch am hohen Wählerzuspruch für repressive und populistische Parteien (s. Sack 2004, S. 41). Diese Beobachtungen sind heutzutage vielleicht aktueller denn

je und zeigen sich auch in den Haltungen und Einstellungen gegenüber Randgruppen, wie beispielsweise bei Asylbewerbern. Gerichtliche Fälle bewerten kann die Allgemeinbevölkerung nur mittels ihres eigenen Erkenntnisstandes. Ohne entsprechendes Wissen und Kompetenz wird die Entscheidung von Laien oft primär auf emotionaler Lenkung basierend gefällt. Es handelt sich um subjektive Einzeleinschätzungen mit einem geringen Maß an objektivem Abwägen. So kommt eine Einzelperson ohne juristisches Vorwissen möglicherweise zu einem Urteil, das individuell zwar als gerecht empfunden wird, das jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Diskrepanz zwischen dem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden und dem tatsächlich geltenden Strafrecht aufweist. Fest steht: Mit steigendem Informationsstand sinkt die vermeintliche Straflust (s. Kunz/Singelstein 2016, S. 358). Denn nur wer um die Arbeitsweise des Justizapparates weiß, kann diesen auch akzeptieren und dessen Entscheidungen Vertrauen schenken.

Die Rolle der Medien

Wie eingangs bereits erwähnt ist auch die Rolle der Medien nicht zu vernachlässigen. Denn in ihnen wird – um den Rezipienten überhaupt fesseln zu können – oftmals besonders reißerisch und intensiv über Straftaten berichtet, die quantitativ gar nicht gehäuft im Kriminalitätsgeschehen auftreten, wie beispielsweise sexuelle Gewalt oder bewaffnete Überfälle. Damit werden genau die Kriminalitätsfelder bedient, die im Falle einer Verurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich mit einer Haftstrafe verbunden sind. Das Schüren von Angst und Unsicherheit durch die Medien kann dabei sogar so weit gehen, dass politische Initiativen und Strafrechtsverschärfungen ins Leben gerufen werden. An eine Abschaffung wie die Institution Gefängnis wäre aus dieser Perspektive dabei nicht zu denken. Die Medien machen sich in ihrer Berichterstattung schlicht die emotionale Betroffenheit ihrer Rezipienten zu Nutze und wiederholen immer wieder das gängige, sehr einfach gestrickte Muster und damit den generalpräventiven Anspruch des Strafrechts: Auf eine Normverletzung folgt eine strafrechtliche Sanktion. Verhält man sich hingegen regelkonform, darf man als Belohnung bei der Bestrafung anderer zusehen und erfährt hierdurch auf gewisse Art und Weise einen Lustgewinn (s. Bruchert 2004, S. 242). Kritiker gehen sogar so weit zu behaupten, dass die Massenmedien als Erfüllungsgehilfen öffentlicher Moralunternehmer und wild gewordener Sicherheitspolitiker betrachtet werden können, jedoch finden sich in Bezug auf konkrete Strafforderungen in den Medien wenige Anhaltspunkte.

Fazit

Strafen gehört seit jeher zur Menschheitsgeschichte und ist dabei kulturell wie gesellschaftlich geprägt. Daher ist fraglich, ob ein so tief verwurzeltes Phänomen wie die Lust am Strafen, das Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit und Vergeltung sowie das Bedürfnis nach absoluter Sicherheit eine wirkliche Annahme und Akzeptanz der derzeit viel diskutierten Alternativen hinsichtlich des Strafvollzugs in der breiten Bevölkerung zulassen würde und wird. Und da ein Staat maßgeblich auf das Vertrauen seiner Gesellschaft angewiesen ist – welches sich enorm aus dem bestehenden Sicherheitsgefühl speist – bleibt unklar, ob es politisch überhaupt wünschenswert ist, sich im Zuge neuer alternativer Strafformen gegen den vermeintlichen Willen der Gesellschaft durchzusetzen. Selbstverständlich ist es zwingend erforderlich, das Strafrecht nach vorne zu denken, um eine funktionierende Gesellschaft zu gewährleisten, in der jeder einzelne Bürger gewillt ist, sich den geltenden Rechtsnormen anzupassen, und es muss klar sein: Eine Verletzung kann nie durch eine weitere Verletzung aufgehoben werden. Eine Verletzung fordert stets eine Beendigung von Gewalt (s. Dübgen 2018, S. 16). Eine Forderung, die durch Haftstrafen nicht unbedingt (immer) erfüllt werden kann. Das Gefängnis hat insofern seinen Sinn, als dass es an die Stelle von viel barbarischeren Praktiken – wie Peitschenhiebe – getreten ist, die immer noch in anderen Teilen der Welt praktiziert werden. Dahingehend hat Deutschland ein beachtliches zivilisatorisches Niveau erreicht, auch wenn Kritik an der Institution Strafvollzug natürlich in vielerlei Hinsicht begründet und vor allem zu jeder Zeit notwendig ist. Nur durch Austausch und konstruktive Kritik kann ein System verbessert und an eine sich wandelnde Gesellschaft mit sich verändernden Bedürfnissen angepasst werden. Denn so wie die Gesellschaft an sich stetig im Wandel ist, wird auch das Strafrecht immer in Bewegung sein.

Literaturhinweise siehe Seite 57

Alida Meier
M.A. Kriminologie und
Gewaltforschung



Leserbrief zum Artikel von Dr. Klaus Roggenthin mit dem Titel »Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich?«

Gegen naive und gefährliche Gefängniskritik!

von Dr. Stefan Suhling und Prof. Dr. Bernd Maelicke



Heft 1/2018 dieser Zeitschrift ist schwerpunktmäßig dem Thema »Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute?« gewidmet. Anaïs Denigot und Klaus Roggenthin setzen sich in ihren Beiträgen kritisch mit dem Justizvollzug auseinander. Der vorliegende Leserbrief bezieht sich vor allem auf den Beitrag Roggenthins¹, der Geschäftsführer der BAG-S ist.

Roggenthin stellt in seinem Aufsatz zunächst scheinbar unvoreingenommen die Frage, ob die »Freie Straffälligenhilfe fundamentale Kritik an Strafe und Gefängnis als staatliche Reaktion auf gesellschaftlich unerwünschtes bzw. intolerables Verhalten Einzelner üben« dürfe. Anschließend bejaht er diese Frage eindeutig, übt schärfste Kritik am Justizvollzug und stellt sich eindeutig auf die Seite der Abolitionisten, die für eine Abschaffung des Gefängnisses plädieren. Wir finden, dass die Freie Straffälligenhilfe selbstverständlich auch fundamentale Kritik äußern darf, stellen aber zugleich fest, dass seine Aussagen uninformativ, naiv und strategisch gefährlich sind und begründen diese Bewertung im Folgenden.

Zunächst einmal möchten wir klarstellen, dass auch wir dem Justizvollzug nicht unkritisch gegenüberstehen, obwohl wir für ihn tätig sind bzw. waren. Kritik am Justizvollzug ist sicherlich in

mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt. Beispielsweise wird ein geringer Arbeitslohn gezahlt, die Gefangenen werden nicht in die Rentenversicherung einbezogen, ein vielerorts vorzufindender Personal- und Fachkräftemangel sowie die fehlende Integration der sozialen Institutionen, die an der Resozialisierung beteiligt sind (Arbeitsagentur, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse, sozialepsychiatrische Dienste, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe etc.) erschweren die Reintegration der Betroffenen. Sicherlich gibt es auch Verbesserungsbedarf im Umgang mit Inhaftierten durch Bedienstete und Administration. Daneben ist auch der Gebrauch der Freiheitsstrafe zu kritisieren, z.B. der sehr begrenzte Nutzen kurzer Freiheitsstrafen und die schon zeitlich unmögliche Resozialisierung von Straftätern, die nur wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzen.

Es ist insofern durchaus gerechtfertigt zu fragen, ob der Vollzug einer Haftstrafe Sinn ergibt. Aber ist es deshalb gerechtfertigt, den Strafvollzug als ein »Desaster«, »Totalversagen« und »rationales und moralisches Fiasko« zu bezeichnen, das »dem Menschen seine Würde« nehme, ihn »degradiert«, »desozialisiert«, »grau und eintönig« sei, »hässliche Konsequenzen« und ein »lebensfeindliches und sozial feindseliges Milieu« habe, das »Lebenschancen nach der Entlassung faktisch verringert« und viele Menschen »gefährlicher« mache und wegen dieser ganzen Attribute der Vollzug »im Hinblick auf seine Zielsetzungen moralisch nicht zu legitimieren« sei? Dies sind komprimiert Begriffe und Textpassagen des Aufsatzes von Roggenthin, die ein äußerst finsternes Bild des Strafvollzugs zeichnen und diesen sowie die Bediensteten, die dort tätig sind, diffamieren.

(1) Die Kritik Roggenthins ist insofern uninformativ, als er dem Strafvollzug ohne fundierte Nachweise Wirkungslosigkeit im Hinblick auf das Resozialisierungsziel bescheinigt (»Ist dieses Ziel [gemeint ist das Resozialisierungsziel] realistisch? Seine Antwort lautet eindeutig »Nein!«, S. 22). Belegt wird diese Aussage mit 40-70 Jahre alten US-amerikanischen Studien, dem Erfahrungsbericht eines ehemaligen Anstaltsleiters und nicht ganz korrekt wiedergegebenen Aussagen des Zweitautors dieses Leserbriefs. Obwohl der Aufsatz wissenschaftlich daherkommt, werden keine neueren, methodisch hochwertigen und

¹ nachzulesen unter tinyurl.com/BeitragRog S.20-32

insofern aussagekräftigeren Studien zitiert. Die gesamte »What works«-Literatur (z.B. Bonta & Andrews, 2017; deutsch z.B. Lösel & Bender, 2018a, 2018b) wird dabei ignoriert.

Die Forschungslage ist auf der Basis einer aktuellen Literaturübersicht (Suhling, 2018) so zusammenzufassen:

- Es gibt viel zu wenige deutsche Studien zur Wirksamkeit der Freiheitsstrafe (z.B. im Vergleich zu ambulanten Sanktionen).
- Die beobachtbaren (in der Tat recht hohen) Rückfallraten nach der Entlassung aus der Freiheits- oder Jugendstrafe sind nur dann dem Strafvollzug als Misserfolg anzulasten, wenn eine vergleichbare Straftäterpopulation, die zu ambulanten Maßnahmen verurteilt wurde, seltener und/oder weniger gravierend rückfällig wird.
- Methodisch anspruchsvolle, aussagekräftige Studien zu dieser Frage gibt es nur aus dem angloamerikanischen Bereich. Diese zeigen, dass bei vergleichbaren Personen die Rückfälligkeit derjenigen, die aus dem Strafvollzug entlassen wurden, vergleichbar oder tatsächlich etwas höher ist als die Rückfälligkeit derjenigen, die ambulante Sanktionen verbüßen. Je höher die methodische Qualität der Studie, desto geringer sind indes die rückfallbezogenen Unterschiede. Die besten Studien, die die höchste Kontrolle von Drittvariablen aufweisen, zeigen keine Unterschiede in der Rückfälligkeit (Villetaz et al, 2015). Auch wenn die Übertragbarkeit dieser Befunde auf den deutschen Strafvollzug fraglich ist (zumal letzterer in vielerlei Hinsicht als resozialisierungsfreundlicher angesehen werden dürfte als z.B. der US-amerikanische), kann jedenfalls nicht ohne Weiteres von einem großen kriminalitätsfördernden Effekt des Strafvollzugs ausgegangen werden.
- Diesen anzunehmen ist auch und vor allem deshalb zu undifferenziert, weil die gerade zusammengefassten Studien die Gestaltung der Freiheitsstrafe unbeachtet lassen. Berücksichtigt man z.B. die Teilnahme Gefangener an Behandlungsmaßnahmen, so sind für behandelte Gefangene Resozialisierungsvorteile feststellbar. »Den Strafvollzug« gibt es also nicht, und Studien belegen, dass eine nach empirisch gestützten Prinzipien gestaltete Vollzugs-, Behandlungs- und Entlassungsplanung Rückfälligkeit reduzieren kann. Auch zu diesen Prinzipien und zur Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen gibt es noch nicht ausreichend Studien in Deutschland, die Aussage jedoch, dass wir »aus zahlreichen Forschungsarbeiten« wissen, »dass Resozialisierung bzw. Rehabilitation hinter Gittern scheitert, scheitern muss« (S. 22) ist haltlos, ja populistisch. Angesichts der Ignoranz gegenüber aktuellen empirischen Arbeiten dann auch noch einer ominösen »kleinteilig forschenden Auftragskriminalologie« vorzuwerfen, sie würde »händeringend« versuchen, »wenigstens Spuren von positiven Wirkungen aus dem Elend des Freiheitsentzuges heraus

zu präparieren«, ist schon paradox und für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler persönlich diffamierend.

(2) Roggenthins Plädoyer für das grundsätzliche Hinterfragen des Strafvollzugswesens ist insofern naiv, als keine Alternative zum Strafvollzug entwickelt wird und es der Autor im Großen und Ganzen dabei belässt, sich den - leider auch nur sehr kurzschlüssig beschriebenen - Ideen Christies (1995) und Mathiesens (1989) anzuschließen. Mathiesen hatte für Norwegen einen 21-Jahres-Plan vorgeschlagen, an dessen Ende der Ausstieg aus der Nutzung des Gefängnisses stehen sollte. Flankierend sollten opferorientierte und restaurative Maßnahmen ausgebaut werden. Roggenthin schreibt kein Wort dazu, was davon mit welcher Wirkung umgesetzt wurde.

Die Konzepte der beiden Autoren können hier nicht ausführlich wiedergegeben werden. Und auch Roggenthin tut dies nicht. Sie waren und sind gleichwohl wichtige Plädoyers für die Humanisierung der Strafrechtspflege und den Ausbau von Alternativen zum Gefängnis. Aber was ist aus der Idee der Abschaffung des Strafvollzugs geworden? Gibt es in Norwegen den Strafvollzug noch? Die Antwort ist ja. Und das dürfte unter anderem daran liegen, dass wir hier wie dort noch keine gesellschaftlich und demokratisch legitimierbaren Alternativen dazu kennen, Straftäter, die ein hohes Rückfallrisiko haben und/oder eine wirkliche Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, zeitweise mit dem Ziel der Prävention weiterer Straftaten zu separieren.

Eine Reduzierung der Zahl der Gefangenen erscheint machbar (siehe die skandinavischen Länder, die ziemlich geringe Gefangeneneraten haben oder in Deutschland Schleswig-Holstein), aber eine totale Abschaffung der Freiheitsstrafe nicht. Sie würde vermutlich auch das Gerechtigkeits- und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verletzen. Wir wissen aus psychologischen Studien, dass der zentrale Maßstab für das Strafbedürfnis der Bevölkerung die Schwere der Tat ist und instrumentelle Erwägungen (wie z.B. Schutz der Bevölkerung, Resozialisierung) auch wichtig, aber im Vergleich zum Schuldgleich (Proportionalitätsprinzip) nachrangig sind (Carlsmith & Darley, 2008). Selbst wenn also eine Person, die eine andere getötet hat, kein hohes Rückfallrisiko aufweist und insofern nicht für die Allgemeinheit gefährlich ist (z.B., weil es eine Beziehungstat im Affekt war), wird das Gerechtigkeitsgefühl der meisten nach einem Freiheitsentzug verlangen. Ebenso wird man für den notorischen Einbrecher, der zahlreiche Geld- und Bewährungsstrafen und -auflagen nicht genutzt hat, um seinem Leben eine andere Wendung zu geben, nur wenige Personen finden, die es weiterhin für gerecht halten, ambulant zu sanktionieren. Umfangreiche und komplexe Bildungsaufgaben werden deutlich, wenn man diese Einstellungen in der Gesellschaft nachhaltig verändern will.

Gerade die Freie Straffälligenhilfe als Teil der Zivilgesellschaft hat hier wichtige Brückenfunktionen.

Man kann nun argumentieren, dass das ernüchtert klingt und zu sehr im Faktischen verhangen statt am Progressiven und Wünschenswerten orientiert ist, aber selbst die Protagonisten in Roggenthins Aufsatz (Matthiesen, Christie, Galli) halten einen völligen Verzicht auf eine gefängnisartige Institution für ausgeschlossen. So ist doch angesichts des Scheiterns der Utopien das »Gefängnis-Bashing«, das Roggenthin betreibt, unangemessen - und eben naiv. Wenn wenigstens Ideen für die Fortentwicklung des Strafvollzugs, für seine (weitere) Humanisierung entwickelt würden - aber hier findet sich in seinem Aufsatz nichts.

(3) Es ist überdies strategisch gefährlich, den Strafvollzug in der Weise zu verurteilen, wie Roggenthin es macht. Diese Art von Kritik und die Aufforderung an die in der Freien Straffälligenhilfe tätigen Personen, sich für die Ideen des Abolitionismus zu öffnen, sind geeignet, überwunden geglaubte Gräben zwischen den »drinnen« und »draußen« tätigen professionellen Fachkräften und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wieder aufzureißen. In den letzten zehn bis 15 Jahren hat es im Rahmen der Bestrebungen sowohl des Strafvollzugs als auch der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe, die Entlassungsvorbereitung und das sog. »Übergangsmanagement« zu verbessern, eine Annäherung der Akteure gegeben, die für die Gefangenen wertvoll ist. Die früher häufig vorzufindenden Vorurteile der jeweils anderen Seite gegenüber sind weniger geworden. Generationenwechsel bei den Professionellen haben dazu beigetragen, aber auch die Suche nach neuen, gemeinsamen Lösungen zur Überwindung des »Entlassungslochs«. In vielen Bundesländern gibt es heute Initiativen, Arbeitskreise, »Runde Tische« und andere Foren, in denen Bedienstete des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und der Freien Straffälligenhilfe vertrauensvoll kooperieren, und zwar sowohl auf der Ebene des Einzelfalls als auch auf struktureller Ebene. In Niedersachsen dokumentiert etwa eine Befragungstudie dieser drei »Säulen« des Übergangsmanagements ähnliche Sichtweisen auf die Herausforderungen in diesem Themenfeld und eine hohe Wertschätzung für die Tätigkeit der jeweils anderen (Guéridon & Suhling, 2016). Hinter diese Qualität der Zusammenarbeit an den zweifellos vielfältigen Herausforderungen der Reintegration Straffälliger in die Gesellschaft möchten nach unserer Wahrnehmung die meisten Praktikerinnen und Praktiker nicht zurückfallen. Die gute Zusammenarbeit ist vermutlich auch eine strukturelle bzw. prozessuale Bedingung der Wirksamkeit des Übergangsmanagements.

Auch die Diskussion über neue Landes-Resozialisierungs- und Opferhilfegesetze (u.a. mit dem Ziel der Haftvermeidung und -reduzierung und dem Ausbau ambulanter Alternativen) zeigt, dass in demokratischen Willensbildungsprozessen in Parteien und Parlamenten und mit Unterstützung der Medien eine Of-

fenheit für eine rationale und wirkungsorientierte Resozialisierung und Opferhilfe bewirkt werden kann.

Die Fundamentalkritik Roggenthins am Strafvollzug wirkt angesichts dieser Entwicklungen wie eine reaktionäre Rolle rückwärts, die wir - gerade vom Bundes-Geschäftsführer der Freien Straffälligenhilfe - nicht (mehr) für möglich gehalten hatten und die wir bedauern. Es bleibt zu hoffen, dass die Kolleginnen und Kollegen im ambulanten Bereich diesen Keil nicht zwischen sich und ihre Kooperationspartner im Justizvollzug treiben lassen, sondern ihren Weg der Innovation über Vernetzung fortsetzen. Für das Wohl der Straffälligen, das ja auch der BAG-S ein Anliegen ist, sollte jeder kontraproduktive Rückschritt vermieden werden.

Literatur:

- Bonta, J. & Andrews, D.A.** (2017). *The psychology of criminal conduct* (6th ed.). London: Routledge.
- Carlsmith, K.M. & Darley, J.M.** (2008). Psychological aspects of retributive justice. *Advances in Experimental Social Psychology*, 40, 193-236.
- Christie, N.** (1995). *Kriminalitätskontrolle als Industrie*. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Guéridon, M. & Suhling, S.** (2016). *Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen*. Ergebnisse zur Perspektive der Beschäftigten im Übergangsmanagement sowie der Anstaltsleitungen Ende 2014. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018a). Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern ein internationaler Überblick. Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele. *Forum Strafvollzug*, 67, 48-52.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018b). Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern, ein internationaler Überblick. Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung. *Forum Strafvollzug*, 67, 144-153.
- Matthiesen, T.** (1989). *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche*. Bielefeld: AJZ-Verlag.
- Suhling, S.** (2018). Strafvollzug. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 557-582). Wiesbaden: Springer VS.
- Villetaz, P., Gillieron, G. & Killias, M.** (2015). The effects on re-offending of custodial vs. non-custodial sanctions: An updated systematic review of the state of knowledge. *Campbell Systematic Reviews* 2015:1.

Literaturangaben zu Pelikan, Christa: Restorative Justice – was es ist und was es sein kann, Seite 10-13:

Aertsen, I./Daems, T. und L. Robert (Hg.) (2005) : Institutionalizing Restorative Justice. Willan Publishing, Cullompton.

Aertsen, I./Arsovska. J./Rohne, H. u. a. (Hg.) (2008): Restoring Justice after Large-Scale Violent Conflicts, Willan Publishing, Cullompton.

Braithwaite, J. (2018): Peacebuilding and Restorative Justice, in: Routledge International Handbook of Restorative Justice. Oxon: Routledge.

Cloeren, H. J.: Sparsamkeit, in: Ritter, J./Gründer, K. und G. Gabriel: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Schwabe-Verlag, Basel, DOI 10.24894/HVPh.3990, unter: https://www.schwabeonline.ch/schwabe-xaveropp/elibrary/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27hwph_productpage%27%5D#__elibrary__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27verw.sparsamkeitsprinzip%27%5D__1573110800044 (Abruf am: 06.11.2019).

Council of Europe (2018): Recommendation CM/Rec (2018) concerning Restorative Justice in Criminal Matters, Strasbourg.

Jahresbericht der
Nationalen Stelle zur Verhütung
von Folter

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht von 2018 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018. In diesem Zeitraum besuchte die Nationale Stelle 48 Einrichtungen und begleitete vier Abschiebungsmaßnahmen. Sie tagte sechsmalig und diskutierte in diesem Rahmen über Standards, Empfehlungen und aktuelle Entwicklungen. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Nationalen Stelle lag in 2018 im Bereich Alten- und Pflegeheime.

Hier gelangen Sie zum Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter:
https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Nationale_Stelle_Jahresbericht_2018_01.pdf

Domenig, C. (2013): Vom marginalen Verfahrensmodell zum integrativen Lebensentwurf, in: TOA Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hg.) (2013): Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V., Köln, S. 8–24.

Hagemann, O. (2016): Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren, in: Ochmann, N./Schmidt-Semisch, H. und G. Temme (Hg.): Healthy Justice, Springer, Wiesbaden, S. 229–259.

Hopkins, B. (2004): Just Schools: A Whole School Approach to Restorative Justice, J. Kingsley Publishers, London.

Liebmann, M. (2018): England: Von Restorative Justice zu ‚Restorative Cities‘, in: TOA-Magazin 03/2018, TOA-Servicebüro, Köln, S. 39–43.

Luhmann, N. (1972): Rechtssoziologie. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.

Luhmann, N. (1993): Das Recht der Gesellschaft. Suhrkamp, Frankfurt/Main.

McCold, P./Wachtel, T. (2002): Restorative justice theory validation. In E. Weitekamp and H-J. Kerner (Eds.), Restorative Justice: Theoretical Foundations, Willan Publishing, Devon, S. 110-142.

Pelikan, C. (2003): Different Systems Different Rationales: Restorative Justice and Criminal Justice, in: Apoio à Vitima (Hg.) (Jahr): Project DIKÈ, Seminar: Protection and Promotion of Victim’s Rights in Europe: Lissabon, S.223–229.

Pelikan, C./Gombots, R. (2015): Austria, in: Dünkel, F./Grzywa-Holten, J. und P. Horsfield (Hg.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. Vol. 1, Forum Verlag, Godesberg, S. 13–45.

TOA Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hg.) (2013): Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V., Köln.

Trenczek, Th./Hartmann, A. (2018): Kriminalprävention durch Restorative Justice, in: Walsh, M. et al. (Hg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Springer, Wiesbaden, S. 859–886.

UN Office on Drugs and Crime (2006): Handbook on Restorative Justice Programmes, New York.

Zinsstag, E./Teunkens, M. und B. Pali (2011): Conferencing: A Way forward for Restorative Justice, European Forum for Restorative Justice, Leuven.

Zinsstag, E./Chapman, T. (2012): Conferencing in Northern Ireland: Implementing Restorative Justice at the Core of the Criminal Justice System, unter: https://www.academia.edu/7659501/Zinsstag_and_Chapman_Conf_in_NI_OUP_book_jan2012 (Abruf am: 29.08.2019).

Abolitionis-muss

Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen¹

1. Abolitionismus ist die radikale Ablehnung als menschenunwürdigerkannter Institutionen

Historisch betrachtet hat eine abolitionistische Haltung ihren Ausdruck in der Forderung nach Abschaffung von Praktiken und Institutionen gefunden, in denen der Mensch ein geknechtetes, ein verächtliches, ein wertloses Wesen ist. Exemplarisch hierfür standen und stehen z.B. Forderungen nach Abschaffung der Sklaverei, der Folter oder der Todesstrafe, deren vollständige oder teilweise Beseitigung uns ermutigt, eine weitere Institution in dieses abolitionistische Bestreben einzubeziehen. Das vorliegende Manifest konzentriert sich auf den Strafvollzug in Gefängnissen, stellt aber auch die Strafe als solche in Frage².

2. Strafanstalten sind abzuschaffen

Der Freiheitsentzug in Gefängnissen stellt eine ebenso unnötige wie menschenunwürdige Einrichtung dar. Die Forderung nach Abschaffung von Strafanstalten wird daher seit längerem und zunehmend häufig auch in Deutschland erhoben³. Zu den wichtigsten Begründungen für diese Forderung gehören die Folgenden:

- der Aufenthalt in Strafanstalten verletzt elementare Menschenrechte der Gefangenen (Zwangsarbeit, Zwangsentlassung, Zwangsarmut etc.);

1 Vorbild ist das Manifest von Livio Ferrari/Massimo Pavarini: No Prison Manifesto (<http://noprison.eu>; in sieben Sprachen). Das vorliegende Manifest ist die thesenhafte Kurzfassung eines Aufsatzes, den Johannes Feest und Sebastian Scheerer unter dem Titel »No Penitentiaries« in dem Sammelband No Prison, hrsg. von Massimo Pavarini/Livio Ferrari, Capel Devi 2018, veröffentlicht haben. In die Formulierung sind Anregungen aus mehreren Diskussionen mit Gleichgesinnten eingegangen. Endredaktion: Johannes Feest.

2 Zum internationalen Stand vgl. Michael Coyle/David Scott (Hrsg.) International Handbook of Penal Abolitionism. Routledge, Taylor, Francis 2020.

3 Johannes Feest: Ist Freiheitsentzug als Sanktionsmaßnahme im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß? Vortrag anlässlich der 300-Jahrfeier der JVA Waldheim. In: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) Vollzug für das 21. Jahrhundert. Baden-Baden: Nomos 2019, 33.

Thomas Galli: Die Schwere der Schuld. Berlin 2016; Ders. Die Gefährlichkeit des Täters. Berlin 2017; Ders.: Ein Gefängnisdirektor packt aus. Berlin 2019.

Rehzi Malzahn (Hrsg.) Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling-Verlag 2019.

Klaus Roggenthin: Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich? In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 26. Jg., Heft 1/2018, 20-31.

Sebastian Scheerer: Abschaffung der Gefängnisse. In: Kriminologisches Journal 3/2018, 167-177

Werner Nickolai: Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs. In: Marcel Schweder (Hrsg.) Handbuch . Beltz/Juventa: Weinheim und Basel 2015, 817-827.

Johannes Feest/Bettina Paul: Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. In: KrimJ 2008, 6-20.

Karl Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß (Hrsg.) Vom Ende des Strafvollzugs. Bielefeld 1989.Helmut Ortnner (Hrsg.) Freiheit statt Strafe. Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse. Frankfurt 1981.

- darüber hinaus sind Strafanstalten kontraproduktiv, indem sie zur Abstempelung der darin untergebrachten Menschen (als gefährlich, unbrauchbar, nicht vertrauenswürdig etc.) beitragen;
- sie haben unerwünschte Nebenfolgen (Mitbestrafung von Dritten, insbesondere Kindern und Partnern/Partnerinnen, gesundheitliche Beeinträchtigungen etc.);
- der Vollzug verschärft die Lebenslagen, in die die Gefangenen entlassen werden (Arbeitsplatzverlust; Wohnungsnot; soziale Deklassierung etc.);
- Strafanstalten fördern die Illusion, dass durch die Einspernung Einzelner Kriminalität reduziert oder gar die Lösung gesellschaftlicher Probleme befördert werden könne.

3. Mit dem Abbau muss sofort begonnen werden

Die Abschaffung der Strafanstalt ist ein Langzeitprojekt, mit ihrem Abbau kann und muss jedoch sofort begonnen werden. Als Einstieg bieten sich bestimmte Arten der Freiheitsstrafe und bestimmte Formen ihres Vollzuges an, zum Beispiel:

- die Ersatzfreiheitsstrafe ist so schnell wie möglich und ersatzlos abzuschaffen. Die Vollstreckung von Geldstrafen kann ausschließlich zivilrechtlich erfolgen;
- der Strafvollzug bei Minderjährigen ist abzuschaffen. Er ist durch Maßnahmen der Jugendhilfe zu ersetzen;
- die lebenslange Freiheitsstrafe ist als eine unmenschliche Behandlung zu erkennen und abzuschaffen (und durch zeitige Freiheitstrafe zu ersetzen)
- geschlossene Formen des Vollzuges sind grundsätzlich durch offene zu ersetzen
- verbleibende Formen des geschlossenen Vollzuges sind, im Sinne des Angleichungsgrundsatzes, so lebensnah wie möglich auszugestalten (z.B. Wohnhäuser anstelle von Zellengefängnissen).

4. Andere Arten von Gefängnissen sind ebenfalls abzubauen

Freiheitsentzug ist auch für andere Zwecke als den der Bestrafung so weit wie möglich zu vermeiden. Gegen andere Gefängnisse sprechen vielfach die gleichen Argumente wie bei Strafanstalten. Vor allem gilt es zu verhindern, dass Strafanstalten unter anderen Bezeichnungen fortleben (»Maßregelvollzug«; »Sicherungsverwahrung«, »Administrativhaft« etc.). Zu fordern ist daher auch

- Abschaffung der Abschiebungshaft

- weitergehende Vermeidung von Untersuchungshaft (z.B. durch die Ermöglichung von sozialen Bürgschaften u.Ä.).
- Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Ungefährlichkeit zur Reduzierung von Precrime-Unterbringung (Forensik, Sicherungsverwahrung).

5. Alternativen für den Umgang mit »Kriminalität« sind vorhanden

Unter dem Begriff »Kriminalität« finden sich höchst unterschiedliche Formen gesellschaftlich unerwünschten Verhaltens. Die Reaktion darauf muss diesen Unterschieden Rechnung tragen⁴ und darf nicht aus dem Blick verlieren, dass es sowohl legislativ als auch justiziell um selektive Prozesse der Kriminalisierung geht. In manchen Fällen bietet sich ganz generell eine Regulation der Materie außerhalb des Strafrechts an (so etwa im gesamten Drogenbereich, bei Schwarzfahren und Ladendiebstahl etc.). Aber auch dort, wo die Verhängung einer Freiheitsstrafe noch für nötig gehalten wird, muss die Vollstreckung zugunsten sinnvoller Zwecke ausgesetzt werden können. Und zwar unabhängig von der Länge der verhängten Freiheitsstrafe. Zum Beispiel:

- Arbeitsvermittlung statt Strafe
- Ausbildung statt Strafe
- Betreutes Wohnen statt Strafe
- Bewährungshilfe statt Strafe
- Therapie statt Strafe
- Versicherung statt Strafe
- Versöhnung statt Strafe
- Wiedergutmachung statt Strafe.

6. Strafe muss nicht sein, Freiheitsstrafe erst recht nicht

Letztlich wäre die Entwicklung alternativer Verfahrensformen (Restorative Justice, Transformative Justice) hilfreich.

Um den Bedürfnissen von Opfern sowie Täterinnen und Tätern besser als bisher Rechnung zu tragen, sind Gefängnisse nicht erforderlich.

Das Manifest kann hier gezeichnet werden:
<https://strafvollzugsarchiv.de/abolitionismus/manifest>

Auf der Seite des Strafvollzugsarchivs wurde ein Forum eingerichtet, in dem das Manifest diskutiert werden kann.

Erstunterzeichnungen (in chronologischer Reihenfolge)Johannes Feest, Jurist und Rechtssoziologe, Prof. Dr. Soz.Wiss, Bremen; Christine Graebisch, Juristin und Kriminologin, Prof. Dr. jur., Dortmund; Thomas Galli, Dr. jur., Rechtsanwalt & Autor, Augsburg; Gundel Berger, Juristin, Magdeburg; Klaus Roggenthin, Soziologe, Dr. phil., Bonn; Henning Schmidt-Semisch, Soziologe, Prof. Dr. phil., Bremen; Sven-Uwe Burkhardt, Rechtsanwalt, Dr. jur., Vertretungsprof., Dortmund; Sebastian Scheerer, Jurist und Soziologe, Prof. Dr. jur, Hamburg; Gaby Temme, Juristin & Kriminologin, Prof. Dr. jur., Düsseldorf; Christian Herrgesell, Politologe, Berlin; Sevda Bozbalak, Studentin FH Dortmund; Elke Bahl, Pädagogin, Bremen; Otmar Hagemann, Soziologe, Prof. Dr. phil., Kiel; Helmut Pollähne, Strafverteidiger, Prof. Dr. jur, Bremen; Bettina Paul, Kriminologin & Sozialpädagogin, Dr. phil, Hamburg; Karl F. Schumann, Soziologe, Prof Dr. phil., Berlin; Michael Lindenberg, Jurist, Soziologe, Kriminologe, Prof. Dr. phil., Hamburg; Christa Pelikan, Soziologin, Dr. phil., Wien; Lisa Grüter, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Strafrecht, Dortmund; Gerlinda Smaus, Kriminologin und Soziologin, Prof. Dr. phil, Brno/Saarbrücken; Christoph Nix, Rechtsanwalt und Theatermann, Prof. Dr. jur, Konstanz; Michael Alex, Psychologe und Kriminologe, Dr. jur. Berlin; Frank Winter, Diplompsychologe, Bremen; Knut Papendorf, Soziologe, Prof. Dr. phil., Oslo; Thomas Meyer-Falk, Aktivist und Autor, JVA (SV) Freiburg; Jorge Paladines, Jurist, Doktorand Universität Bremen; Heinz Cornel, Kriminologe, Prof. Dr. jur., Berlin; Tobias Müller-Monning, Anstaltspfarrer und Kriminologe, Dr. theol., Butzbach; Connie Musolff, Psychologin, Hamburg; Stephan Quensel, Kriminologe, Prof. Dr. jur., Hamburg; Dorothea Recknagel, Pfarrerin (i.R.), Freiburg; Ingrid Artus, Soziologin, Prof. Dr. phil, Erlangen; Peter Kirchhoff, Sozialarbeiter & Lehrbeauftragter, Dortmund; Nadija Samour, Strafverteidigerin, Berlin; Klaus Jünschke, Publizist und Aktivist, Köln; Ulfrid Kleinert, Theologe, Prof. Diakoniewissenschaft, Dresden; Werner Nickolai, Pädagoge, Prof. Straffälligenhilfe, Freiburg i.Br.; Konrad Huchting, Jurist, Prof. Soziale Arbeit, Emden; Rehzi Malzahn, Autorin & Restorative Justice Botschafterin, Berlin; Judith Holland, Soziologin, Dr. phil, Erlangen; Fritz Sack, Soziologe, Prof. Dr. phil, Berlin; Paul-Günter Danek, Sozialreferent, Straffälligenhilfe, Viersen; Ines Woynar, Kriminologin, Prof. Dr. jur., Ludwigshafen/Rhein; Eva Kerwien, Soziologin & Kriminologin, Sankt Augustin; Marianne Kunisch,

Rechtsanwältin, Nothilfe Birgitta Wolff, Murnau; Katrin Feldermann, Sozialpädagogin, Prof. Dr.phil., Heidelberg; Margret Kalscheuer, Justizvollzugspsychologin (i.R.), Sankt Augustin; Liza Mattutat, Doktorandin und Aktivistin, Hamburg/Lüneburg; Ilka Schnaars, Juristin und Kriminologin, Bremen; Christoph Willms, Sozialarbeiter und Kriminologe, Köln; Eva Schaaf, Pfarrerin an der JVA Köln; Thomas-Dietrich Lehmann, ev. Pfarrer und Gefängnissorger, Berlin; Heinz Sünker, Sozialpädagoge, Prof. Dr. phil., Wuppertal; Josef Feindt, kath. Gefängnisseelsorger (i.R.), Krefeld/Willich; Franziska Dübgen, Philosophin, Prof. Dr. phil, Münster; Bärbel Knorr, systemische Therapeutin, Familientherapeutin, Berlin; Thomas Trenczek, Mediator, Lehrtrainer, Dr. jur., Hannover; Elke Wegner, Rechtsanwältin, Bremen; Hubertus Becker, Autor, Görlitz; Helmut Koch, Germanist, Prof. Dr. phil, Münster; Hans-Ulrich Agster, ev. Gefängnisseelsorger,

Stuttgart; Andrea Groß-Bölting, Rechtsanwältin, Fachanwältin Strafrecht, Wuppertal; Anais Denigot, Politikwissenschaftlerin, Bonn; Volkmar Schöneburg, Rechtsanwalt, Dr. jur., Potsdam; Bernd Sprenger, Dipl. Soz.päd., Berlin; Katja Thane, Kriminologin und Sozialpädagogin, Dr. phil., Bremen; Erich Schoeps, Außenhandelskaufmann, ehrenamtlicher Vollzugshelfer, Nanterre; Lea Voigt, Rechtsanwältin, Strafverteidigerin, Bremen; Olaf Heischel, Rechtsanwalt, Vorsitzender Berliner Vollzugsbeirat, Dr. jur., Berlin; Britta Rabe, Grundrechtekomitee, Dr. phil., Köln.; Christina Müller, Erziehungswissenschaftlerin, Berlin; Julian Knop, Kriminologe, Freie Universität Berlin; Friedrich Schwenger, Pastor, Moringen; Manuel Matzke, Bundessprecher Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO); Andre Moussa Schmitz, Aktivist, Vorsitzender Knastschadenkollektiv. Stand: 21.11.2019

Bundessozialgericht: Reisekosten zum Besuch volljähriger Kinder in Sondersituation

In einem wegweisenden Revisionsurteil entschied das Bundessozialgericht erstmalig, dass Reisekosten zum Besuch volljähriger Kinder in einer Sondersituation vom Jobcenter zu übernehmen sind.

Auslöser war die Forderung einer Klägerin, die vom Jobcenter höhere Leistungen für Besuche ihrer zunächst in Ungarn inhaftierten Tochter beantragte. Der Antrag wurde von dem beklagten Jobcenter abgelehnt. Die Klägerin blieb vor dem zuständigen Sozialgericht (S 20 AS 3257/10, 10.01.2014) sowie Landessozialgericht (L 3 AS 428/14, 17.11.2016) mit ihrem Begehren auf Zahlung von insgesamt 2.570 Euro für monatliche Reisekosten zur Tochter im Zeitraum von Januar 2010 bis Januar 2011 erfolglos. Die Ablehnung wurde damit begründet, bei der geforderten Leistung handle es sich um keinen existenznotwendigen Bedarf, da die Tochter bereits volljährig war. Das Bundessozialgericht (BSG) äußerte hingegen, zwar sei der Auffassung des LSG dahingehend zuzustimmen, dass die bisherige Rechtsprechung zur Übernahme der Kosten des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern nach § 21 Abs 6 SGB II nicht auf Besuche zwischen Eltern und volljährigen Kindern nicht übertragen werden kann. Dennoch kann in einer Sondersituation aus dem Härtefallmehrbedarf ein Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für den Besuch eines nahen Angehörigen, z.B. bei dessen Inhaf-

tierung – unabhängig ob im In- oder Ausland – abgeleitet werden. Der Härtefallmehrbedarf dient der Realisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG (BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 – 260).

Nach dem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil des BSG vom 28.11.2018 (B 14 AS 48/17 R), sind vom Jobcenter gemäß § 21 Abs. 6 SGB II zur Deckung von Reisekosten zum Besuch volljähriger Kinder in einer Sondersituation (hier: Verhängung von Untersuchungshaft in einem anderen Staat wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt) engen Angehörigen zusätzliche existenzsichernde Leistungen zu bewilligen.

Auf andere Weise nicht gedeckte, fortlaufend entstehende Aufwendungen zum Aufsuchen inhaftierter Verwandter können hier durchaus einen Härtefallmehrbedarf darstellen. Ein Jobcenter hat Abweichungen von dieser Regelung stets besonders zu begründen. Hierauf ist in der Praxis der Straffälligenhilfe zu achten.

Quelle: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2018/2018_11_28_B_14_AS_48_17_R.html
Die BAG-S dankt Herrn Dr. Manfred Hammel für den Hinweis auf diese relevante Rechtsprechung.

⁴ Thomas Galli: Plädoyer für eine Neuordnung des Strafrechts mit sanfter Vernunft. Vortrag auf dem Strafverteidigertag 2018. http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Schriftenreihe/Texte/Band%2042/Galli_51_64_41SchrStVV.pdf
Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge (Hrsg.): Zur Zukunft des Gefängnisystems. Hannover 2017. https://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/Externer_Bereich/Publikationen/Reader_Gefaengnisseelsorge/RGS_Sonderausgabe_2017.pdf
Christine M. Graebisch/Sven-Uwe Burkhardt: Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive. Wiesbaden: Springer 2015.
Helmut Pollähne: Alternativen zur Freiheitsstrafe. In: Dokumentation des 36. Strafverteidigertages, hrsg. vom Organisationsbüro des Strafverteidigertages, 2013. <https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/vortrag%20pollaehne.htm?sz=7>
Gaby Temme: Braucht unsere Gesellschaft Strafe? Welche Alternativen gibt es im Vergleich zum deutschen Strafvollzugssystem?. In: Jens Puschke (Hrsg.) Strafvollzug in Deutschland. Berlin 2011, 37-61
Henning Schmidt-Semisch: Kriminalität als Risiko. Schadensmanagement zwischen Strafrecht und Versicherung. München 2002.

Tierisch resozialisiert!

Wie Esel die Straftäterarbeit der JVA Givenich unterstützen

von Vanessa Nilles



Foto: Nilles

Centre Pénitentiaire de Givenich (Luxemburg)

Das Centre Pénitentiaire de Givenich ist eine halboffene Justizvollzugsanstalt mit 113 Plätzen für rechtskräftig verurteilte, erwachsene Strafgefangene. Die JVA ist 1938 aus einem ehemaligen Bauernhof entstanden. Der landwirtschaftliche Betrieb und seine Tiere (Rinder, Esel, Schafe, Kaninchen und Hühner) stellen auch heute noch eine wichtige Arbeitsstätte in der Haftanstalt dar. Diese berherbergt sowohl männliche als auch weibliche Strafgefangene, unabhängig von der Art der Straftaten (Drogendelikte, Mord etc.) oder der Länge der Haftstrafe (einige Monate bis lebenslänglich). Hauptbedingungen für ei-

nen Aufenthalt in der JVA sind ein niedriges Fluchtrisiko sowie eine aktuell geringe Gefahr für sich selbst oder die Gesellschaft darzustellen. Hauptaufgabe der JVA ist die Resozialisierung von Strafgefangenen, das heißt, die Strafgefangenen sollen auf ein verantwortungsvolles Leben ohne Straftaten nach der Entlassung aus der Haft vorbereitet werden.

Straftäterarbeit und Tiergestützte Intervention (TGI)

Die Basis für eine gelingende Arbeit mit den Insassen der JVA stellt eine tragfähige professionelle Beziehung zwischen dem Insassen und den Mitarbeitern der JVA dar. Hinzu kommen noch

die Veränderungsbereitschaft des Insassen sowie seine Motivation und seine Neugierde, an verschiedenen Maßnahmen teilzunehmen. Respekt, Offenheit, Transparenz, Koproduktion sowie motivorientierte Beziehungsgestaltung sind wichtige Variablen, die den Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung fördern. Tiere können helfen, den Beziehungsaufbau zwischen Insassen und Betreuern zu erleichtern. Sie lösen eine positive Grundstimmung bei Menschen aus, die eine offene Atmosphäre fördert. Die Insassen fühlen sich in der Nähe der Tiere wohler als im Büro, die Gespräche sind offener und der zwischenmenschliche Kontakt gelingt leichter. In einem solch positiven Arbeitskontext lässt sich die Motivation der Insassen auch schneller erhöhen. Sie freuen sich auf die Arbeit mit den Tieren und sind gespannt, was sie erwartet.

Das »Risk-Need-Responsivity Model« von Andrews und Bonta (2010) sowie das »Good Lives Model« von Ward (2007) sind psychologische Modelle, die die Arbeit mit den Strafgefangenen strukturieren. Die Tiergestützte Intervention wirkt im Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity principle) unterstützend. Nach diesem Prinzip sollen die Maßnahmen, die den Strafgefangenen angeboten werden, an ihre kognitiven Fähigkeiten, ihre Motivation und ihre persönlichen Lernstile angepasst sein. Nur so können sie auch erfolgreich wirken. Die TGI wirkt wie oben angedeutet positiv auf die Motivation der Strafgefangenen und hilft, Lernstile und -strategien der Insassen besser einzuschätzen und zu fördern. Das »Gute Leben“-Modell von Ward geht unter anderem näher auf die Bedürfnisse der Insassen ein. Hier kann die TGI ebenfalls unterstützend eingesetzt werden. In dem ungezwungeneren Setting mit den Tieren sprechen die Insassen leichter über ihre Bedürfnisse, Wünsche und Ziele. Neben »klassischen Lernmethoden« (Modell-Lernen, Verstärker-Lernen etc.) ist die Ressourcenarbeit ein weiterer wichtiger Baustein erfolgreicher Straftäterarbeit. Das Zürcher-Ressourcen-Modell von Storch (2010) stellt hier ein interessantes theoretisches Konzept dar, das sich meiner Erfahrung nach gut mit TGI verknüpfen lässt. Die Insassen haben an der Arbeit mit den Tieren nicht nur ihre Freude, sondern entdecken auch Kompetenzen im Umgang mit ihnen, sich selbst und dem Betreuer. Diese personalen und interaktionellen Kompetenzen werden gezielt in der TGI gefördert und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung der Insassen.

TGI in der JVA Givenich

Esel, die Strafgefangene bei ihrer Resozialisierung begleiten, das hört sich im ersten Moment vielleicht fremd an. Bei näherer Betrachtung stellt man allerdings fest, dass diese Unterstützung bei der Resozialisierung gar nicht so abwegig ist. Wie erfolgreich Tiere im Strafvollzug eingesetzt werden können, zeigen bereits mehrere internationale Projekte wie zum



Foto: Nilles

Beispiel das Projekt »Pups on Parole« (USA). Wie insbesondere Esel Insassen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft begleiten können, zeigt seit mehreren Jahren das Eselprogramm der Strafanstalt Saxerriet in der Schweiz. Was TGI in der JVA Givenich betrifft, so überlegten mein Vorgesetzter und ich gemeinsam mit den Verantwortlichen des landwirtschaftlichen Betriebs bereits im Jahr 2015, wie ein dauerhaftes Projekt zur TGI gestaltet werden könnte. Den Anstoß für die tatsächliche Umsetzung gab ein Eselliebhaber im Jahr 2016. Der Insasse arbeitete zu diesem Zeitpunkt in unserem landwirtschaftlichen Betrieb und war hauptsächlich für die Versorgung der Esel zuständig. Er lud mich ein, ihn einmal zu den Eseln zu begleiten. Dabei erzählte er mir stolz, wie sich seine Beziehung zu den Tieren nach und nach entwickelt hat und welche Effekte seine Arbeit mit den Eseln auf seine Persönlichkeit und sein Leben haben. Der Grundstein für eselgestützte Intervention in der JVA war gelegt. Fortan besuchte ich die Esel regelmäßig und habe nach und nach eine Beziehung zu den Tieren aufgebaut. Um Esel allgemein besser kennenzulernen, habe ich zwei Seminare bei der Eseltrainerin Judith Schmidt besucht. Zur Unterstützung beim Training hatte ich bisher auch ein Einzel-Coaching mit ihr hier bei uns vor Ort. Über sie und die luxemburgische

gemeinnützige Organisation »leselfrënn Lëtzebuerg« habe ich mittlerweile ein kleines Netzwerk zum Austausch und zur Reflexion über meine tiergestützte Arbeit aufgebaut. Im Juni 2018 habe ich auch meine Weiterbildung zur Fachkraft für TGI am Institut für soziales Lernen mit Tieren erfolgreich abgeschlossen. Neben dem Tiertraining, den Weiterbildungen und der Netzwerkarbeit zählt aber auch die Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zum Grundpfeiler meiner tiergestützten Arbeit. Die Unterstützung unserer Landwirte ist wesentlich für die TGI in der JVA Givenich. Sie kümmern sich



Foto: Nilles

gemeinsam mit den Insassen um die Grundversorgung all unserer Tiere und natürlich auch unserer Esel. Ohne ihre Arbeit wäre TGI so wie sie heute stattfindet nicht möglich, da ich nur eine begrenzte Anzahl an Stunden für TGI zur Verfügung habe. So kann ich meine Zeit für das Tiertraining und die Arbeit mit den Teilnehmern nutzen.

Aufgrund der positiven Annahme und Entwicklung des Esel-Projektes seit 2016 wurde es im Jahr 2018 komplementär zu anderen sozialpädagogischen Aktivitäten integraler Bestandteil des Angebots an Maßnahmen des anstaltsinternen psychosozialen und sozialpädagogischen Dienstes (Service Psycho-Socio-Educatif: SPSE). Die Insassen können nun dauerhaft von tiergestützten Gruppenaktivitäten und/oder tiergestützter Einzelbetreuung profitieren.

Wirkung der TGI

Die Tiere unterstützen die Insassen dabei, sich selbst besser und bewusster kennenzulernen. Es handelt sich hierbei um eine Arbeit, die zur Weiterentwicklung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen beiträgt: Eigene Bedürfnisse erkennen, Stärken schätzen lernen und fördern, Motivation aufbauen,

Interaktionen reflektieren und verbessern etc. Besonders die Einzelarbeit mit den Eseln verlangt den Insassen dabei einiges ab. Sie müssen Einfühlungsvermögen zeigen und den Eseln empathisch gegenüberstehen, um mit ihnen zusammenarbeiten zu können. Nur unter diesen Voraussetzungen können sie zu einem erfolgreichen »Esel-Mensch-Team« zusammenwachsen. Schaffen es die Insassen, sich auf die Esel einzulassen, bauen sie schnell eine Beziehung zu ihnen auf und spüren, wie die Tiere ihnen immer mehr vertrauen. Die Zusammenarbeit mit den Eseln fördert ihre Selbstwirksamkeit, ihr Selbstwertgefühl und ihre Handlungskompetenzen. Die Teilnehmer lernen Verantwortung und Fürsorge für die Esel zu übernehmen. Verantwortung für andere Lebewesen übernehmen zu können, erfüllt sie mit Stolz und sie lernen Pflichtbewusstsein. Sie wissen, dass die Tiere abhängig von ihrer Pflege sind und kümmern sich um sie unabhängig davon, wie sie sich körperlich und psychisch fühlen. Die Tiere verlassen sich auf sie, sie brauchen die Straffgefangenen und dieses Gefühl, gebraucht zu werden und etwas geben zu können, erfüllt die Insassen mit Freude und schenkt ihnen einen Moment des Glücks.

Warum Esel?

Auch wenn unsere Wahl, wie ich vorher bereits erzählt habe, zunächst zufällig auf unsere Esel fiel, so haben Zeit und Erfahrung doch gezeigt, wie geeignet Esel durch ihr Erscheinen und Wesen für die Arbeit mit Straftätern sind. Esel haben ein imposantes Erscheinungsbild und verringern so ein mögliches Risiko an Übergriffigkeit der Straffgefangenen ihnen gegenüber. Sie wirken auf den ersten Blick einschüchternder als beispielsweise Kleintiere wie Kaninchen oder Meerschweinchen. Der Esel ist ein intelligentes und eigenwilliges Tier und ist hinsichtlich der Beziehungs- und Zusammenarbeit sehr anspruchsvoll. Sein Anspruch hat ihm den Ruf eingebracht, dickköpfig und stur zu sein. Diese Charakterisierung wird dem Wesen der Tiere allerdings nicht gerecht. Esel denken für sich selbst. Sie lassen sich zu nichts zwingen, sondern wollen und müssen überzeugt werden. Sie unterwerfen sich nicht, sondern setzen ihren eigenen Kopf ein und reagieren auf »gute« Argumente. Bei Druck, Hektik, Stress, fehlender Führung oder Gewalt reagiert ein Esel mit totaler Verweigerung. Genau dieses Verhalten hat ihm seinen berüchtigten Ruf eingebracht, aber eben genau dieses Verhalten macht ihn auch so besonders wertvoll für die Arbeit mit Straffgefangenen. Esel zwingen sie dazu, ihre bisher angewandten Bewältigungsstrategien, beispielsweise Leute unter Druck zu setzen oder Gewalt anzuwenden, zu überdenken und andere Strategien zur Zielerreichung zu entwickeln und einzusetzen. Es erfordert viel Umsicht, soziale sowie personale Kompetenz und Einfühlungsvermögen, um mit Eseln zu arbeiten, und diese Eigenschaften sollen durch TGI bei den Klienten gestärkt

werden. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass Esel im Gegensatz zu anderen Tieren eine klare Sprache (Körpersprache und Mimik) haben und das sowohl in negativen als auch in positiven Momenten. Wer lernt, einen Esel zu verstehen, der lernt auch Menschen besser zu verstehen. Esel zwingen einen aufgrund ihrer deutlichen Sprache und klaren Linie, aufmerksam zu sein und auf ihre Signale einzugehen und zu reagieren. Sie fordern Menschen, die mit ihnen arbeiten wollen, zum »Zuhören« auf. Zu guter Letzt sind Esel nicht nur intelligent, sondern auch sensibel. Sie können die Gefühle der Menschen gut spiegeln. Durch diesen Spiegeleffekt bringen sie uns Menschen dazu, uns mehr mit uns selbst und unseren Gefühlen auseinanderzusetzen. Sie unterstützen uns nicht nur in unserer Selbstwahrnehmung, sondern auch in unserer Selbstreflexion.

Zielgruppe und Umsetzung

Grundvoraussetzung für die Teilnahme an TGI in der JVA Givenich ist, dass der Insasse eine positive Einstellung zu Tieren hat. Niemand wird gezwungen mit Tieren zu arbeiten, wenn er eine Abneigung ihnen gegenüber hegt oder sich in Gegenwart von Tieren unwohl fühlt. Ohne Interesse an Tieren verfehlt der tiergestützte Einsatz nämlich seine Wirkung. Ansonsten ist die Zielgruppe für TGI schwer einzugrenzen, da die Spannweite der Wirkung der Tiere so groß ist. Die Auswahl der Teilnehmer für TGI findet daher mithilfe unseres transdisziplinär arbeitenden Teams aus Psychologen, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Erziehern statt.

Wird ein Insasse zur TGI orientiert, findet zuerst ein Vorgespräch statt. Dieses dient dem gegenseitigen Kennenlernen sowie der Besprechung der gemeinsamen Zielsetzung. Alle Teilnehmer erhalten eine »Esel-Mappe«. Sie besteht aus eigenen ausgearbeiteten Arbeitsblättern mit vielen nützlichen Informationen und Bildern rund um das Thema Esel. Nach diesem Vorgespräch kann die Einzelbetreuung beginnen. Üblicherweise sehe ich die Teilnehmer jeweils einmal pro Woche während einer Zeitspanne von eineinhalb Stunden. Je nach Bedarf kann es aber auch öfter sein. Ein wöchentlicher Kontakt ist das notwendige Minimum, um eine tragfähige Beziehung zu den Eseln aufbauen zu können. Im Rahmen der TGI arbeiten wir mit folgenden möglichen Methoden: Eselbeobachtung, Kontaktaufnahme und Kennenlernen (sozialer Kontakt, Füttern usw.), Pflege und sozialer Kontakt (Bürsten, Hufpflege, Spiele, Streicheln usw.), Beziehungsarbeit (Vertrauensspiele, Zirkustricks, Clickertraining usw.), Bodenarbeit (Hindernisparkours), Spaziergänge, Geocaching, Coaching nach Zürcher Ressourcen Modell, Esel als Präsenztier bei Gesprächen und Gruppenaktivitäten. Die allgemeine Zielsetzung, die im Vorgespräch gemeinsam mit den Teilnehmern besprochen wurde, wird im Laufe der tiergestützten Einheiten regelmäßig reflektiert und

gegebenenfalls an die Entwicklung des Teilnehmers angepasst. Die Teilnehmer können Folgendes lernen und erleben: Zulassen und Erleben von Berührungen und Körperlichkeit, positive



Foto: Nilles

Beziehungserlebnisse (Nähe, Bindung, Vertrauen), Stärkung des Selbstwertgefühls (Gefühl gebraucht und geliebt zu werden, Stolz über gemeisterte Aufgaben/Hindernisse, Gefühl von Zugehörigkeit und Geborgenheit), Entwicklung der Selbstwirksamkeit, Förderung alternativer Handlungsstrategien, mentale und körperliche Herausforderung, emotionale Entspannung, Achtsamkeit, Selbstmitgefühl und Mitgefühl für die Esel und andere Lebewesen. Viele weitere individuelle Effekte sind möglich.

Erfahrungen der Teilnehmer

An dieser Stelle nutze ich gerne die Gelegenheit, um meine Teilnehmer zu Wort kommen zu lassen. Ich bitte sie immer gegen Ende der Zusammenarbeit, mir einen Erfahrungsbericht zu schreiben. Ich möchte hier nun einige Auszüge aus eben diesen Erfahrungsberichten zitieren:

- »Ich habe gelernt, mein Verhalten bewusst zu reflektieren und bin mir klarer darüber geworden, wie ich auf andere wirke. Und das spiegeln die Esel wirklich gut wider!«
- »Wenn ich mit meinem Esel unterwegs bin, habe ich bemerkt, dass er sehr aufmerksam ist auf das, was um ihn

herum passiert. Jedes neue Geräusch wird erkannt, jedes fremdartige Ding wird begutachtet. Das hat auch mich dazu gebracht, meine Umgebung mehr wahrzunehmen (...) Man erlebt die Welt um sich herum viel intensiver und ein Spaziergang in der Natur wird zu einem ganz neuen Erlebnis, ob mit oder ohne Esel. Ich erlebe seitdem viel mehr Schönes (...).«

- »Es sind sehr intelligente Tiere und wir Menschen können viel von ihrem Verhalten lernen. Was wir in unserem hektischen Leben leider verlernt haben und wir dadurch viele schöne Dinge verpassen. Ich persönlich finde, wir Menschen müssten mehr Esel sein, denn dann gäbe es mehr Toleranz, Akzeptanz und soziales Miteinander und weniger Neid und Intoleranz unter uns Menschen.«
- »Das Wichtigste, was ich gelernt habe, ist, dass man nie aufgeben darf. Auch wenn etwas nicht auf Anhieb funktioniert, darf man nicht aufgeben. Man muss Geduld haben und das Ziel immer im Auge behalten. Auch wenn es manchmal länger dauert, die Geduld wird sich auszahlen.«
- »Ich bin froh, diese Erfahrung gemacht zu haben und denke, dass diese Arbeit bei vielen Menschen positiven Einfluss auf die Zukunftsgestaltung haben könnte, da man bei der Arbeit einen freien Kopf für positive Gedanken und Ideen bekommt.«

Schlusswort

Die Erfahrungen der TGI in der JVA Givenich zeigen, dass Tiere einen sinnvollen Beitrag zur Straftäterarbeit leisten können. Dank dem erfolgreichen Einsatz unserer neun Esel Hugo, Struppi, Rosi, Ketti, Lilly, Lisa, Jacqui, Ginette und Emma hat sich das Angebot an TGI auch um andere Tierarten erweitert. So begleiten mich seit Mai 2018 auch meine Beagle-Hündinnen Julie und Lilly für tiergestützte Interventionen in die JVA. Sie werden sowohl für die Einzelbetreuung als auch für Gruppenaktivitäten eingesetzt. Unabhängig von Einzelbetreuung und Gruppenaktivitäten haben bisherige Erfahrungen mit meinen Hunden aber auch gezeigt, dass alleine ihre Präsenz auf dem Hof die Grundstimmung vieler Insassen verbessert. So machen wir regelmäßige Spaziergänge über den Hof, um allen Insassen die Möglichkeit zu geben, ganz unverbindlich mit den Hunden in Kontakt treten zu können. Einige Insassen werden so auch motiviert, an TGI teilzunehmen.

Für die Zukunft ist angedacht, das bisherige Angebot zur TGI weiterzuentwickeln, zu verfeinern und hoffentlich auch zu erweitern. In den nächsten Jahren würde ich gerne ein ganzheitliches Konzept zur TGI mit all unseren Hoftieren und meinen Hunden entwickeln. Wir haben nämlich auch noch Kaninchen, Rinder, Schafe und Hühner, die geduldig auf ihren Einsatz in der TGI warten. Ich würde es ebenfalls interessant finden, die men-

talisierungsbasierte Pädagogik sowie die Arbeit mit Portfolios in meine Arbeit einfließen zu lassen. Sicherlich wäre es auch sinnvoll, mittelfristig das Angebot zu evaluieren.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass TGI in der JVA Givenich nicht ohne die Unterstützung der Gefängnisverwaltung, der Anstaltsleitung des Centre Pénitentiaire de Givenich, des SPSE-Leiters, meiner Teamkollegen und der Kollegen des landwirtschaftlichen Betriebes möglich wäre.

Literatur

Andrews, D. A./Bonta, J. (2010): The psychology of criminal conduct, New Providence.

Haas, C./Schmitz, J.-F. und C. Lentz (2010): »Le travail d'insertion sociale au Centre pénitentiaire de Givenich«, in: Willems, H./Rotink, G./FERRING, D. u. a. (Hg.) (2010): Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg, 2. Auflage, Luxembourg.

Krause, F./Storch, M. (2010): Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten. Manual und ZRM-Bildkartei, 1. Auflage, Kempten.

Puhl, K. (2011): »Tierapeutisch« resozialisiert? Tiergestützte Therapie in Justizvollzugsanstalten als Ansatz zur Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher und Erwachsener, Saarbrücken.

Schmidt, J. (2013): Das Esel-Buch. Lässige Langohren halten, München.

Schmidt, J. (2017): Esel-Erziehung. Vom braven Hufe geben, über das richtige Führen, bis hin zum Verladetraining, 3. Auflage, Hamm.

Ward, T./Gannon, T. A. und R. E. Mann (2007): The Good Lives Model of Offender Rehabilitation: Clinical Implications. Aggression and Violent Behavior, Kent.

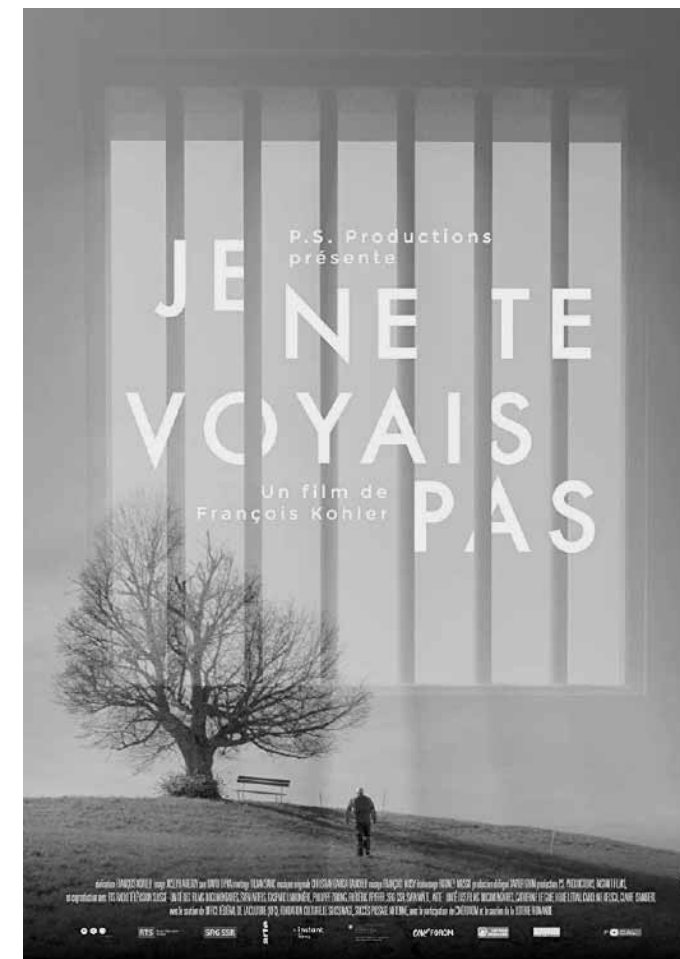
Vanessa Nilles
Sozialpädagogin im Centre
pénitentiaire de Givenich
Fachkraft für Tiergestützte
Interventionen
Kontakt: vanessa.nilles@ap.etat.lu



Ein Dokumentarfilm über restaurative Justiz

»Je ne te voyais pas«¹

François Kohler über seinen Film



Der Dokumentarfilm »Je ne te voyais pas« ergründet die schwierige Annäherung zwischen Opfern, die ihr Leben wieder aufzubauen versuchen, und Tätern, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Der intime und emotionale Film, in dem die Grenze zwischen Realität und Fiktion verschwimmt, kam im Oktober in die Kinos.

Seit Langem beschäftigen und bewegen mich die Gefängnisse, jene Orte abseits der Wahrnehmung, wo sich die soziale Ab-

¹ dt. Übersetzung: Ich sah Dich nicht.

lehnung der Verurteilten kristallisiert. Als Jugendlicher träumte ich davon, Anwalt zu werden, um die Täter zu verteidigen. Als Jurastudent besuchte ich im Auftrag einer NGO Gefängnisse. So wurde mein romantisches Engagement mit einer komplexeren Realität konfrontiert. Unter der Gefängnispopulation habe

»In meinen Filmen interessiere ich mich für die Ursachen und Bedingungen, die es ermöglichen, die Menschen anders zu betrachten und anders mit der Welt in Verbindung zu treten«

ich viele zerbrechliche Inhaftierte getroffen, die keine andere Antwort auf ihr Leben gefunden hatten, als anderen das anzutun, was sie selbst zuvor erlitten hatten. Ich erkannte, dass ihre schwierige Vergangenheit sie oft daran hinderte, das Leid anderer nachzuempfinden und der Realität ins Auge zu sehen.

Schon während meines Studiums begann ich, die Grenzen unseres Strafsystems zu hinterfragen. Wie können sich solche Menschen jemals wieder in die Gesellschaft eingliedern und Rückfälle vermeiden, wenn sie sich der Folgen ihres Handelns nicht wirklich bewusst geworden sind? Wie können sie das Leid ihrer Opfer verstehen, ohne mit ihnen konfrontiert zu werden? Wie können sich die Opfer von ihrer Rolle befreien? Wie können sie vermeiden, sich am Ende des Prozesses frustriert zu fühlen, nachdem sich die Gerichtsverhandlungen vor allem um den Täter gedreht haben? Durch die Verhängung einer Strafe werden sie zwar als Opfer anerkannt, was ihnen aber nicht immer hilft, dieses Kapitel abzuschließen. Viele Fragen bleiben offen. Viel Leid und Reue hatten in den Verhandlungen keinen Platz und müssen noch ausgedrückt werden.

Die Menschen anders betrachten

In meinen Filmen interessiere ich mich für den Wandel der Menschen, für die Ursachen und Bedingungen, die es ermöglichen, die Menschen anders zu betrachten und anders mit der Welt in Verbindung zu treten. Einen Film über die restaurative

Justiz zu drehen – diese ergänzende Justiz, dank der sich die Parteien den Konflikt im Dialog wieder aneignen können –, war die natürliche Folge meiner Arbeit. Doch es war nicht einfach. Zuerst hatte ich die Idee, ein Pilotprojekt der Vereinigung für Restaurative Justiz in der Schweiz (www.ajures.ch) zu dokumentieren, dessen Start sich aber wegen politischer Hürden lange verzögert hat. Da es schwierig war, mein ursprüngliches Projekt umzusetzen, blickte ich nach Belgien, wo seit 2005 in allen Phasen des Verfahrens erfolgreich die strafrechtliche Mediation angeboten wird. Zudem befasste ich mich mit den restaurativen Dialogen, die eben erst in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg aufgenommen worden waren. Fragen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere der Anonymität einiger Teilnehmer, haben die Dinge nicht erleichtert.

Die Fronten auflockern

Der Film will nicht ein Loblied auf die restaurative Justiz singen, die durchaus ihre Grenzen hat. Er will vielmehr erforschen, wie es Opfern und Tätern gelingt oder eben auch nicht gelingt, die Fronten aufzulockern, indem sie sich ein wenig gegenseitig aufeinander einlassen – auch wenn dies darin besteht, dem anderen seinen Hass ins Gesicht zu schreien. Ich will die Hintergründe für den Wandel der Menschen hinterfragen, die der Menschheit Hoffnung geben.

www.jenetevoyaispas.ch:

ein 75-minütiger Dokumentarfilm unter der Regie von François Kohler, produziert von PS productions, Xavier Grin, in Koproduktion mit RTS, SSR-SRG und Arte, mit Unterstützung des Bundesamtes für Kultur, Cineforum und Suissimage. Filmverleih Cineworx GmbH, Kinostart im Oktober 2019.

Erstveröffentlichung in #prison-info, 44. Jahrgang, 1/2019, ISSN 1661-2612, S. 22-23

François Kohler
Jurist und Regisseur sowie
Mitglied der Vereinigung
für Restaurative Justiz in
der Schweiz
(Association pour la Justice
Restaurative en Suisse,
AJURES).



VerfGH Sachsen: Kein pauschales Internetverbot für Häftlinge

Der Verfassungsgerichtshof Sachsen hat am 27. Juni 2019 in einem wegweisenden Beschluss ein pauschales Internetverbot für Inhaftierte untersagt.

Vorausgegangen war die Beschwerde des Sicherungsverwahrten Herrn B. am 28. Juni 2018, dem der Internetzugang in seiner JVA untersagt worden war. Diesen benötigte er jedoch nach eigenen Angaben zu Weiterbildungszwecken und zur Selbstbeschäftigung.

Nachdem sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowohl vom Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen (20. September 2017, 14 b StVK 294/17) abgewiesen als auch die anschließende Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Dresden (5. Juni 2018, 2 Ws 609/17) verworfen worden war, machte der Beschwerdeführer Herr B. eine Verletzung verschiedener Grundrechte geltend.

Nunmehr stellte der VerfGH fest (Vf. 64-IV-18), dass die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet sei. Die bisherigen richterlichen Beschlüsse verletzten den Sicherungsverwahrten in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 38 Satz 1 SächsVerf i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) i.V.m. seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsVerf). In ihrer Begründung wiesen die Richter*innen unter anderem darauf hin, dass der Vollzug der Sicherheitsverwahrung therapiegerichtet und freiheitsorientiert und damit in deutlichem Abstand zum Strafvollzug auszugestalten sei. Demnach könne das Grundrecht auf Informationsfreiheit, das auch den Internetzugang umfasst, zwar unter Umständen eingeschränkt werden, es müsse jedoch umfassend zwischen Sicherheitsinteresse und dem Resozialisierungsbedürfnis abgewogen werden.

Damit setzte sich der sächsische VerfGH über die bisher geltende Regelung hinweg, wonach die große Mehrheit deutscher JVAs ihren Inhaftierten bis dato keinen Internetzugang gewährt. Welche Tragweite diese Entscheidung für reguläre Strafgefangene hat, wird sich zeigen. Unzweifelhaft ist die Absage an ein pauschales Internetverbot ein wichtiger Schritt hin zu einer liberaleren Resozialisierungspolitik.

Weitere Informationen :<https://tinyurl.com/y6mwlbh8>

Eine groß angelegte Studie zur Kommunikation unter Strafgefangenen vermittelt darüber kaum Greifbares Kosmos im Knast?

von Eckart Roloff



Dieser Band, so scheint es auf den ersten Blick, behandelt Fragen solcher Art: Welche Medien nutzen Häftlinge, was lesen, was hören und sehen sie? Schließlich trägt das Kapitel 2, das von Seite 37 bis Seite 69 reicht, den Titel »Medien im Strafvollzug«. Im anschließenden Kapitel geht es bis Seite 98 um »Kommunikation im Strafvollzug«. Mit wem also sprechen die Häftlinge einer JVA, etwa in Bezug auf Vollzugsbeamte, Psychologen und Pfarrer, auf Besucher? Dazu gibt es bisher in Deutschland

nur wenig Literatur. Nun kommt ein Buch hinzu, überschrieben »Der kommunikative Kosmos von Gefangenen. Eine sozialkonstruktivistische Studie zum Strafvollzug in Baden-Württemberg«. Die Arbeit stammt von ForscherInnen des Fachgebietes Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim bei Stuttgart, angeführt von Prof. Dr. Bertram Scheufele.

Kein Zweifel, dieses Thema ist wichtig. Es betrifft das tägliche Leben aller Strafgefangenen. Da können solche Analysen nur nützlich sein. Doch wie der Gegenstand hier aufgefasst und behandelt wird, das wirft Fragen auf. Es beginnt mit dem Buchtitel. »Kommunikativer Kosmos« - das wirkt wegen der Alliteration zunächst recht flott, auch wegen der ungewöhnlichen Kombination der beiden Begriffe. Doch kann, da es ja um eine stark reglementierte und eingeschränkte Kommunikation geht, ernsthaft die Rede von einem Kosmos sein, von etwas Unermesslichem, sehr Reichem, Allumfassenden? Ist es nicht sogar zynisch, solch eine Vokabel zugrunde zu legen? Im Buch wird darauf nicht weiter eingegangen. Der Kontrast zwischen Kosmos und irdischer Wirklichkeit, zwischen dem Knast, der engen, knapp kalkulierten Zelle und dem langen Leben hinter Gittern könnte kaum größer sein.

Im Buch liest man durchgehend von Gefangenen. Das ist ungenau. Gefangene, das können auch Kriegsgefangene sein, ebenso willkürlich Inhaftierte, Untersuchungshäftlinge, Sicherungsverwahrte und Ersatzfreiheitsstrafgefangene. Hier aber geht es ausschließlich um Strafgefangene, um langjährig verurteilte Straffällige. Auch diese kaum sachgerechte Wortwahl wird nicht näher erläutert.

Der Untertitel verweist auf eine »sozialkonstruktivistische Studie«. Damit mag der hier gewählte soziologische Ansatz treffend bezeichnet sein, aber muss man damit jene, die derlei Fachjargon nicht kennen, abschrecken, vom weiteren Lesen vielleicht abhalten und ausgrenzen? Der Untertitel erwähnt ferner den Strafvollzug in Baden-Württemberg, also in einem der 16 deutschen Bundesländer. Das schränkt die Reichweite und Gültigkeit der Ausführungen stark ein, da es von Land zu Land abweichende Regeln gibt.

Die Grenzen werden dann sogar noch straffer gezogen: Es geht allein um die JVA Heimsheim westlich von Stuttgart – und dort um nur 17 der rund 350 Inhaftierten. Mit ihnen gab es im August 2015 Leitfadengespräche, die mindestens eine Stunde dauerten. Das dabei angewandte methodische Vorgehen wird samt der rechtlichen und ethischen Überlegungen in aller Breite erläutert. Wieweit aber Antworten von nur 17 Personen nicht bloß spezifisch (S. 14), sondern aussagekräftig oder gar repräsentativ sein können, bleibt fast unbeachtet.

Die aus meiner Sicht in vielen anderen Abschnitten oft übertriebene Ausführlichkeit beginnt mit dem Vorwort. Darin dankt Scheufele all denen - manchen mehrfach -, die an diesem Projekt zum Teil jahrelang mitwirkten und es förderten. Das führt zu nicht weniger als 63 Nennungen. Sehr weitläufig geraten später auch die Darlegungen darüber, was unter Medien zu verstehen ist und worin der typologische Ansatz der Studie besteht. Dazu findet man neben den Fußnoten stets sehr viele Belege innerhalb einzelner Sätze, was den Lesefluss oft stört. Wie heute nicht nur in der Kommunikationsforschung üblich, wird allzu üppig nordamerikanische Literatur eingebunden, selbst wenn es sich um triviale Feststellungen handelt und das deutschsprachige Schrifttum genug Passendes bietet. Auf den Seiten 122 und 123 häuft sich das extrem: In vier Sätzen verweist das Buch (jeweils in Klammern) auf 36 Quellen.

Auf Zuviel des Guten stößt man auch anderswo. So beansprucht allein die Erörterung, ob die JVA Heimsheim und ob Personen, die außer den Häftlingen mit der Befragung zu tun hatten, mit Namen genannt werden sollen oder nicht, rund sieben Seiten. Andererseits gibt es dort, wo mehr Informationen nützlich wären, nur wenig Stoff. So werden die Fragen zum Leitfadengespräch, zu dem vorher und auch später viel Theoretisches vermittelt wird, nur exemplarisch wiedergegeben, nämlich als Fragen zu »Personen außerhalb des Gefängnisses« (S. 118).

Noch merkwürdiger wird es bei der Typenbildung, einem Kernstück der Studie; sie wird jedoch erst von Seite 139 an ausbreitet. Den AutorInnen ist es sehr wichtig, aufgrund der erhaltenen Antworten eine Typisierung zu Einstellungen und Verhaltensweisen der Strafgefangenen zu erreichen. Sie entwickeln zunächst fünf Typen (etwa »Der aktive Unterforderte«, »Der Zufriedene«, »Der Knast-Routinier«). Die werden dann stark ausdifferenziert je nachdem, mit wem die Befragten kommunizieren. Zu diesen Typen zählen »Der Vertrauende«, »Der selektiv Befreundete«, »Das kommunikationshungrige Familienmitglied« und zwölf andere. Und das wie gesagt bei nur 17 Personen, die sich äußerten. Kann dieses starke Sortieren die Wirklichkeit verlässlich abbilden? Und würde man andererseits bei mehr Befragten nicht auf noch viel mehr Typen stoßen? Zu fragen ist auch, weshalb Themen wie Sexualität, Gewalt, medizinische Versorgung und Arbeitslohn nie zur Sprache kommen. Das muss erstaunen.

Kritikwürdig finde ich ferner, dass die Antworten der Strafgefangenen – um die dreht sich das Projekt doch – an keiner Stelle wörtlich wiedergegeben werden, während die AutorInnen fleißig aus der Sekundärliteratur zitieren. Der Leser muss sich via Fußnoten mit Umschreibungen etwa dieser Art begnügen: »Einer der von uns befragten Gefangenen betonte explizit das

Beichtgeheimnis, an das sich die Pfarrer halten würden (...)« und »Zwei Befragte (...) räumten ein, dass Vollzugsbeamte ihnen auch helfen würden«. Wie aufklärend und authentisch O-Töne der Inhaftierten sind, hat Hans-Joachim Neubauer in seinem Buch »Einschluss. Bericht aus einem Gefängnis« bewiesen, das auf vielen Gesprächen in der JVA Tegel beruht. Auf diesen Titel verweist die Literaturliste nicht.

Auf den Seiten 38 und 117 erfährt man, dass der Nomos-Band zur Mediennutzung der Strafgefangenen (dazu wird gleichwohl vieles sehr gut dargelegt) nichts weiter sagen werde. Der Grund: »Die Befunde waren in typologischer Hinsicht nicht sehr ergiebig« und »Uns interessieren vorrangig die subjektiven Sichtweisen der Gefangenen vom kommunikativen Kosmos in der Haft.« Doch was soll das für ein Kosmos sein, der nun Hörfunk, Fernsehen, Presse und Bücher nicht mehr einbezieht? Und ist es nicht so, dass (auch) das, was jemand über diese Medien aufnimmt, eine Rolle spielt für das Reden mit anderen? So schnurrt der kühn unterstellte Kosmos auf ein paar Gespräche zusammen. Wer die daran Beteiligten sind, wird versteckt. Bei allem Verständnis für Diskretion – Daten etwa zu Altersgruppe, Nationalität, Ausbildung und Haftdauer hätte man schon nennen können.

Mein Fazit: Da haben viele Mitwirkende enorme Arbeit geleistet, sich engagiert und dabei sicher eine Menge gelernt, was die Grundlagen empirischer Sozialforschung und der Kommunikationswissenschaft angeht. Doch steht der Aufwand in keinem guten Verhältnis zu den Erkenntnissen, die die LeserInnen daraus ziehen können.

Bertram Scheufele u. a.: »Der kommunikative Kosmos von Gefangenen. Eine sozialkonstruktivistische Studie zum Strafvollzug in Baden-Württemberg«. Nomos, Baden-Baden 2019. 185 Seiten, 39 Euro. ISBN 978-3-848-73787-1

Dr. Eckart Roloff
deutscher Journalist,
Medienforscher und
Buchautor



Weitere sozialrechtliche Aspekte des Maßregelvollzugs¹

von Manfred Hammel

Personen, die nach § 63 StGB (»Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus«) oder § 64 StGB (»Unterbringung in einer Entziehungsanstalt«) in die forensische Psychiatrie eingewiesen wurden, haben erhebliche Schwierigkeiten damit, Sozialleistungen zu erhalten.¹

In Deutschland besteht ein von einer speziellen »Zweispurigkeit« geprägtes System der strafrechtlichen Verfolgung: Haftstrafe für Tatschuld, Sicherung und Besserung für Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB).

Während dieser durchaus auch mehrjährig anzusetzenden Phase des Freiheitsentzugs werfen sich gerade aufgrund der Mittellosigkeit der mit einer deutlichen Mehrfachproblematik betroffenen Klientel immer wieder schwierige sozialrechtliche Fragestellungen auf.

A. Die Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts bei gestatteten Lockerungen des Maßregelvollzugs

Zu erheblichen Auseinandersetzungen führt häufig der Aspekt wie dieser Klientel während der Phase der Lockerung des Maßregelvollzugs der notwendige Lebensunterhalt gesichert werden kann.

Ein Auslegungsproblem stellt hier der Punkt dar, wann von keiner Unterbringung in einer Einrichtung mehr auszugehen ist, damit bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II nicht mehr greift.

In diesem Zusammenhang äußerten sich das LSG Bayern² und das LSG Berlin-Brandenburg³. - Diese Berufungsentscheidungen haben aber nicht für sämtliche Fälle umfassende Klarheit geschaffen; hierbezüglich sind bei den Sozialgerichten immer wieder Streitsachen anhängig.

Das LSG Bayern entschied, dass während der Beurlaubung vom Maßregelvollzug in Form des sogenannten Probewohnens, bei dem der einzelne Straftäter weitgehend eigenverantwortlich für sich selbst zu sorgen und sich insbesondere gesellschaftlich einzugliedern hat, kein Aufenthalt in einer Einrichtung zum

Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung mehr vorliegt.

Während dieses Zeitabschnitts kann hiernach bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Jobcenter deshalb nicht auf die aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm verweisen. In dieser Phase erhalten Straftäter keine stationären Leistungen mehr. Die Einrichtung nach § 63 StGB betreut lediglich noch im Rahmen der Kontrolle bzw. der Nachsorge ambulant. Es sind von dieser Klientel zwar in einem bestimmten Rhythmus Melde- und Gesprächstermine wahrzunehmen. Die Maßregelvollzugseinrichtung übernimmt hier aber keine Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung dieser Personen.

Der Fall, der dem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg zugrunde lag, war anders gelagert: Dort hatte der Antragsteller lediglich den Status eines Freigängers und lebte im betreuten Wohnen zur Probe.

Die Berufungsinstanz führte aus, wenn die Justiz im Rahmen des Maßregelvollzugs bei einer »offenen Unterbringung« zur weiteren Belastungserprobung und Entlassungsvorbereitung einzig eine Lockerung gestattet, der zufolge der Straftäter in dieser Phase zwar seinen Tagesablauf weitgehend frei gestalten darf, sich aber beim Verlassen der Einrichtung nach § 63 StGB stets abzumelden hat, d.h. das besondere Patientenverhältnis weiterhin besteht, dann ist diese Person als nach wie vor vollstationär untergebracht aufzufassen.

Bei einem solchen Sachverhalt greift deshalb der in § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II festgeschriebene Ausschlussanspruch. Dies gilt ebenfalls, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung es Straftätern gestattet oder sogar ausdrücklich vorgibt, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu suchen und später tatsächlich auszuüben. - Die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung gelangt in entsprechenden Fällen, bei einer derart engen Anbindung an eine »Einrichtung« gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II, nicht zur Anwendung.

Eine klarstellende Entscheidung des BSG erging in dieser Auslegungsfrage bislang nicht. Die Schwierigkeiten mit der Auslegung des § 7 Abs. 4 SGB II bei in dieser Lebenslage sich befindenden Personen dauern unvermindert an.

¹ Der Autor knüpft hier an seinen Ausführungen zu diesem Thema in der Aufgabe 2/2015 des Informationsdienstes Straffälligenhilfe an.

² Urteil vom 17.09.2014 – L 16 AS 813/13.

³ Urteil vom 03.12.2014 – L 19 AS 1600/11, in: Recht & Psychiatrie 2015, S. 109 ff.

Das Sozialgericht Karlsruhe erkannte mit Urteil vom 20.06.2016⁴ darauf, wenn einem drogenabhängigen Straftäter Lockerungen der Maßregel nach § 64 StGB zunächst in Form »unbegleiteter Ausgänge außerhalb des Klinikgeländes« gestattet wurden, und später die »Adaptionsphase/Freigang zur Arbeit« beginnen konnte, dann hat dieses Fachkrankenhaus dennoch weiterhin die Gesamtverantwortung für diese Person: Selbst in dieser bereits fortgeschrittenen Behandlungsphase musste dieser Straftäter bei dieser Klinik sämtliche Ausgänge schriftlich beantragen sowie erforderlichenfalls vor- und nachbesprechen sowie blieb diese Person in Form von obligatorisch wahrzunehmenden Patientenversammlungen und anderen Terminen beim Behandlungsteam nach wie vor in den Ablauf ihrer Station eingebunden. - Die in einem Berufsförderungswerk werktätlich durchgeführte Umschulung stand durch die patientenseitig fortlaufend wahrzunehmenden Klinikkontakte weiterhin unter einer engen Kontrolle der Maßregelvollzugseinrichtung. Diese Punkte sprachen der vom Sozialgericht Karlsruhe vertretenen Auffassung nach gegen die Bejahung einer arbeitnehmerähnlichen Stellung dieses Klägers und damit gegen die Heranziehbarkeit der aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehenden Ausnahmebestimmung⁵.

Ausschlaggebende Bedeutung hat in diesem Sachzusammenhang jeweils der Aspekt, welcher Art die von der Einrichtung nach § 63 bzw. § 64 StGB gewährten Lockerungen sind.

In entsprechender Weise wie das LSG Bayern mit Urteil vom 17.09.2014 vertraten in der Folgezeit mehrere Landessozialgerichte⁶ die Auffassung, bei einer von vornherein auf längere Zeit angesetzten Phase der Beurlaubung vom Maßregelvollzug, in der Straftäter eine außerhalb der Vollzugseinrichtung liegende Wohnung beziehen, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Ausbildung oder Beschäftigung aufzunehmen⁷ sowie während dieses Zeitabschnitts in Sachen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überwiegend auf sich allein

gestellt sind⁸, handelt es sich um keine vollstationäre Unterbringung in einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II mehr. – Die Tatsache, dass der Maßregelvollzug während dieses Zeitraums (formal) noch nicht beendet ist, führt hiergemäß zu keinem anderen Ergebnis. Im Vordergrund steht bei dieser Form des (offenen) Vollzugs die Eingliederung dieser Straftäter außerhalb einer Einrichtung: Eine Zielrichtung⁹, der diese Klientel so weit wie möglich eigenverantwortlich zu entsprechen hat, damit dieser »letzte Schritt« der von einer Einrichtung des Maßregelvollzugs begleiteten Therapie erfolgreich verläuft.¹⁰

Das Sozialgericht Landshut folgte mit Urteil vom 27.05.2019¹¹ dieser Auslegung allerdings nicht: Weil der Maßregelvollzug auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung erfolgt, handelt es sich hiergemäß (in ihrer Gesamtheit) um eine Maßnahme im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II. - Dies hätte ebenfalls bei einer zum Zwecke des Probewohnens gestatteten Vollzugslockerung volle Gültigkeit. In dieser Phase bestünde das verhängte Sonderrechtsverhältnis (nicht nur formal) weiter. Den betreffenden Straftätern gegenüber könnten erforderlichenfalls spezielle Auflagen in Bezug auf ihr Privat- und Erwerbsleben gemacht werden. Eine Nichtbefolgung zieht die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (Art. 22 BayMRVG) nach sich; die Aussprache von Einzelweisungen darf ebenfalls erfolgen (Art. 20 Abs. 1 BayMRVG). Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit diese erstinstanzlich zum Ausdruck gebrachte Mindermeinung die Berufungs- und ggf. Revisionsinstanz überzeugt.

B. Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während des Vollzugs einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung

Das BSG verkündete am 14.12.2017¹² eine wichtige Entscheidung zum Anspruch einer mittellosen Person, die in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung eingewiesen wurde, auf Hilfen zum Lebensunterhalt.

⁸ Vgl. »Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens« gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG: »Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für längstens 18 Monate (Probewohnen)« zum Zwecke der »Förderung der sozialen Wiedereingliederung«, sofern keine Missbrauchsgefahr besteht (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayMRVG).
⁹ Das Ziel des Maßregelvollzugs besteht nach § 33 Abs. 2 des baden-württembergischen »Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG)« vom 25.11.2014 (GBl. S. 534) darin, auf eine selbstständige Lebensführung vorzubereiten«, indem in diesem Rahmen »persönliche und soziale Kontakte gefördert und aufrechterhalten« sowie »auf eine berufliche Eingliederung hingearbeitet« werden soll.
¹⁰ § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 PsychKHG BW schreibt in Sachen »Beurlaubung und Vollzugslockerungen« ausdrücklich vor, dass eine Beurlaubung mit Auflagen verbunden werden darf, deren Nichterfüllung zu einem Widerruf dieser Beurlaubung führen kann.
¹¹ S 11 AS 504/17
¹² B 8 SO 16/16.R

Das oberste deutsche Sozialgericht brachte dort im Fall eines Untersuchungsgefangenen zwar einerseits zum Ausdruck, bei einer JVA würde es sich um keine Einrichtung nach § 13 Abs. 2 SGB XII, die der Deckung sozialhilferechtlich bedeutsamer Bedarfe dient, handeln. Die Aufgabe einer JVA besteht gerade nicht darin, sozialrechtlich relevante Bedarfe zu decken. Die (anteilige) Deckung dieser Bedarfe durch von der JVA den sich dort befindenden Personen zur Verfügung gestellte Sachleistungen stellt nicht der Zweck, sondern ein Mittel zur Erreichung eines wirksamen Vollzugs der Haft dar. Die bereichsspezifische Gleichstellung der JVA mit einer stationären Einrichtung gemäß § 98 Abs. 4 SGB XII und § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II wäre nicht erforderlich, wenn die JVA als eine Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII aufzufassen wäre.

Das BSG stellte in diesem Urteil aber ebenfalls fest, in Bezug auf die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts einer sich in diesem Sonderrechtsverhältnis befindenden Person kann § 27b SGB XII analog herangezogen werden, weil an dieser Stelle eine (unbewusste) planwidrige Regelungslücke bei einer vergleichbaren Interessenlage mit entsprechend § 13 Abs. 2 SGB XII untergebrachten, bedürftigen Menschen vorliegt.

In Bezug auf im Maßregelvollzug nach § 63 bzw. § 64 StGB sich befindende Personen wurden auf Landesebene besondere Bestimmungen erlassen, wie z.B. in Brandenburg, wo aus § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgPsychKG hervorgeht: »Die untergebrachte Person erhält ein Taschengeld, soweit sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bedürftig ist. Die Höhe des Taschengeldes und die Bestimmung der Bedürftigkeit richten sich nach den Maßstäben des Dritten Kapitels des SGB XII«. - § 1 Abs. 1 Nr. 3b) BbgPsychKG erklärt die Inhalte dieses Gesetzes ausdrücklich auf nach richterlicher Anordnung gemäß § 126a StPO einstweilig untergebrachte Personen ebenfalls für anwendbar. In diesem Bundesland besteht hier somit keine Regelungslücke und bei tatsächlicher Erbringung entsprechender Leistungen keine Zuständigkeit der (gegenüber den Zuwendungen der Justiz stets nachrangigen¹³) Sozialhilfe.

Auch nach dem vom BSG am 14.12.2017 verkündeten Urteil werden im Zusammenhang mit den von inhaftierten Personen geltend gemachten Ansprüchen auf Sicherung ihres Existenzminimums vor den Sozialgerichten immer wieder schwere Auseinandersetzungen ausgetragen. - Das LSG Hamburg verkündete an dieser Stelle am 24.05.2018 ein als akzeptabel einschätzendes Urteil¹⁴:

¹³ § 2 Abs. 1 SGB XII
¹⁴ L 4 AS 330/17; das BSG lehnte mit Beschluss vom 26.08.2019 (B 14 AS 45/18 BH) der Klägerin Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde insbesondere wegen einer nicht zu bejahenden grundsätzlichen Bedeutung dieser Sozialrechtssache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) ab und bestätigte damit die Entscheidung der Berufungsinstanz.

Dieses Berufungsgericht bestätigte die Auffassung der ersten Instanz, dass die nach § 126a StPO untergebrachte Klägerin sich nicht auf § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II berufen kann. Unabhängig von dem Aspekt, ob Einrichtungen des Maßregelvollzugs überhaupt als Krankenhäuser im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufzufassen sind, war in diesem Fall die zentrale Voraussetzung »voraussichtlich für weniger als sechs Monate () untergebracht« in keiner Weise erfüllt. – Hierfür ist eine Prognose erforderlich, für die auf den Beginn des Krankenhausaufenthalts abzustellen ist. In diesem Fall war bei der Aufnahme die Dauer dieses stationären Aufenthalts nicht absehbar.

Das LSG Niedersachsen-Bremen erkannte mit Urteil vom 16.02.2018¹⁵ im Fall einer nach § 126a StPO eingewiesenen Person in entsprechender Weise wie das BSG am 14.12.2017 auf eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers und eine Anwendbarkeit des § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII, denn: »Eine Übertragung einer gesetzlichen Regelung auf einen Sachverhalt, der von der betr. Vorschrift nicht erfasst wird, ist geboten, wenn dieser Sachverhalt mit dem geregelten Tatbestand vergleichbar ist und nach dem Grundgedanken der Norm und damit dem mit ihr verfolgten Zweck dieselbe Bewertung erfordert.«¹⁶

C. Keine Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente (§ 43 SGB VI) bei Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind?

Das BSG stellte mit Urteil vom 04.09.2018¹⁷ fest, dass eine arbeitstherapeutische Tätigkeit im Maßregelvollzug nicht die Merkmale einer die Rentenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung aufweist. Für das oberste deutsche Sozialgericht war an dieser Stelle von ausschlaggebender Bedeutung, dass es sich hier um eine eindeutig medizinisch ausgerichtete (Rehabilitations-) Maßnahme handelt, bei der die Verrichtung von Arbeit ein besonderes Therapiemittel (und nicht zum Zwecke der Ausübung einer freien Beschäftigung) darstellt.

Mit Urteil vom 25.05.2018¹⁸ brachte das BSG darüber hinaus zum Ausdruck, ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter, psychisch kranker und nach § 63 StGB dem Maßregelvollzug zugewiesener Sexualstraftäter kann keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) geltend machen. In diesem Fall war diese Krankheit des Klägers nicht die wesentliche Ursache dafür, dass er in keiner Weise als fähig ein-

¹⁵ L 8 SO 69/15
¹⁶ In entsprechender Weise äußerten sich bereits das Sozialgericht Frankfurt (Main), Beschluss vom 14.06.2006 (S 55 SO 173/06.ER) und das LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.05.2012 (L 20 SO 55/12).
¹⁷ B 12 KR 18/17.R
¹⁸ B 13 R 30/17.R

geschätzt werden konnte, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein¹⁹. - Frappierende Bedeutung hatte dort – im Rechtssinne ausschließlich – eine andere Tatsache, nämlich die wegen der Gefährlichkeit dieses Menschen für die Allgemeinheit gerichtlich gemäß § 63 StGB angeordnete Unterbringung in einer psychiatrischen Fachklinik.

Das oberste deutsche Sozialgericht stellte in dieser Entscheidung heraus, der Schutzzweck des § 43 SGB VI besteht in der Absicherung des Invaliditätsrisikos. Dieses aktualisiert sich darin, wenn ein Versicherter seine Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen in keiner Weise mehr einsetzen kann.

Die Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgte hier aber nicht einzig wegen der psychischen Erkrankung des Straftäters. - Bei einer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auf der Grundlage des § 63 StGB ausgesprochenen Einweisung handelt es sich deshalb um gerade kein im Rahmen des SGB VI »versichertes Risiko«.

Die vom BSG in dieser Entscheidung begründete These von der »institutionellen Erwerbsunfähigkeit«, die trotz vollkommen unstrittig feststehender, erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen eine Verrentung nicht gestattet, wurde in der Folgezeit in der in ähnlich gelagerten Fällen ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichte als sachlich zutreffend bestätigt²⁰.

D. Finanzierung von Besuchsfahrten mittelloser Angehöriger von im Maßregelvollzug sich befindenden Personen

Zu den Zielen und Grundsätzen des Maßregelvollzugs gehört ebenfalls die Förderung der familiären, sozialen und beruflichen Eingliederung psychisch kranker Straftäter, denn dieses Klientel soll nach dem Abschluss des Freiheitsentzugs ein Leben frei von erneuter Delinquenz führen können.²¹

Die Kontakthaltung zu Angehörigen und Freunden ist deshalb während dieses Zeitabschnitts von hoher Bedeutung. In den die Unterbringung nach § 63 bzw. § 64 StGB regelnden Landesgesetzen erfährt das Besuchsrecht eine gesonderte Bestimmung, z. B. in Bayern:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG darf dort »die untergebrachte Person regelmäßig Besuch empfangen«, wobei die Besuchszeit sich auf »mindestens eine Stunde in der Woche« beläuft²². – Einschränkungen sind nur zulässig, sofern die gesundheitliche Verfassung der Klientel oder Belange der »Sicher-

heit oder Ordnung der Einrichtung« der Anwesenheit dritter Personen in der Fachklinik entgegenstehen.

Wenn Angehörige von im Maßregelvollzug sich befindenden Personen ihrerseits mittellos sind und die Unterbringung in einem vom Heimatort weit entfernt liegenden Fachkrankenhaus erfolgt, dann stellt sich häufig die Frage, ob beim Jobcenter begründet um eine Beihilfe zur Finanzierung notwendiger Fahrkosten nachgesucht werden kann.

In der Rechtsprechung der Sozialgerichte ist geklärt, dass in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechts der Gattin bzw. der Mutter des gemeinsamen Kindes mit dem an einem anderen Ort inhaftierten Kindsvater diese hilfebedürftigen Personen dem Jobcenter gegenüber einen besonderen, unabweisbaren und auch (für die Dauer des gesamten Strafvollzugs) fortlaufenden Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II geltend machen können.²³ - An dieser Stelle wird sowohl mit dem wichtigen Resozialisierungsaspekt als auch mit dem gemäß Art. 6 Abs. 1 GG zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie, dem gerade dann zu entsprechen ist, wenn die haftbedingte Aufrechterhaltung des Umgangs mit dem Kind dem Kindeswohl dient, argumentiert.

Das LSG Sachsen-Anhalt hatte mit Urteil vom 22.06.2016²⁴ über einen etwas anders gelagerten Fall zu entscheiden: Dort war der Straftäter nicht inhaftiert, sondern nach § 63 StGB untergebracht. Seine beiden volljährigen Kinder lebten nicht mehr im elterlichen Haushalt. Sein noch minderjähriger Sohn war vom Jugendamt in Obhut genommen und auswärtig untergebracht worden.

Die Übernahme der entstehenden Fahrkosten der Gattin zum sich in der Forensischen Psychiatrie befindenden Ehepartner hielt dieses Jobcenter für in keiner Weise geboten:

Dieser Sachverhalt wäre unter keinen Umständen mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit gemeinsamen, minderjährigen Kindern gleichzusetzen.

Das Berufungsgericht trat diesem behördlichen Vorbringen deutlich entgegen: Hiernach führt die richterlich angeordnete Unterbringung des Gatten zu einem Eingriff in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG. Die Besuche beim Ehepartner stellen für die Gattin situationsbedingt die einzige Möglichkeit dar, das geschützte Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben »zumindest annähernd zu erhalten bzw. die bereits langjährig bestehende Ehe fortzuführen. Grundsätzlich garantiert

²³ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.12.2011 (L 19 AS 1558/11.B); Sozialgericht Ulm, Beschluss vom 23.10.2013 (S 8 AS 3164/13.ER); Sozialgericht Braunschweig, Urteil vom 09.04.2014 (S 49 AS 2184/12– BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2014, S. 56 ff.) und das Sozialgericht Hannover, Urteil vom 01.11.2016 (S 54 AS 697/16). - In Sachen der Finanzierung des Besuchs eines in Ungarn einsitzenden, volljährigen Kindes durch die Mutter brachte das BSG mit Urteil vom 28.11.2018 (B 14 AS 48/17 R) zum Ausdruck: »Auch zwischen Erwachsenen () können verwandtschaftliche Bindungen für die personale Existenz von herausgehobener Bedeutung sein, wie deren besonderer Schutz durch Art. 6 Abs. 1 GG belegt wird. Dem ist bei der Auslegung der Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II Rechnung zu tragen«

²⁴ L 4 AS 196/15 – info also 2017, S. 30 ff.

Art. 6 Abs. 1 GG als Abwehrrecht die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens selbst zu entscheiden. () Da derzeit ein eheliches Zusammenleben nur eingeschränkt durch Besuche der Gattin am Aufenthaltsort des Ehemanns möglich ist, berührt die Entscheidung über eine Gewährung von Sonderbedarfen zur Realisierung dieser Besuchskontakte den Schutzbereich dieses Grundrechts.«

Die Vorinstanz, das Sozialgericht Dessau-Roßlau, erkannte mit Urteil vom 29.01.2015²⁵ darauf, in dieser besonderen Lebenslage wären Mehrbedarfsleistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II für zwei Besuchsfahrten pro Monat »als angemessen und ausreichend« aufzufassen: Eine Entscheidung, die vom LSG Sachsen-Anhalt voll und ganz bestätigt wurde.

²⁵ S 2 AS 995/13

Dr. Manfred Hammel
Juristischer Mitarbeiter
beim Caritasverband für
Stuttgart e. V.
dr.m.hammel@t-online.de



Angebote für Kinder von Inhaftierten

Die Angebotslandschaft des Netzwerks KvI ist nun online und verschafft einen bundesweiten Überblick über Angebote, die sich an Kinder von Inhaftierten richten.
<https://www.juki-online.de/angebotslandschaft/>

Die Eingabe weiterer Angebote findet statt, so dass sich die Angebotslandschaft fortlaufend aktualisiert. Wundern Sie sich daher nicht, dass bis dato noch nicht jedes Bundesland und alle Angebote gelistet sind.

Soll Ihr Angebot mit aufgenommen werden?
Dann wenden Sie sich an:

Treffpunkt e.V.
Fürther Str. 212 / 90429 Nürnberg
Telefon 0911 - 27 47 69 - 4
Fax 0911 – 27 47 69 - 3
www.treffpunkt-nbg.de/bai.html

Impressum

Redaktion:
Maike Weigand
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: Das Medienhaus
Susanne Fuhrmann, Alfter
Auflage: 1.200 Expl.
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 19 Euro.

Die Beiträge der Autoren spiegeln nicht unbedingt die Meinung der

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

¹⁹ § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI

²⁰ Z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.03.2019 (L 18 R 793/17), verkündet im Fall eines Sexualstraftäters: »Der Zugang zur Rente wegen Erwerbsminderung wird hier im Ergebnis wirksam (mittelbar) durch das vorrangige Rechtsgut des (vom Staat zu garantierenden) Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern beschränkt«.

²¹ Vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayMRVG
²² Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG

Termin-Vorschau 2020

Europäische Fachtagung: Papa, Mama hinter Gittern, wie komme ich damit zurecht?

Veranstalter: Europ. Forum für angew. Kriminalpolitik e.V.

Termin: 9. - 11. Januar 2020

Ort: Düsseldorf

Homepage: europaforum-kriminalpolitik.org

25. Deutscher Präventionstag

Veranstalter: Deutscher Präventionstag

Termin: 27.- 28. April 2020

Ort: Kassel

Anmeldung: online

Homepage: www.praeventionstag.de

Fachwoche Wohnungslosenhilfe Rechte statt Almosen – Wohnungshilfe schafft

Lebensperspektiven

Veranstalter: des Deutschen Caritasverbands e.V.

Termin: 06.-08. Mai 2020

Anmeldung: online

Homepage: www.caritas-akademie.de

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 2

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 03.- 05. Juni 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

13. Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: DBH Fachverband

Termin: 06.-07. Juli 2020

Ort: Frankfurt

Anmeldung: bis zum 05. Mai 2020

Homepage: www.dbh-online.de

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 3

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 07.- 09. Oktober 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

Aktionstage Gefängnis

Veranstalter: Bündnismitglieder der Aktionstage Gefängnis

Termin: voraussichtlich 01. – 10. November 2020

Ort: Bundesweite Aktionen

Homepage: www.aktionstage-gefaengnis.de

BAG-S Bundestagung: Drogen - Kriminalisierung / Entkriminalisierung (Arbeitstitel)

Veranstalter: BAG-S

Termin: 17./18. November 2020

Ort: Bonn

Anmeldung: Noch nicht möglich

Homepage: www.bag-s.de

Fachtagung: »Straffälligenarbeit & Digitalisierung – Chancen, Grenzen, Perspektiven«

Veranstalter: DBH-Fachverband mit Drudel 11 e.V.

Termin: 23./24. November 2020

Ort: Berlin

Homepage: www.dbh-online.de

Literaturangaben zu Meier, A: Strafe als Grundmuster der Gesellschaft, Seite 26-28:

Brüchert, O. (2004): W:ohr kommt die Lust am Strafen? Einige Fallstricke kriminologischer Medienkritik, in: Kriminologisches Journal, 8/2004.

Cerny, L. (2019): Tagungsbericht: Strafen »im Namen des Volkes«? Expertentagung zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse, in: KriPoz 1/2019.

Dübggen, F. (2018): Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen, unter: <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/2-2018-art-4/580> (Abruf am: 12.09.2019).

Galli, T. (2015): Das Gefängnis und die Strafe der Zukunft. Eröffnungsvortrag zur Tagung »Macht Gefängnis Sinn?« vom 02.02.-04.02.2015 in Tutzing, unter: http://machtgefaengnisinn.de/fileadmin/Dateien/eroeffnungsvortrag_galli.pdf (Abruf am 06.11.2019).

Keßler, A. (2014): Punitivität und die gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexualstraftätern. Delikteinschätzungen, Kriminalitätsfurcht, Einstellungen zur Strafe, Frankfurt.

Kunz, K./Singelstein, T. (2016): Kriminologie, Bern.

Sack, F. (2004): Wie die Kriminalpolitik dem Staat aushilft. Governing through Crime als neue politische Strategie, in: Kriminologisches Journal, 8/2004.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft), Vorsitzender: Daniel Wolter (DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht u. Kriminalpolitik) Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

